I.

Zur Literatur und Geschichte des englischen Selfgovernments.

Von

C. v. Noorden.

Seitdem Robert Mohl in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften eine werthvolle Zusammenstellung und treffliche Beurtheilung der Literatur des englischen Staatsrechtes gegeben hat, sind zu den von Mohl verzeichneten Werken einige neuere Leistungen auf diesem Gebiete von größerer und geringerer Bedeutung hinzugekommen. Englische, deutsche und französische Forschung hat sich gleicherweise in den letzten Jahren mit rühmlichem Eifer dieses Gegenstandes bemächtigt.

Billigerweise treten wir an jede neue derartige Erscheinung, mag sie nun ein System des gesammten englischen Staatsrechtes, mag sie die Erörterung über einzelne Institute der Verfassung und Verwaltung bringen, zunächst mit der Frage heran, in welchem Umfange und wie gründlich es dem Verfasser gelungen ist, den auf diesem Gebiete ein Jahrhundert hindurch angesammelten Schutt von irrigen Voraussetzungen, von schiefen Beurtheilungen und unwahren Folgerungen hinwegzuräumen. Eine solche Frage ist um so berechtigter, als über die wesentlichsten Grundzüge der englischen Verfassung bis in die neuere Zeit vorherrschende Urtheils- und Begriffsverwirrung, nicht allein für die Wissenschaft, sondern ebensosehr für das politische Leben in Frankreich und Deutschland wahrhaft verhängnißvoll geworden ist. Allerdings haben die Engländer selbst das meiste zu der Verwilderung bei-

getragen, welche sich in der systematischen Behandlung ihres Staatsrechtes geltend gemacht hat. Aber das innere politische Leben Englands, der parlamentarische Parteikampf, die englische Gesetzgebung, ward wenn überhaupt doch nur in sehr geringem Maaße dadurch berührt.

Ganz anders mußten die Einwirkungen mannigfacher Mißverständnisse sich auf dem Continente fühlbar machen, wo man in bewundernder Würdigung der goldenen Früchte, welche dem englischen Volke an dem Wunderbaume seiner Verfassung gereift sind, mit steigender Sehnsucht nach dem Besitze ähnlicher Hesperidenäpfel ausschaute. Ohne den durchaus verschiedenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, unter welchen sich die sogenannte glückliche Constitution Englands und die Verfassungszustände der continentalen Staaten entwickelt hatten, ohne sonderlich darauf zu achten, daß die parlamentarische Verfassung Englands organisch unzertrennlich mit der Geschichte des englischen Volkes verwachsen, gefiel man sich in unseren Tagen wie vor zwei Menschenaltern in einer der äußern Erscheinung nach möglichst naturgetreuen Nachahmung der englischen Verfassung. Als ob auf staatlichem Gebiete die mechanische Construction zulässig sei, arbeitete man nach englischem Muster und verurtheilte den Continent schlechtweg zur Impotenz auf dem Gebiete politischer Schöpfungskraft.

Trotz wiederholt scheiternder Versuche ließen sich festländische Importatoren nicht in der Hoffnung irre machen, von den auf dem Continente hierhin und dorthin verpflanzten Ablegern des englischen Verfassungsbaumes die ersehnten Früchte englischer politischer Freiheit zu erzielen. Mochte ein so gewaltsames und unüberlegtes Verfahren schon an und für sich nicht vor dem Urtheile der politischen Wissenschaft bestehen können, so ward der Fall durch besondere Umstände noch außerordentlich verschlimmert. Zunächst dadurch, daß in sämmtlichen älteren Bearbeitungen des englischen Verfassungsrechtes falsche, den wirklichen Sachverhalt nicht nur verdunkelnde, sondern schlechterdings negirende Theorien Platz gegriffen hatten. In Folge eines heute beinahe unbegreiflich dünkenden Mißverständnisses hatte man diesen unwahren Theorien nicht allein auf dem Continente, sondern in England selbst Beifall geschenkt und wissenschaftlich darauf fortgebaut. Man befand sich also in Frankreich wie in Deutschland lange und oft genug in der wenig erfreulichen Lage, anstatt des vielbewunderten englischen

Verfassungsrechtes, irrthümliche und zum Theile sinnlose Theorien über das englische Verfassungsrecht praktisch verwirklichen und bei uns einbürgern zu wollen. Und kaum ein weniger unglücklicher Umstand ist es nicht allein für die Bewunderer und Nachahmer der englischen Verfassung in der Constituante des Jahres 1789, sondern auch für neuere ähnliche Bestrebungen, sogar für streng wissenschaftliche und scharf denkende Männer geworden, daß man die eigentlichen Grundlagen der heutigen englischen Verfassung, Entstehung, Wesen und Bedeutung der englischen Communalverfassung und Verwaltung entweder nur unzureichend kannte oder sogar völlig mißverstand.

Wenn irgend ein gescheiter Kopf einmal die Geschichte der menschlichen Irrthümer auf dem Gebiete der geistigen Erkenntniß schriebe, so würde dem 6. Capitel des 11. Buches von Montesquieus esprit des lois, jenen Seiten, auf welchen der geistreiche Verfasser von der englischen Verfassung handelt, ein besonderer Abschnitt zuzuwenden sein.

Allerdings ist Montesquieus Lehre von der Gewaltentrennung nur die aus der Lockeschen Vertragstheorie, aus den älteren schottisch-presbyterianischen Staatsphilosophen und den noch frühern jesuitischen Aposteln der Volkssouveränetät abgeleitete Consequenz, aber an Montesquieu unmittelbar knüpfen doch die englischen Staatsrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts an. Seine Schriften sind es, welche angesehene englische Schriftsteller noch heute als Beweismittel wiederholen und sogar ein neuerer deutscher Literar- und Culturhistoriker schließt, nachdem er den Inhalt des berufenen sechsten Capitels entwickelt hat, seine Untersuchung mit dem naiven Ausspruche „nie war der innerste Lebensnerv der englischen Verfassung scharfsichtiger erfaßt worden.“ 1)

Es ist zur Genüge bekannt, wie Montesquieu, Blackstone und der weit mehr dem geistreichen Franzosen als dem schwerfälligen Engländer geistesverwandte Genfer Delolme in der scharfen Trennung, Begrenzung und gegenseitigen Controle der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt die Quelle der politischen Freiheit Englands und das Ideal einer freien Staatsverfassung überhaupt erblicken. Dieser Theorie folgend ließ man in zahllosen späteren Bearbeitungen

---

1) Hettner, Geschichte der französischen Literatur S. 246.

des englischen Staatsrechtes die einzige parlamentarische Verfassung, welche wie Earl Grey bemerkt, sich bisher für eine beträchtliche Dauer zu erhalten vermochte, auf einer Basis gegenseitigen Mißtrauens, auf einer fortgesetzten Isolirung der einander eifersüchtig bewachenden und beschränkenden Glieder der Staatsgewalt beruhen. Sollte man doch meinen, daß die Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, welche das Wesen des Staates weit genug verkannten, um neben der Vertragstheorie noch die unglückliche Lehre der Gewaltentheilung aufzustellen, nicht das damalige England mit seiner Parlamentsregierung, mit seinen Ministerien der parlamentarischen Majorität, sondern einen der modernen constitutionellen Staaten des Continents vor Augen gehabt hätten. In diesen allerdings würden sie die wahre Theilung der Gewalten und die daraus folgende Zerrissenheit des Staatslebens verwirklicht finden. Der Theorie nach eine Volksvertretung, welche Gesetze macht, und ein Königthum, welches berufen und verpflichtet sein soll diese Gesetze auszuführen. In Wirklichkeit aber ein Königthum, welches in der Beamtenhierarchie ein gegen die Privilegien der Volksvertretung schützendes Bollwerk erblickt, und welches um das Recht der persönlichen Regierungsgewalt unablässig mit den Ständen hadert. Deßhalb Mißtrauen und Feindseligkeiten auf beiden Seiten, ein unausgetragener Kampf zwischen souveräner gesetzgebender und souveräner vollziehender Gewalt, in welchem der Hader um das Gebiet der richterlichen Gewalt, um die Befugniß oder Nichtbefugniß der Gerichte, ungesetzliche Verordnungen der vollziehenden Gewalt abzuweisen, nicht die unbedeutendste Rolle spielt. Der continentale Constitutionalismus, welcher nicht Parlamentarismus sein will und von einem Gleichgewichte der Gewalten fabelnd die souveraine Staatsgewalt arithmetisch vertheilen zu dürfen meint, stellt die von Blackstone und Delolme beliebte Zerreißung der Staatsgewalt in vollster Anschaulichkeit dar.

Montesquieus Mißverständniß der englischen Verfassung wird uns nicht allzusehr in Erstaunen setzen. Unbegreiflicher bleibt es trotz aller durch das System des Aristoteles bewirkten Befangenheit, trotz des reichlichen Anbaues, den man von philosophischer und von staatsmännischer Seite der Vertragstheorie gerade in England zu Theil hatte werden lassen, unbegreiflich bleibt es trotz des Vorganges Montesquieus, daß ein so scharfsinniger und gelehrter Jurist, wie der engli-

sche Kronanwalt Blackstone, sich dazu herbeilassen konnte, den Gedankenblitz des französischen Schriftstellers gleichsam wissenschaftlich zu legitimiren. Es ist lehrreich und wunderlich anzusehen, wie der treffliche englische Forscher in seinen weiteren Ausführungen sich windet, um nicht in Widerspruch mit seinem Systeme zu gerathen, und doch zu ehrlich ist, um den Widerspruch zu verdecken. So insbesondere in den historischen Einleitungen der einzelnen Capitel, welche über die Entstehung der Organe der Reichsregierung handeln. Gleichfalls wenn er von der Prärogative der Krone, von der gesetzlichen Befugniß des Privy Councils, von den Competenzen der beiden Häuser des Parlamentes redet. Immerhin muß er die Prärogative der Krone als Quelle aller Ehren und Rechte im Staate in die Mitte stellen, die Vereinigung gesetzgebender, vollziehender und richterlicher Gewalt in der Krone, im Privy Council und im Parlamente zugestehen. Wenn aus dem Werke von Blackstone selbst sich zum großen Theile die verkehrte Grundanschauung des Verfassers berichtigen läßt, und letztere nur eine lästige Zugabe zu der sonst so trefflichen Arbeit ist, so war es einzelnen Nachtretern des englischen Rechtsgelehrten, vornehmlich dem Genfer Delolme, beinahe ausschließlich um Begründung und Ausführung der berufenen Theorien zu thun. Man kann sich nicht genug verwundern, wie ein in seinen positiven Angaben so dürftiges Machwerk sich nicht nur auf dem Continente, sondern auch in England einbürgern, bis zum heutigen Tage sich daselbst in größter Verehrung erhalten konnte.

Um so mehr befremdet uns der Beifall, dessen sich Montesquieus und Delolmes doctrinäre Sätze so lange Zeit hindurch in England erfreuten, als England seit Wilhelms I Tagen sich nicht nur mit Ausnahme kurzer Episoden im 13. und 17. Jahrhunderte factisch in stetigem Besitze einer starken einheitlichen Staatsgewalt befunden, sondern auch wissenschaftlich schon die correcte Auffassung von der untrennbaren Einheit der höchsten Staatsgewalt zur Geltung gebracht hatte. Das Uebergewicht, welches Franz Bacon der Krone innerhalb der englischen Verfassung gesichert wissen wollte, hat nichts mit dem später in der Oxforder Filmerschen Schule auftauchenden Zerrbilde der politischen Ideen Bacons gemein. Dem philosophischen Forscher ist es nicht um die Form der Monarchie im Unterschiede von demokratischer

oder oligarchischer Verfassungsform, noch weniger um ein sogenanntes göttliches Recht, wohl aber um Einheit und Stärke der Staatsgewalt im Gegensatze zu den gleichzeitigen schottischen Vertragstheoretikern zu thun. Eben dahin zielte Hobbes. In jener vorsündfluthlichen unwiderruflichen Verzichtleistung zu Gunsten der absoluten Staatsgewalt, findet sich der irrthümlichen Vertragstheorie unerachtet doch im Unterschiede von dem spätern Lockeschen Standpunkte ein beträchtlicher Ansatz zu einer gesunden Auffassung vom Wesen des Staates enthalten. Unerbittlich freilich gegen die aus der englischen Verfassung des 18. Jahrhunderts abgeleiteten falschen Theorien, würde Hobbes gegen die thatsächliche parlamentarische Regierung zu Blackstones Zeiten von seinem Standpunkte aus kaum etwas einzuwenden gehabt haben, da er die Kraft und Einheit der Staatsgewalt durch dieselbe auf das nachdrücklichste gewahrt gefunden hätte. Er bekämpft nur im Einklange mit der englischen Verfassungsgeschichte eine der Prärogative der Krone entgegengesetzte selbständige Autorität des Parlamentes. Mit dieser Auffassung steht Hobbes nicht so vereinzelt, wie man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist, zwischen Filmers Patriarchen und den Erörterungen Sidneys und Lockes. Man erinnere sich z. B. dessen, was Mohl über die Schrift eines Friedensrichters der Grafschaft Kent im 17. Jahrhunderte, des biedern Sir Roger Twysdens, bemerkt. Daß ebenfalls dem 18. Jahrhunderte, den englischen Zeitgenossen Montesquieus und Blackstones die richtige und auf klarer Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse beruhende Auffassung vom Wesen des Staates und von der Einheit der Staatsgewalt nicht völlig verloren gegangen war, beweisen z. B. die politischen Essays des großen David Hume.

Die Lehre Montesquieus und Blackstones von der Trennung der Gewalten ist nun freilich wissenschaftlich schon längst und hoffentlich bald auch ebenso vollständig praktisch überwunden. Dagegen schleppt sich eine andere Phrase des gelehrten Commentators, die Verwirklichung der sogenannten gemischten Verfassungsform in der englischen Verfassung, bis in unsere Tage fort. Wie bei der Trennung der Gewalten Aristoteles, so scheint hier eine Sentenz aus Ciceros de republica die Veranlassung zum Irrthume gegeben zu haben. Nachdem man einmal in der englischen Verfassung ein Ideal der freien Verfassung entdeckt, mußte dieselbe auch in jeder Hinsicht den Idealen antiker

Staatsphilosophen entsprechen. Mit Entzücken nahm das 18. Jahrhundert, nahmen Politiker vom Fache in und außerhalb England die Versicherung auf, daß die Realisirung des antiken Ideals, die Herstellung der aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie zu gleichen Theilen gemischten Staatsverfassung auf der britischen Insel vorhanden sei. Man kümmerte sich nicht darum, daß die Wirklichkeit der Theorie handgreiflich widersprach. Man berücksichtigte weder daß die englische Verfassung sowohl ihrem Bildungsprocesse wie ihrem gesetzlich staatsrechtlichen Bestande nach bis zum heutigen Tage eine streng monarchische ist, noch daß der Praxis nach sich die Regierung d. h. die Handhabung der souveränen einheitlichen Staatsgewalt ausschließlich im Besitze der Gentry, der alten Ritterschaft der Grafschaften befindet. Man übersah es der Theorie zu Liebe, daß die Rechte des Parlamentes in seinen beiden Häusern lediglich ein Ausfluß der königlichen Gewalt, daß die Peerie des Oberhauses schon im 16. Jahrhunderte nur als eine Ehrenauszeichnung innerhalb der die Bänke des Unterhauses füllenden Gentry erscheint. Man hatte es jeden Tag vor Augen, und die Presse und öffentliche Meinung betonten es scharf und bitter genug, daß das Unterhaus des 18. Jahrhunderts in seiner Zusammensetzung und Ernennung das vollkommene Gegentheil einer demokratischen Vertretung sei. Es hatte nicht einmal bei der Reformbill im entferntesten die Absicht vorgewaltet, eine Vertretung nach demokratischem Prinzipe herzustellen, und doch sollte trotz alledem die Vortrefflichkeit der parlamentarischen englischen Regierung in der aus monarchischer, aristokratischer und demokratischer Gewalt gemischten Verfassungsform wurzeln. Noch heutigen Tages bildet diese abenteuerliche Voraussetzung die Unterlage des gesammten constitutionellen Systems, welches uns Lord Brougham sowohl in seiner „politischen Philosophie“ wie in seiner „britischen Verfassung“ vorträgt. Leider zahlt auch hier der nach fester Gestaltung der politischen Zustände ringende Continent die Buße für diese irreleitende Doctrin. In England ist niemals auf Grund einer politisch-philosophischen Doctrin, und mochte dieselbe sich eine noch so umfangreiche und begeisterte Propaganda verschafft haben, ein einziger Titel der Verfassung geändert worden. Derartige speculative Experimente überließ man, während die Verfassungsgeschichte des Inselreiches in ihrer geschicht-

lichen Entwickelung nur dem unabweisbar drängenden praktischen Bedürfnisse Rechnung trug, dem philosophisch gebildeten Continente. Hier galt es, wenn es um die Zusammensetzung der Kammern sich handelte, von den Eigenthümlichkeiten der bisherigen Entwickelungszustände in den einzelnen Staatsindividualitäten abzusehen und nach dem Recepte der gemischten Verfassungsform im Unterhause das demokratische Element, in den langen Geburtswehen der Oberhäuser das aristokratische Element auch bei dem völligen Mangel aristokratischer Leistungen in den einzelnen Staaten zu Ehren zu bringen.

An die Lehre von der gemischten Verfassungsform knüpft sich leicht und beinahe von selbst die Doktrin der sogenannten „checks and balances", des Gleichgewichtes und der gegenseitigen Controle zwischen den an der Regierung betheiligten Gewalten, eine Theorie, welche die Einheit der Staatsgewalt nicht weniger willkührlich zerreißt, wie die alte Blackstonesche Trennung der Staatsgewalt. Wie wenig eine solche Doctrin der geschichtlichen Entwickelung der parlamentarischen Regierung in England, der Stellung beider Häuser des Parlaments unter einander, des Parlaments zum Königthume entsprechen mag, und obschon erst der moderne continentale Constitutionalismus diese Lehre auf Grund der äußern Erscheinungsform der englischen Parlamentsregierung ausgebildet und sein berufenes System vom constitutionellen Gleichgewichte darauf gebaut hat, so ist diese krankhafte Frucht continentaler politischer Philosophie doch ebenso bereitwillig wie ehemals Delolmes pathetische Declamation von den Engländern aufgenommen und erweitert worden. Nicht allein gilt dieß von dem vorzugsweise nach französischem Muster gebildeten Lord Brougham. Es mag einigermaßen englische Autorität ihr Gewicht ausüben, wenn sogar ein vorurtheilsfreier deutscher Forscher Robert Mohl das Prinzip der „checks and balances" nicht sowohl als ein Resultat des Zweikammersystems, sondern als einen der vornehmsten Gründe zu Gunsten der Zweitheilung des Parlaments hervorhebt. Man braucht zwar nicht mit Stuart Mill übereinzustimmen, wenn derselbe vom demokratischen Standpunkte aus die Theorie des Gleichgewichtes als unrichtig verwirft und die Tendenz des Königthums sowohl wie der Aristokratie beständig gegen die volksthümliche Gewalt gerichtet sein läßt, aber ein tieferer Blick in die Geschichte der englischen Gesetzgebung dürfte bald

überzeugen, daß diejenigen Gesetze, auf welchen die politische Wohlfahrt und Freiheit Englands beruht, nicht unter dem Einflusse solcher zwischen den Factoren der Gesetzgebung ausgespielten „checks and balances“ zu Stande gekommen sind.

Trotz der in neuerer Zeit stattgefundenen wissenschaftlichen principiellen Ueberwindung dieser sämmtlichen Irrthümer lehren uns doch auch noch heutigen Tages nicht nur die Publicationen untergeordneter Journalisten, sondern gleicherweise Werke von wissenschaftlicher Gediegenheit und Gründlichkeit die Macht und Bedeutung schätzen, welche eine keck auftretende und gläubig angenommene Phrase auf dem Gebiete der politischen Doctrin behaupten kann. So die neueste größere französische Arbeit über englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Franqueville [1]). Der Verfasser, welcher vom Standpunkte des einsichtigen Kritikers französischer Zustände, französischer Beamtencentralisation, französischen Verwaltungsrechtes u. s. w. in der erkennbaren Absicht, durch sein Werk die Selbsterkenntniß seiner Nation zu fördern, geschrieben hat, liefert uns so weit sein specieller Zweck eine Erschöpfung des Gegenstandes zuläßt, eine recht brauchbare Arbeit über die Institutionen des vereinigten Königreiches. Höchst sonderbar nun wenn ein sonst unbefangener Kopf wie Franqueville an die Spitze seiner Abschnitte als Ausgangspunkte seiner Darstellung die einzelnen Sätze des berufenen Cap. VI des esprit des lois stellt, während die weitere Ausführung doch den deutlichen Beweis von der Unrichtigkeit der Montesquieuschen Grundsätze liefert. Immerhin ließe sich die Frage aufwerfen, in welchem Umfange, dem Verfasser selbst vielleicht unbewußt, gerade die Hochachtung vor Montesquieus Sätzen Franqueville gehindert habe, zu einem einheitlichen Bilde des englischen Verfassungslebens in Staat und Grafschaften zu gelangen.

Weit aus das beste Werk, welches in neuerer Zeit auf dem Gebiete des englischen Staatsrechts in England erschienen, ist das System des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes von Cox [2]). Schon

---

1) Charles de Franqueville, Les institutions politiques, iudiciaires et administratives de l'Angleterre. Paris 1863.

2) Homersham Cox, The institutions of the english government,

eine frühere vor zehn Jahren erschienene, von Mohl rühmend hervorgehobene Arbeit[1]) desselben Verfassers zeichnete sich vor allen ähnlichen staatsrechtlichen Werken der Engländer durch seltene Vorzüge aus. Galt es dort schon die Präcision zu loben, mit welcher der Gelehrte die einzelnen Gegenstände allerdings in mehr essayistischer als systematisch entwickelnder Form behandelt, die scharfe Sonderung zwischen altangestammter königlicher Prärogative und der neueren Praxis sowohl, wie der neueren Gesetzgebung anzuerkennen, galt es das tiefere Eindringen in den englischen Verwaltungsapparat, vor allem aber das unabhängige der Tagesmeinung oft trotzig widerstrebende Urtheil rühmend hervorzuheben, so wird man diesem neuen weitschichtig gelehrt und doch keineswegs trocken und ermüdend ausgearbeiteten System des englischen Staatsrechtes eine noch höhere Anerkennung zollen dürfen.

Das Werk beruht auf umfangreichen gelehrten Arbeiten, deren Resultate bündig, klar und präcis uns vorgeführt werden. Die heute in England bestehenden Institutionen der Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, das gerichtliche Verfahren, die Concurrenz der Reichsgerichte, der Mechanismus des englischen Staatshaushaltes, alles dieß ist mit einer solchen Klarheit und Anschaulichkeit dargestellt als ob der Verfasser bei seiner Ausarbeitung vorzugsweise den Ausländer, der sich unterrichten will, vor Augen gehabt hätte. Das Werk von Cox besitzt alle nutzbaren Eigenschaften eines Compendiums und verschafft dem Leser doch den Genuß, welcher mit der Lectüre eines geschichtlichen Werkes verbunden ist. Denn der Verfasser würde seine Aufgabe sehr ungenügend zu erfüllen glauben, wenn er uns die englische Verfassung und Verwaltung nur in ihrer heutigen Erscheinung vorführte. Es kommt dem Verfasser darauf an, uns zu zeigen, wie jede einzelne Institution, wie Prärogative der Krone, Parlament, Ober- und Unterhaus, richterliche Gewalt u. s. w. sich durch geschichtliche Entwickelung und Gesetzgebung aus ihrem ursprünglichen gewohnheits-

---

being an account of the constitution, powers and procedure of its legislative, iudicial and administrative departments. London 1863.

1) Homersham Cox, The british commonwealth or a commentary on the institutions and principles of british government. London 1854.

rechtlichen Dasein zu ihrer jetzigen staatsrechtlichen Geltung herangebildet hat. Auf diese Weise gelingt es ihm in höherem Grade als einem seiner Vorgänger, uns das organische Wachsthum einerseits, den organischen Zusammenhang der englischen Verfassung und Verwaltung andererseits zu lebendiger Anschauung zu bringen. Indem er das Verhältniß der einzelnen Functionen der Staatsgewalt zueinander untersucht und zum Zwecke der systematischen Behandlung von der Theilung der Staatsfunctionen in Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung ausgeht, denkt er dabei doch an nichts weniger als an eine Trennung der einheitlichen Staatsgewalt im Sinne des vorigen Jahrhunderts. Es ist nichts anderes als eine eigenthümliche Caprice, oder wie vorhin bemerkt, ein Beispiel von der Macht, welche eine einmal hergebrachte falsche Doctrin, auch nachdem sie wissenschaftlich überwunden ist, auf die Geister ausübt, wenn Cox sich auf Montesquieu, Delolme und Blackstone als Autoritäten zu Gunsten einer solchen systematischen Theilung der Staatsfunctionen beruft. Einen Einfluß auf die Behandlung aber gestattet er Montesquieu und Blackstone nicht. Im Gegentheile läßt sich gerade von dem Coxschen Werke rühmen, daß es gründlich thätig und geschickt Hand anlegt, um den im englischen Staatsrechte angesammelten, noch von Lord Brougham wohlgefällig als Baumaterial benutzten Schutt hinwegzuräumen. Wie kritisch prüfend der Verfasser sich zu jener Irrlehre der älteren Staatsgelehrten verhält, ergiebt sich sofort, wenn wir ihn sowohl Justiz wie Verwaltung als einen Ausfluß der vollziehenden Staatsgewalt bezeichnen hören, wenn er sich ausdrücklich gegen ein Princip verwahrt, welches die mit Ausübung der vollziehenden Gewalt betrauten Persönlichkeiten von einer Theilnahme an der Gesetzgebung ausschließen möchte. Cox geht von dem Grundsatze aus, daß factisch und rechtlich die ganze Summe der Staatsgewalt in England in der Prärogative der Krone enthalten, daß dem Rechte nach noch heute gesetzgebende, richterliche und aministrative Gewalt in dem Geheimrathe der Königin vereinigt sei. Wenn er auf diese Weise entschieden gegen eine Trennung der Gewalten, gegen die willkührliche Zerreißung der Staatseinheit ankämpft, wenn er das heutige englische Staatsrecht überhaupt nicht auf dem einen oder anderen Systeme, sondern auf der historisch fortschreitenden Gesetzgebung und auf Präcedenzfällen beruhen läßt,

betont er um so nachdrücklicher die scharfe Trennung der rechtlichen Competenz zwischen den einzelnen Functionen der einheitlichen Staatsgewalt. In dieser durch die Gesetzgebung verbürgten scharf begrenzten Competenz der einzelnen Functionen der Staatsgewalt erkennt er nicht mit Unrecht die einzig zuverlässige Bürgschaft guter gesetzlicher Regierung und politischer Freiheit. Wie ein rother Faden zieht sich durch sein Werk der leitende Gedanke, daß Sachen der Gesetzgebung nicht vor das Forum der Verwaltung gehören, daß die letztere nur Gesetze ausführen nicht interpretiren soll, daß ohne Gefahr das öffentliche Rechtsleben zu stören die Gesetzgebung sich nicht zugleich mit der Interpretation der Gesetze befassen könne. Aus diesem Standpunkte des Verfassers heraus erklärt sich seine polemische Stellung gegen die Befugniß des Unterhauses bei streitigen Wahlen das Verdict zu fällen, gegen die umfangreiche England eigenthümliche Praxis der Privatbills und endlich gegen das gesammte System der jetzigen Parteiregierung.

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die eigenthümliche und beachtungswerthe Stellung einzugehen, welche neuerdings Homersham Cox und mit ihm einige andere geistvolle Engländer, wie Anstey, Froude, D'Israeli, Urquhart, den Schäden der parlamentarischen Parteiregierung gegenüber einnehmen. Nicht zu diesem Ziele, nicht zu der Erörterung über die das neuere englische Staatswesen vielleicht mehr oder weniger *zersetzenden* Elemente und Richtungen sollten unsere einleitenden Betrachtungen über Irrthümer und Fortschritte auf dem Gebiete des englischen Staatsrechtes führen. Vielmehr sollten dieselben, und zwar insbesondere die Erinnerung an die mannigfachen aus einer oberflächlichen und schiefen Beurtheilung der englischen Verfassung erwachsenen Irrthümer, uns eine Veranlassung bieten, an der Hand des zuverlässigsten Führers zu einer Prüfung der realen Grundlagen zu schreiten, auf welchen die englische Verfassung des 18. und 19. Jahrhunderts sich in ihrer historischen Entwickelung auferbaut hat.

Das System der Gewaltentrennung nebst den daran sich haftenden weiteren falschen Theorien ist nicht das einzige, nicht einmal das größte Hinderniß gewesen, welches den Continent abhielt aus dem englischen Staatsleben Nutzen und Belehrung zu ziehen. Wichtiger als die rechtswissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bekämpfung der verschiedenen falschen staatsrechtlichen Doctrinen war für uns Kenntniß

und Verständniß der Grundlagen und Bedingungen des englischen Staatswesens, der Fundamente und Materialien, auf und aus welchen der Aufbau der heute bestehenden englischen Verfassung sich vollzogen hat, und zwar die möglichst genaue und detaillirte Kenntniß der einzelnen Maaße und Verhältnisse. Nur der sachliche Beweis vermochte unerbittlich alle theoretischen Gespenster und speculativ doctrinären Irrgeister zu bannen.

So ist es, und zwar zum Ruhme deutscher Wissenschaft, in der That gekommen. Wie in der Entwickelung der englischen Verfassung die scharfe Begrenzung der den einzelnen Staatsfunctionen zustehenden rechtlichen Competenz, wie parlamentarische Regierung und die frühe Unterdrückung einer englischen Verwaltungsjustiz nur ermöglicht ward durch die Entstehung und die gegenwärtige Gestaltung der Grafschaftsverfassung, so zerstoben auch wie leichte Spreu und sogar ohne die Mithilfe englischer Kritik alle staatsrechtlichen Aftertheorien des 18. und 19. Jahrhunderts vor der das Selfgovernment der englischen Grafschaftsverbände prüfenden deutschen Wissenschaft.

Die Arbeiten von Rudolf Gneist auf dem Gebiete des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, denn welche andere continentale Leistung könnten wir hier im Auge haben, sind nicht nur eine glänzende wissenschaftliche, sie sind zugleich eine politische That. Mit vollem Rechte schreibt Constantin Rößler [1]). „Wenn ein Schriftsteller heute die Ergebnisse seines Nachdenkens über preußische Verfassung vorlegen will, so ist es unmöglich, daß er nicht mit einem Dank und einer Rechenschaft beginne über das, was er einem gleichzeitigen Schriftsteller schuldet." Dieser Schriftsteller ist Rudolf Gneist. Was hier mit speciellem Vermerke der preußischen Verfassung gesagt ist, gilt von allen continentalen Verfassungen, gilt von der Beschäftigung mit politischen Fragen überhaupt. Wie aus den Mißverständnissen über das wahre Wesen der englischen Verfassung unselige praktische Folgen für Deutschland sowohl wie für Frankreich erwachsen sind, so wird ohne Zweifel, wenn erst die manchmal in ungeglätteter Form vorgetragenen politischen Gedanken, Lehren und Beweise Gneists eine

---

1) Rößler, Studien zur Fortbildung der preußischen Verfassung. Berlin 1863—64. Einleitung.

umfassendere Verbreitung gewonnen haben und durch die Bearbeitung verwandter Geister Gemeingut weiterer Kreise geworden sind, an die Ergründung der echten englischen Verfassung und ihres Lebensprincipes sich ein reicher politischer Segen für unsere in dieser Hinsicht so befähigte und so bedürftige Nation knüpfen. Von Gneist geführt, verlassen wir willig die Nachahmung des Unnachahmbaren und bescheiden uns zuerst bei einer sorgfältig prüfenden Selbsterkenntniß. Wir Jüngeren wenigstens bekennen es gern und offen, daß wir, gänzlich abgesehen von der Bereicherung der wissenschaftlichen, nur einem engeren Kreise zugänglichen Kenntniß englischer Verfassungsgeschichte und englischer Institutionen, von keinem Meister so viel für die Beurtheilung politischer Fragen gelernt haben, als von Gneist. Weit vollständiger als von der sogenannten historischen Schule, die das alte liebte, weil es alt und nicht weil es gut war, lernen wir von Gneist den wahrhaft conservativen, politisch-historischen Sinn, der das alte nicht zerstört ohne neues zu schaffen, der das neue aber nicht rücksichtslos nach staatsphilosophischen Doctrinen bildet, sondern dasselbe organisch aus denjenigen Elementen des alten, die noch zu lebendiger Entwickelung tauglich sind, sich entfalten läßt. Mit seinen Untersuchungen hat Gneist einen ganz anders berechtigten und wuchtigen Gegensatz der Theorie Stahls und des sogenannten Feudalismus ins Leben gerufen als in dem bisherigen unklaren und lediglich auf Auflösung des Staates hinarbeitenden Liberalismus gegeben war [1]).

Wir müssen uns die eingehendere Würdigung dessen, was Gneist für die Entwickelung klarer und gesunder politischer Begriffe geleistet hat, versagen, es gilt hier die wissenschaftliche That seiner Arbeiten im Auge zu behalten, wie innig dieselbe immerhin mit der politischen verwachsen sein mag. Nur um vollständiger den wissenschaftlichen Erwerb Gneists würdigen zu können, wollen wir, ehe wir uns eingehender seiner Geschichte des Selfgovernments, der ersten Abtheilung der neuen Auflage der Communalverfassung, zuwenden, einen Blick

1) Vergl. Walcker Kritik der Parteien in Deutschland vom Standpunkte des Gneistschen englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Berlin 1865 S. 194.

auf die bisherigen Urtheile des Continents über englisches Selfgovernment werfen [1]).

Wir hören von Gneist die Darstellung der innern Verwaltung Englands vom Freiherrn von Vincke aus dem J. 1815 als die einzige continentale Schrift bezeichnen, welche vor seinen eigenen Tagförderungen die innere Verwaltung Großbritanniens in ihrer Eigenthümlichkeit, Verschiedenheit vom Continente und Bedeutung für die Staatsverfassung zum Gegenstande eingehender und voraussetzungsloser Untersuchung gemacht habe. Und zwar nicht allein im Vergleiche mit französischen und deutschen Untersuchungen, sondern ebenfalls in Parallele mit englischen Arbeiten auf demselben Gebiete behauptet Vincke seine ehrenvolle Stelle. Bis zum heutigen Tage entbehrt England eine erträgliche, von streng wissenschaftlichem Standpunkte aus geschriebene zusammenfassende Geschichte sowohl wie Darstellung des Selfgovernments. Denn die mannigfachen Handbücher zum Gebrauche der Friedensrichter, Armenaufseher und anderer Grafschaftsbeamten, alphabetisch geordnete Register, oberflächliche Summarien rc. wird man doch nicht unter die erträglichen Darstellungen rechnen. Indeß ebenso wie England ohne Schaden für sein Verfassungsleben die falschen staatsphilosophischen Theorien vom Schotten Buchanan bis zu Montesquieu, und von Blackstones Commentar bis zu Lord Broughams englischer Verfassung hinab ertragen konnte, ohne an seiner Verfassung selbst Schaden zu leiden, so gilt dasselbe von der bis heute noch nicht überwundenen Unterschätzung der Grafschaftsverfassung in ihrer Bedeutung für die Verfassung und Verwaltung des Gesammtstaats. Erst seit der jüngern Zeit beginnt die englische, von allen politischen Schriftstellern bis auf Earl Grey hinab getheilte Naivetät, in der Parlamentsverfassung die Wurzel der englischen Freiheit zu erblicken, für England selbst bedenkliche Früchte zu tragen. Man dürfte der Ansicht sein, daß der gegen das Selfgovernment gerichtete Zug der neueren, nach continentalem Muster der Verwaltung umschauenden Gesetzgebung, dessen Wirkung auf die zukünftige Gestal-

1) Natürlich ist hier nur eine allgemeine Charakteristik der hervorstechendsten Beurtheilungen des englischen Selfgovernments und kein Literaturverzeichniß beabsichtigt.

tung der englischen Verfassung sich noch nicht mit Zuverlässigkeit absehen läßt, neben anderen Ursachen zum großen Theile aus der Unkenntniß der Engländer über die politische Bedeutung ihrer communalen Institutionen entspringt. Mag das Inselreich den bis heute aus der Unterschätzung seiner communalen Institutionen entsprungenen Schaden immerhin noch glücklich verwinden können, in den wissenschaftlichen Bearbeitungen des britischen Staatsrechtes machen sich die Spuren dieser Unterschätzung allenthalben bemerkbar. Die großen Rechtscommentare von Blackstone und seinen Bearbeitern fertigen die Grafschaftsverwaltung natürlich möglichst kurz unter der Rubrik der untergeordneten Aemter ab. Aber auch noch Lord Brougham in seinem Systeme der politischen Philosophie und in seiner historisch-philosophischen Darstellung der englischen Verfassung findet keine Stelle für die communale Verfassung und Verwaltung. Cox in den beiden Abschnitten, welche von der strafrichterlichen Thätigkeit der Kreistage, von der summarischen Polizeigerichtsbarkeit der Friedensrichter und von der Localverwaltung handeln, hebt nicht im entferntesten die Bedeutung der communalen Institutionen für das Gesammtstaatsleben hervor. Die englische Literatur auf diesem Gebiete wird am besten durch die gelegentliche Bemerkung von Stuart Mill charakterisirt, daß England keine Arbeit über die communale Verwaltung besitze, welche sich mit dem umfangreichen auf Auftrag der belgischen Kammer ausgearbeiteten Bericht über locale Auflagen in England vergleichen lasse. Unter den neueren continentalen seit Gneist erschienenen Bearbeitungen schenkt vor allen Fischel [1]) dem Selfgovernment der Grafschaften die gebührende

1) Die Beurtheilung welche Fischels englische Verfassung im 10. Bande dieser Zeitschrift durch Reinhold Pauli erfahren hat, dürfte vielleicht unter dem Eindrucke des traurigen Endes, welches der talentvolle Verfasser gefunden, etwas zu glimpflich ausgefallen sein. Es kann nicht unsere Absicht sein, die Verdienste, welche sich Fischel durch seine frische lebendige Darstellung erworben, zu schmälern. Nur zwingt gerade die große Anerkennung welche sich das in zweiter Auflage erschienene, ins Französische, Russische und sogar ins Englische übersetzte, allenthalben rühmend hervorgehobene Buch gewonnen, darauf aufmerksam zu machen, daß wir es in dieser Verfassung Englands keineswegs mit einer gelehrten Arbeit, sondern mit einer nicht einmal mustergiltigen Compilation zu thun haben. Ließe sich zum wenigsten versichern, daß wir in

Beachtung, ohne indessen eine Reihe von Undeutlichkeiten und Ungenauigkeiten zu vermeiden, welche bei sorgfältiger Arbeit nach dem Vorgange des vorzugsweise benutzten Werkes von Gneist zu umgehen gewesen wären. Indeß gerade in dieser Hinsicht darf Fischel am wenigsten auf Eigenthümlichkeit Anspruch erheben. Seine Arbeit kann nicht maßgebend sein, wenn es sich darum handelt, die Frage zu entscheiden, ob Gneist zuerst und einzig in Deutschland das Wesen des englischen Selfgovernment in seinem vollen Umfange verstanden und zur Anschaulichkeit gebracht hat [1].

Fischel einen correcten handlichen Auszug aus Gneist vor uns hätten, so könnten wir verzeihen, daß man in weiteren Kreisen geneigt ist, über der leichten bequemen Lektüre Fischels das schwerfällig geschriebene Compendium Gneists in den Hintergrund zu stellen. Aber Fischels Blumenlese ist, wie schon der Recensent in dieser Zeitschrift bemerkt hat buntscheckig und capriciös. Als Probe von Fischels Flüchtigkeit und als Warnung für diejenigen welche seine Verfassung Englands als Nachschlagebuch benutzen möchten, möge hier nur bemerkt sein, daß er bei Gelegenheit der Reformbill, die auch von diesem Gesetze in Zukunft als Kern der Grafschaftswähler beibehaltenen 40 S. Freeholders auf den Aussterbe-Etat gesetzt sein läßt, anstatt zwischen Freehold durch Erbschaft, Heirath, Ausstattung, Pfründen, Amt und dem durch Kauf nach der Reformbill erworbenen Freehold zu unterscheiden, auf welches letztere allein sich der neue Census von 10 L. St. bezieht.

1) Unter den neueren Schriften, welche mehr oder weniger unmittelbar an die Untersuchungen Gneists anlehnen, wird dem eigenthümlichen Wesen des englischen Selfgovernments und den daraus für continentale Verhältnisse anwendbaren Grundsätzen nur ein untergeordnetes Interesse geschenkt. Anstatt die in den Kreisen und Gemeinden vorhandenen Elemente des Selfgovernments zu prüfen und die von Gneist empfangenen Anregungen eingehender zu verarbeiten, begnügt man sich durchgehends, das principiell geforderte Selfgovernment für die Erledigung weiterer politischer Fragen zu verwerthen. So Rößler für die Bildung des Abgeordnetenhauses, Walcker für die Lösung der deutschen Frage, Held (das constitutionelle Prinzip, Leipzig 1864. Bd. 2) bei der Kritik der politischen Wahlsysteme. Nur C. Frantz hat in seiner „Quelle alles Uebels" (Stuttgart 1863), ohne Gneist zu erwähnen, indeß doch unmittelbar an Gneist anlehnend, sich in einer nicht ausreichenden Construction des deutsch-preußischen Selfgovernments versucht. Der sonst so schätzenswerthe für die Verbreitung gesunder politischer Begriffe so unermüdlich

Vielleicht noch schlimmer als die Unkenntniß dürfte das halbe Verständniß des englischen Selfgovernments, welches sich allmählich im Laufe der letzten Jahrzehente auf dem Continente verbreitet hatte, zu betrachten sein. Bei der Beurtheilung politischer Verhältnisse wird halbe Kenntniß stets Mißverständnisse erzeugen. So ist es wenigstens hier in umfassendem Maaße der Fall gewesen. Die deutsche Uebersetzung des englischen Wortes lautet Selbstregierung. Wie verlockend klingt ein solches Wort in einer nach politischer Gestaltung, nach berechtigter Erlösung vom Drucke abgelebter politischer Formen ringenden Zeit. Die Parole „Selbstregierung" und die Thatsache, daß diese Parole seit Jahrhunderten verwirklicht sei und das englische Volk sich glücklich dabei befinde, hielt man fest. Wie die Naturwissenschaft aus der fossilen Kinnlade den gesammten Organismus eines vorsinflutlichen Thieres, so construirte man aber mit geringerer Zulässigkeit der angewandten Methode aus abgerissenen und unverstandenen Brocken ein continentales Pseudoselfgovernment, oder wie es mit französischem Ausdrucke heißt, die continentale Decentralisation. Man glaubte nach englischem Muster zu handeln, wenn man die einheitliche Gewalt des Staates, wenn man den Staat selbst in möglichst zahlreiche locale Verbände zerlegte, diesen nicht eine Selbstthätigkeit im Dienste und Auftrage der souveränen Staatsgewalt, sondern die in unendlich viele Particel zerschnittene souveräne Staatsgewalt selbst zuertheilte, wenn man jeder Gruppe von Individuen, wo möglich jedem Kreise der gesellschaftlichen Interessen eine unbeschränkte Au-

---

wirkende und keineswegs nach Verdienst anerkannte Verfasser läßt uns völlig darüber im dunkeln, welche Elemente zu den Mitgliedern der Kreiscorporationen herangezogen werden sollen, welche Pflichten er den einzelnen Mitgliedern zugetheilt wissen will. Ueberhaupt ist es zu bedauern, daß C. Frantz bei dieser Gelegenheit nicht tiefer auf das Verhältniß von Pflichten und Rechten, welches die Grundlage des englischen Selfgovernments bildet, eingegangen ist. Eine speciellere Berücksichtigung dürfte noch die von einem früheren preußischen Verwaltungsbeamten in Pickfords Monatsschrift 1858 erschienene Abhandlung „über das Selfgovernment in England und Preußen" verdienen. Diese ebenfalls unmittelbar durch Gneists Arbeiten hervorgerufene Untersuchung ist namentlich in ihrer Kritik der bestehenden preußischen Kreis-, Städte- und Gemeindeordnung beachtungswerth.

tonomie zuerkannte [1]). Man verwechselte locale Autonomie mit Selbstthätigkeit der localen Verbände im Dienste des Staates, decentralisirte Volkssouveränität mit Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten in den Schranken der einheitlichen Staatsgesetzgebung, Freiheit von Staatslasten mit der Uebernahme derselben durch locale Verbände. Das Ideal des Pseudoselfgovernments ist, wie Gneist es richtig ausführt, die Verwandlung des Staates in Gruppen von Wählerschaften mit pyramidal von der untersten Basis der Ortsgemeinden bis zur höchsten Spitze sich aufschichtenden gewählten Justiz, Polizei und Verwaltungsbeamten. Die Wahl der beamteten Vertrauensmänner erfolgt auf Grund der Majoritäten in der Ortsgemeinde, im Kreise, in der Provinz und so weiter fort. Directer Gegensatz freilich von organisch staatlicher Gliederung, aber als echtes Conterfei der modernen Actiengesellschaft, der vagen Sehnsucht des üblichen Liberalismus wundersam entsprechend. Jede Majorität in ihrem Kreise autonom, in jedem Kreise nach mittelalterlichem Vorbilde ein eigenes naturwüchsiges Recht und schließlich über allen gipfelnd zugleich als höchster Ausfluß und als letztes Correctiv der autonomen Volkssouveränetät ein Ministerium mit arbiträrer Handhabung einer kräftigen Verwaltungsjustiz, wie solche sich nun einmal zur Controle von gewählten Vertrauensbeamten der Majorität nicht entbehren läßt. Das sind, oder hoffen wir vielmehr, das waren die Utopien des aus dem Mißverständnisse des englischen Ausdruckes erzeugten Selfgovernments.

Ernster eindringender als es vor Gneist in Deutschland und Frank-

---

1) Auch Mohl in seiner Enkyklopädie der Staatswissenschaften nennt ungefähr gleichzeitig mit Gneists Untersuchungen, Selfgovernment noch S. 245 eine „freiwillige Vereinigung und außerstaatliche Organisation der Einzelkräfte,“ und wünscht S. 248 zur Besorgung der steigenden finanziellen Forderungen der Staatsverwaltung „die eigene Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten durch wohl organisirte Privatkraft“ also Voluntarismus. Escher in seinem Handbuche der praktischen Politik, Leipzig 1863 und 64 verwechselt I 17 Selfgovernment mit der auf Autonomie gerichteten Forderung der Gesellschaft, eignet der Manchesterschule, dem ärgsten Feinde des echten Selfgovernments in England, eine auf Selfgovernment gerichtete Tendenz zu und übersetzt I 351 Selfgovernment geradezu mit Autonomie. Man erkennt, welches Unheil ein mißverstandener Ausdruck noch in unseren Tagen stiften kann.

reich geschehen, hat im Gegensatze zu Centralisation und Büreaukratie Alexis de Tocqueville, der edle Verfasser des „ancien régime“ die Bedeutung des englischen Selfgovernments und seine Anwendbarkeit auf dem Continente zu ergründen gesucht. Aber obwohl er ganz sachgemäß das Elend Frankreichs im vorigen Jahrhunderte aus einer das reale Verhältniß der Leistungen für den Staat schlechterdings negirenden Gliederung der Stände und dem daraus entspringenden Classenhaß hervorgehen läßt, und mit scharfer Ruthe die fortschreitende Macht der Administrativjustiz und die Exemtion der Verwaltung von der Controle des öffentlichen Rechtes geißelt, so ist ihm doch das innerste Wesen der englischen Selbstregierung verborgen geblieben. Die von ihm erstrebte Decentralisation bleibt doch, wie sehr er das Heil Frankreichs davon erwarten mochte, eine äußerliche. Wenn es sich um die Frage handelt, warum Frankreich nach der Revolution, nachdem ein großer Theil der alten Schäden hinweggeräumt, keine lebensfähigen communalen Institutionen entstehen sah, so trifft seine Antwort, daß man anstatt der politischen Freiheit und ihren Bedingungen dem falschen Ideal der socialen Gleichheit nachgestrebt habe, den Kern der Sache nicht. Er verlegt den Schwerpunkt allzusehr in die Decentralisation der von der centralen Staatsgewalt ohne Verkümmerung des Staates nicht abzulösenden Functionen, viel zu sehr in die Vertheilung politischer Rechte anstatt in die zweckmäßige Vertheilung der Staatslasten. Diese Irrthümer Tocquevilles und seiner Schule über das eigentliche Wesen des englischen Selfgovernments, Irrthümer, welche natürlich bei der Rückanwendung auf continentale Verhältnisse sich doppelt fühlbar machen mußten, verliehen den geistreichen Entgegnungen Dupont-Whites[1]) eine so schneidige Schärfe und einen solchen Schein von überzeugender Wahrheit. Es ist ebenfalls nicht das wirkliche Wesen der communalen Institutionen Englands, welches Dupont White mit so vielem Glücke bekämpft. Der Riese, gegen welchen er mit glänzender Waffe ficht, ist ein Phantasiegebilde, allerdings durch die Mißverständnisse der englischen Schule in Frankreich erzeugt. Mit

1) Dupont-White, l'administration locale en Angleterre et en France. Revue des deux mondes 1862 15 Mars, 15 Aout, 1 Decembre, 1863 1 Fevrier, 1 Mai.

Interesse folgen wir den besonnenen Erörterungen und Erwägungen eines Mannes, welcher in vereinzeltem Widerstande gegen den Strom der öffentlichen Meinung, gegen das gerade von den ernster denkenden Männern in Frankreich erhobene Feldgeschrei „Decentralisation" ankämpft. Die positive Seite seiner Behauptungen ist vortrefflich, so der Nachweis über die Bedürftigkeit der lateinischen Race nach einer starken allgegenwärtigen Staatspolizeigewalt, über das Verlangen des französischen Volkes stark und viel regiert zu werden. Treffend charakterisirt er den völligen Bruch der Franzosen mit der Vergangenheit als nationale Eigenthümlichkeit und bezeugt die Bereitwilligkeit Frankreichs, angesichts eines guten Verwaltungsmechanismus den schlechten Geist der Verfassung zu verschmerzen. Mag es bedenklich klingen, wenn er politische Rechte als Geburtseigenthum jedes Staatsbürgers ohne Rücksicht auf seine Leistungen für den Staat in Anspruch nimmt, wir stimmen ihm bei, wenn er die Franzosen sich nicht mit der politischen und schiedsrichterlichen Einmischung der Regierung begnügen, sondern auch die bevormundende Verwaltung in Communalangelegenheiten verlangen läßt. Wir dürfen unbedingt allem beipflichten, was Dupont-White zu Gunsten einer starken Staatsgewalt geltend macht, wenn er in dieser einen Schutz der Freiheit erblickt, wenn er andererseits Communen mit gewählten Beamten diesen Schutz nicht gewähren läßt und in der Autonomie communaler Verbände über den Kreis ihrer ökonomischen Angelegenheiten hinaus eine Zersetzung des Staatslebens erblickt. So weit ist alles richtig, wir schätzen den Verfasser wegen der Besonnenheit und Selbständigkeit seines Urtheils. Könnten wir uns nur der Ueberzeugung versichern, daß er bona fide handelt, wenn er den polemischen Theil seiner Abhandlung nicht sowohl gegen das wirkliche Selfgovernment Englands, sondern gegen eine Fiction desselben richtet. Einzelne Momente, welche Dupont-White als einen sehr trefflichen Kenner der englischen Grafschaftsverwaltung zeigen, lassen die Vermuthung auftauchen, daß er nicht ohne Absicht diese Fiction anstatt der wirklichen Gestalt gewählt, um unter der Hülle des bekämpften Nebelgebildes die verwundbaren Stellen seiner Gegner aus der englischen Schule desto sicherer zu treffen. Denn die Institutionen des Pseudoselfgovernments sind ein Conglomerat, zusammengeschweißt aus den neuesten gesellschaftlichen Anschauungen vom Staate und aus

mittelalterlichen Reminiscenzen. Gegen dieses hebt sich allerdings der Mechanismus der französischen Verwaltung vortheilhaft ab. Wenn man mißverstehend das Wesen des englischen Selfgovernments mit Tocqueville und seinem Gegner in die Autonomie der Kreisverbände verlegt, so möchten sämmtliche Ausstellungen Dupont-Whites gerechtfertigt erscheinen. Aber dieß eben ist die Fiction des Verfassers und die gesammte Polemik, welche sich hier anknüpft, trifft nicht englische Verhältnisse, sondern die englische Schule in Frankreich, das Pseudoselfgovernment auf dem Continente.

So begegnen uns also Mißverständnisse und Irrthümer über Wesen der communalen Institutionen Englands und über ihre Bedeutung für Gesammtverfassung und politisches Leben sogar in den Erörterungen derjenigen Männer, welche die englische Grafschaftsverwaltung mit Rücksicht auf continentale Anwendung ihrer Grundsätze zum Gegenstande eines gewissenhaften Studiums gemacht haben. Es ist wohl unverkennbar, daß nur der Mangel klarer Erkenntniß über die geschichtliche Entwickelung des Selfgovernments und seines innigen Zusammenhanges mit der Entwickelung der englischen Verfassung selbst gewissenhafte Forscher zu Mißverständnissen verleiten konnte. Eben deßhalb aber muß man die Erweiterung und Ergänzung, welche Gneist seiner älteren Geschichte der Aemter in England durch eine neuerdings erschienene Geschichte der Communalverfassung gegeben hat, mit so besonderer Freude und Dankbarkeit begrüßen. Indem Gneist damit einerseits einem wissenschaftlichen Bedürfnisse nicht allein des Continents, sondern auch Englands genügte, läßt sich andererseits wohl mit vollem Rechte behaupten, daß durch die Einsicht in die allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse, in die bewegenden und hemmenden Kräfte, in die leitenden Principien, welche in diesem und jenem Jahrhunderte zur Anwendung kamen, uns in praktischer Hinsicht eine größere Förderung erwächst, als durch eine noch so gründliche Darlegung der gegenwärtig in England bestehenden communalen Institutionen. Indem man sich den Entstehungsproceß fremdartiger politischer Einrichtungen vergegenwärtigt, wird man am glücklichsten von irrigen Vorstellungen über dieselben zurückkommen, sich am sichersten über die Bedingungen vergewissern, unter welchen solche Institutionen entstehen können, man wird endlich das zutreffendste Urtheil über die größere

oder geringere Anwendbarkeit der Grundsätze des englischen Selfgovernments in unseren Verhältnissen gewinnen. Verfolgen wir deßhalb, um den Beweis zu führen, daß die heutige Verfassung Englands sowohl, wie die englische politische Freiheit in der Geschichte und dem Wesen der Communalverfassung und Verwaltung wurzelt, in kurzen Zügen an der Hand von Gneist die Entwickelung des englischen Selfgovernments in seinem Zusammenhange mit der Geschichte der Staatsverfassung und in seiner Bedeutung für das Staatsleben Großbritanniens.

Montesquieu läßt, und noch Franqueville wiederholt es gläubig, die englische Freiheit in den altgermanischen Wäldern zur Zeit des Tacitus wurzeln. Noch vor wenigen Jahrzehnten, ehe die kritische Wissenschaft ihre sichtenden Operationen begonnen, erhob sich kaum ein leiser Widerspruch gegen die Ansicht, daß diejenigen Grundsätze der heutigen englischen Staats- und Grafschaftsverfassung, in welchem die politische Freiheit des Inselreiches vorzugsweise ihren Ausdruck sowie ihre Garantie findet, dem altgermanisch-angelsächsischen Staate ihren Ursprung verdanken sollten. Der allgemeinen Auffassung nach ward im Grundgesetze vom J. 1215 lediglich die alte angelsächsische Freiheit und Verfassung aufs neue bestätigt. Diese Ansicht ist seit einiger Zeit durch die eindringenden geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Untersuchungen gänzlich unhaltbar geworden. Man muß es einzelnen Unverbesserlichen überlassen, im Geschwornengerichte ein angelsächsisches Rechtsinstitut, im Parlamente die Fortsetzung des angelsächsischen Reichstages zu erkennen. Bei derartigen, den unläugbaren Resultaten der wissenschaftlichen Forschung entgegen vorgetragenen Behauptungen, pflegt gewöhnlich religiöse, politische oder sociale Parteitendenz im Spiele zu sein. So überbietet Chisholme Anstey, ein eifriger Anwalt für eine nicht einmal durch die normannische Eroberung merklich unterbrochene Continuität der angelsächsischen Rechts- und Verfassungszustände, sogar den Verfasser des Patriarchen an excentrischer Leidenschaftlichkeit gegen die im Laufe der Jahrhunderte erweiterten Privilegien und gegen die überwältigend um sich greifende Autorität des Parlamentes, weil in den Annalen der Parlamentsgeschichte nicht allein so manche Beschränkungen der willkührlichen Macht des persönlichen Königthums,

sondern auch, und dieß liegt dem Verfasser zunächst am Herzen, der hierarchischen Allgewalt Roms verzeichnet stehen. Ein anderer Standpunkt als der hierarchisch-katholisch gefärbte Ansteysche ist derjenige des ehemaligen großdeutschen Demokraten Lothar Buchers in seinem Werke „der Parlamentarismus wie er ist". Es fehlt daselbst nicht an allzu wahren beißenden Bemerkungen, welche die schwachen Seiten der Parteiregierung wie die socialen Mißstände Englands mit vernichtender Schärfe treffen. In seiner Gesammtheit aber ist das Buch eine von Haß erfüllte Schmähschrift gegen die seit Jahrhunderten in den Grafschaften wie im Parlamente befestigte Regierung der Gentry. Trotz der wissenschaftlichen Zustutzung, trotz der geschichtlichen Studien, welche der Verfasser gemacht haben mag, kann Buchers Parlamentarismus deßhalb auf eine wissenschaftliche Bedeutung keinen Anspruch machen. Zu deutlich tritt die Tendenz hervor, wenn er die angelsächsischen Zustände aller historischen Wahrheit zum Trotze mit einem Glorienscheine umkleidet, dieselben durch die normannische Eroberung nur unwesentlich berührt werden läßt, um den Beweis zu führen, daß seit der fortschreitenden Bedeutung des Parlamentes, das heißt seit der Regierung der Gentry sich die Regierung Englands fortschreitend verschlechtert habe. Zu diesem Zwecke muß die angelsächsische Verfassung schon das Material zu willführlichen Hypothesen bieten. Die angelsächsische Grafschaftsversammlung muß die Befugniß gesetzgeberischer Autonomie empfangen, um den Beweis zu stützen, daß ein Bruch des natürlichen Verhältnisses zwischen den Bedürfnissen der Gesellschaft und dem Gesetze eintritt, sobald Mandatare des Volkes die Befugniß der Gesetzgebung empfangen. Es gilt zu behaupten, daß durch Usurpation des Adels die altherkömmliche unter den ersten Normannenkönigen geübte Berufung der Städte und Grafschaften außer Uebung gekommen. Aussprüche Bractons und Fortescues werden als Beweise für die angelsächsische Verfassung citirt! Sogar die common law wird als ausschließlich angelsächsisches Recht in Beschlag genommen, um zu zeigen, daß das Parlament seit Eduard I. principiell und durchgängig den Kampf gegen das gemeine Recht aufgenommen. Derartige absichtliche Entstellungen verdienen keine Berücksichtigung von Seiten der wissenschaftlichen Forschung und es ist auffallend, daß Gneist den Dithyramben Ansteys über die angelsächsischen Verfassungszustände in

seiner Darstellung der ersten Periode eine Aufnahme gewährt, ohne ernstlich genug die Schwächen einer solchen Auffassung hervorzuheben. Ueberhaupt läßt sich, ohne Gneist zu nahe zu treten, wohl mit Recht versichern, daß die in der Neubearbeitung des geschichtlichen Entwickelungsganges hinzugefügte angelsächsische Periode sich nicht zu derselben Höhe selbständiger wissenschaftlicher Bedeutung wie die folgenden Abschnitte erhebt. Noch nicht abschließlich erledigte Fragen und Controversen wie diejenige über Folkland, Bocland, Alod werden zu summarisch abgefertigt. Bei anderen Fragen, z. B. bei der wichtigen Controverse über das System der angelsächsischen Friedensbewahrung, lassen die Versuche zwischen verschiedenen Meinungen zu vermitteln den Leser zu keiner klaren Einsicht über die letzte Meinung des Verfassers gelangen. Immerhin ist es indessen sehr zweckmäßig, daß Gneist in der Umarbeitung des zweiten Bandes, bei der Geschichte der englischen Communalverfassung seinen Ausgangspunkt vom angelsächsischen Staate genommen hat. Galt es auf der einen Seite den Verfechtern der continuirlichen Fortentwickelung der Staatsverfassung und Landesverfassung seit König Aelfreds Zeiten entgegenzutreten, so wird man doch auch andererseits die Heftigkeit derjenigen mäßigen müssen, welche über dem Eifer die Zustände nach der Eroberung völlig von den früheren loszureißen, vergessen möchten, daß nicht nur eine unter Umständen sehr bedeutungsvolle Erinnerung an die alten Verfassungszustände über den Bruch der Eroberung hinübergleitet, sondern daß die Zustände der Ortsgemeinde und die agrarischen Verhältnisse diesen Bruch beinahe vollständig überdauern.

Wir gehen von der Frage aus, ob der angelsächsische Staat der ungestörten organischen Fortentwickelung in derjenigen Richtung überlassen, welche seit den Tagen König Aelfreds Heer und Gerichtswesen vornehmlich aber die Stellung der Stände dem Staate wie den Gemeinden gegenüber eingeschlagen, die Fähigkeit besessen habe, sich im Unterschiede von den übrigen Staaten des europäischen Mittelalters zu einem einheitlichen und kräftigen Staatswesen heranzubilden. Wir müssen hier unbedingt verneinend antworten. Die insulare Abgeschlossenheit Englands möchte allerdings nicht ohne Einfluß auf die Fortentwickelung der Gemeinde- und Staatsverfassung geblieben sein, aber wir würden doch, wenn nicht eine mit Frankreich und Deutschland

übereinstimmende, so doch analoge Gestaltung Englands im 12. und 13. Jahrhunderte zu verzeichnen haben. Die angelsächsische Staats- und Gemeindeverfassung nahm in Heer und Gerichtswesen ihren Ausgangspunkt durchaus von den altgermanischen durch Tacitus uns bekannten Principien. Dasselbe gilt von der Stellung des Königthums, des Geschlechteradels, von der Bedeutung der Volksversammlung in den kleinen anfänglichen Theilfürstenthümen, dasselbe von der Art der Niederlassung nach Geschlechtsverbänden mit Markgenossenschaft, von der territorialen, die Fiction der Geschlechtsverbände sowohl in den Zehntschaften wie in ihrer Vereinigung zu Hundertschaften festhaltenden Eintheilung. Dasselbe gilt endlich von den an den Grundbesitz sich knüpfenden politischen Lasten und Ehren. Um so voller und reiner kommen dazu noch im angelsächsischen Staate die altgermanischen Principien zur Geltung, als auf der britischen Insel weder eine unmittelbare Verschmelzung des erobernden Germanenthums mit den römischen Provincialen, noch, wie dieses im fränkischen Staate der Fall gewesen ist, eine mittelbare Einwirkung römischen Musters auf die Gesetzgebung stattgefunden hat. Und dennoch haben sich schon unter den nächsten Nachfolgern Aelfreds im angelsächsischen Staate Verhältnisse entwickelt, welche ihre nach oben und unten zerrüttende, die Staatseinheit und das Gemeindewesen zersetzende Wirkung nicht minder geltend machen, wie die den karolingischen Staat des 9. Jahrhunderts verwüstenden Kräfte. Hier wie dort die Auflösung der staatlichen Einheit und der Gemeindeinstitutionen durch Zerstörung der Centralstaatsgewalt und durch Unterdrückung der Gemeinfreiheit. Hier wie dort ein Zerfallen des Staates in lose verknüpfte Sondergestaltungen, welche die Befugnisse der Staatsgewalt sich als privatrechtlichen Besitz zugeeignet haben. Hier wie dort die Ablösung der mittleren und niedern Classen vom Zusammenhange mit der ihre Rechte und Freiheiten schützenden Staatsgewalt, die Unterjochung der Schwächern unter die Gewalt und Mundschaft der autonomen Starken und Mächtigen. Allerdings gieng in England die Zerrüttung nicht von dem Benefizial- und Vasallitätswesen aus, welches wie Roth [1]) so überzeugend nachgewiesen, die Auflösung des im merovingischen Staate zu voller Geltung gebrachten

1) Roth, Feudalität und Unterthanenverband. Weimar 1863.

Unterthanenverbandes seit der Thronbesteigung der Karolinger bewirkt hat. Das zerstörende Element im angelsächsischen Staate war vielmehr eben jenes Immunitätsprincip, dem man für die Zerrüttung der fränkischen Verfassung nicht selten eine zu frühe und umfangreiche Bedeutung beigemessen. Die Stelle der continentalen durch den Lehns-eid dem Könige als Senior und Lehnsherrn verpflichteten Vasallen höherer und niederer Ordnung, vertraten in England die Großthane und Thane. Ursprünglich eine Auszeichnung, welche auf königlicher Verleihung auf dem Dienste im Gefolge des Königs beruhte und nur an Eigenthümer eines bestimmten Grundbesitzes vom Könige verliehen wurde, ist die Thanschaft schon frühe ein Attribut des Besitzes, eine höhere Gattung der Freiheit geworden. Aus der Zahl der Gemein-freien schieden auf Grund des Besitzes Thane und Großthane aus. Nicht an die höhere Leistung in Staat- und Gemeindedienst, nicht an die Auszeichnung von Seiten des Königs, sondern an den größeren Besitz knüpfte in der Folge sich privatrechtlich das höhere Wehrgeld, die höhere Geltung des Zeugnisses. Noch eine weitere Steigerung empfieng der privatrechtliche Charakter dieser höheren Stellung, wenn in der letzten Periode der angelsächsischen Herrschaft in England nicht einmal mehr der Besitz, sondern nur die patricische Abkunft die volle Anerkennung und politische Geltung der Thanschaft gewährte.

Der angelsächsische Heerbann beruhte allerdings auf dem Princip persönlicher Dienstpflicht jedes Freien. Aber ebenso wie im fränkischen Reiche ward trotz der weit günstigeren Stellung des insularen Englands die persönliche Leistung eine Quelle des wirthschaftlichen und politi-schen Ruins. Die kleineren Freien konnten die Kosten der Ausrüstung nicht mehr tragen, und der territoriale Verband der Hundertschaft ward für die Stellung des vom Könige verlangten Contingents verantwort-lich gemacht. Aber dieser Aushilfe widerstrebte die Abneigung der angelsächsischen Bevölkerung, den Pflichten des Heerbannes nachzu-kommen. Unter ähnlichen Verhältnissen begünstigten die karolingischen Herrscher anstatt zur Finanzwirthschaft zu greifen, die Entwickelung der Vasallität und erzielten freilich auf Kosten des Unterthanenver-bandes und der staatlichen Einheit einen vorübergehend glänzenden Erfolg. Im angelsächsischen Staate gelangte man weder zur Finanz-wirthschaft noch zum Lehnwesen und trieb dem völligen Verfall des

Heerbannes unaufhaltsam entgegen. Das Königthum ward entweder auf Soldtruppen, aus den eigenen spärlichen Mitteln unterhalten oder auf die Gefolgschaften der Thane angewiesen. Nur ein Eid der Treue indeß, auf gegenseitigem Vertrage beruhend, nicht das Band einer für den Lehnsbesitz geleisteten Pflicht fesselte diese Gefolgsheere an den König, so daß in Zeiten der Noth und Gefahr die Krone sich vor den Bedingungen der trotzigen Thane beugen mußte. Ohne Säcularisation, Beneficien und Vasallität machten sich im angelsächsischen Heerwesen Schäden geltend, welche denjenigen des continentalen Lehnkriegswesens nicht nachstehen [1]).

Ebenso willkührlich und den Begriffen eines geregelten Unterthanverbandes widersprechend wie das Verhältniß der angelsächsischen Magnaten zum Könige ist das Verhältniß der Mächtigen den unteren Classen gegenüber. Dasselbe beruht einerseits auf der Stellung des großen Grundherrn, andererseits auf der des polizeilichen Schutzherrn. Die natürliche Form der Bewirthschaftung großen Grundeigenthums in jenen Jahrhunderten ist die durch Landleihe. Im fränkischen Reiche traten die auf den Grundbesitz vertheilten Leistungen im Heerbann, die Erfüllung der militärischen Pflicht im Dienste des Lehnsherrn an die Spitze der von geliehenem Land zu entrichtenden Abgaben. Im angelsächsischen Staate sind es Naturallieferungen und Frohnden. Unter den verschiedensten Bedingungen findet die Ausleihe von Laenland statt. Der Grundbesitzer hat in terra sua also auch auf dem in Landleihe gegebenen Besitz das Recht zu wahren. So geriethen die Hintersassen, obwohl der Geburt nach Freie, in eine rechtliche Abhängigkeit von dem Landherrn. Dieselbe erstreckte sich auch auf die freien Hausdiener der Hintersassen, sogar auf freie Afterpächter. Anfänglich umfaßte die Gerichtsbarkeit des Grundherrn nur einen Kreis der geringeren Vergehen, welche vor das Gericht der Hundertschaft gehören würden. Allmählich erweiterte sich seine Gerichtsbarkeit zur Concurrenz mit dem Gerichte der Grafschaftsversammlung. Während in dieser

1) Die königlichen Schenkungen (leae Lehn) haben mit dem späteren Lehn nur den Namen gemein. Sie sind erblich wie die merovingischen Krongutsverleihungen. Keine Verpflichtung ist mit dem Empfang eines solchen beneficium verbunden.

die altgermanische Gemeindethätigkeit mit Eidhelfern und rechtfindender Gemeinde durch ein Uebergewicht der Thane verdrängt ward, welche für sich allein die Befugniß der rechtskundigen Witan in Anspruch nahmen, schieden alle die, welche auf Laenland saßen von dem Grafschaftsgerichte (shiregemot) aus. Sogar der Besitz von freiem Bocland neben Laenland schützte nicht mehr vor der Gerichtsbarkeit der Grundherrn. Es ist begreiflich, wenn ebenfalls die zwischen Laenland sitzenden freien kleineren Alodbauern ihren Zusammenhang mit dem Grafschaftsgerichte nicht lange wahren können. In die Hand der Grundherrn fällt die größere Summe der im Staate entrichteten Gerichtseinkünfte und Strafgelder. Kein Wunder, wenn bald sich die ersten Ansätze zur Bildung eines eigenen Hofrechtes zeigten. Stand doch ohnehin dem großen Grundherrn die Autonomie im Kreise seines allerdings noch freien, aber von jedem Zusammenhange mit dem Staate, mit dem Heerbanne des Königs gelösten Gefolges, die unbeschränkte Patrimonialgerichtsbarkeit im Kreise seiner freien der Zahl nach unbeschränkten Hausdienerschaft (familia) zu. Noch ein Schritt weiter und durch Zahlung einer Summe (angyld) an den König empfängt der Grundherr das Privilegium, welches nicht nur die Concurrenz der königlichen Gerichte, sondern sogar die Appellation an dieselben ausschließt. Ursprünglich königliche Verleihung (ius regale, sundergoue) wird dieß Privileg allmählich privatrechtlicher Besitz. Wo bleibt hier noch Raum für das lebendige politische Leben, an welchem sich alle Freien der Gemeinden betheiligen und welches, wie Palgrave uns versichert, seinen Sitz in den durch die Quellen nur sehr dürftig aufgehellten Grafschaft- und Hundredgerichtsversammlungen gehabt haben soll! Mag immerhin das Gerichtsverfahren der herrschaftlichen Gerichte im wesentlichen noch den hergebrachten altgermanischen sächsischen Formen entsprechen, die grundherrliche Immunität steht so vollendet wie möglich da, sie übt auf den Unterthanenverband eine nicht minder zersetzende Wirkung aus, wie das Lehnwesen im fränkischen Reiche diesseits und jenseits des Rheines.

Und parallel mit der aus der Grundherrlichkeit des Thanen und Großthanen sich entwickelnden Privilegirung aristokratischer Sondergewalten läuft der Zuwachs an Einfluß und Bedeutung, welche ihnen durch das von den Angelsachsen befolgte System der Friedensbewah-

rung zufällt. Ich denke hier nicht an die von Anstey z. B. mit Enthusiasmus als eine der schönsten Früchte angelsächsischer Institutionen in Anspruch genommene Gesammtbürgschaft. Wir werden die normannische Entstehung und den nichts weniger als rosenfarbig volksthümlichen Charakter dieser Einrichtung in der Folge kennen lernen. Es kann Wunder nehmen, daß Gneist nach den lehrreichen Untersuchungen von K. Maurer und Marquardsen sich nicht entschiedener gegen die Existenz der Gesammtbürgschaft in angelsächsischer Zeit ausgesprochen hat. Die angelsächsische Bürgschaftpflicht erwächst aus der natürlichen Haftbarkeit des pater familias für seinen Haushalt, des Herrn für seine Hausdiener. Eine solche Pflicht der Bürgschaft hängt sowohl mit dem Systeme der altgermanischen Bußen wie mit dem die Untersuchungshaft nicht kennenden germanischen Rechtsverfahren zusammen. Die Bürgschaft bedeutet hier die Garantie, den von einem Gliede des Hausstandes zugefügten Schaden ersetzt zu erhalten, dort die Sicherung gegen Flüchtung des Beklagten. Einer solchen Bürgschaftleistung, wie sie schon in der gegenseitigen Unterstützungspflicht des alten Geschlechtsverbandes, der Magenschaft begründet ist, bemächtigt sich der angelsächsische Staat zum Zwecke polizeilicher Institutionen. Bald gilt es die Bürgschaft der Magen für künftiges gutes Betragen des Friedbrüchigen oder Verdächtigen zu empfangen, bald landlose Umhertreiber, von denen ein damaliger Culturzustand Friedensbruch erwarten mußte, zu verfolgen. Ward auf diese Weise mit gesteigertem Nachdrucke jedem Freien die Pflicht der Bürgschaft für seinen Hausstand, dem Grundherrn für seine Leute eingeschärft, der Grundherr seinerseits ermächtigt, Specialvögte zum Zwecke der Ueberwachung anzustellen, so schärften sich andererseits die Gesetze gegen landlose Leute, welche keinen Bürgen aufweisen konnten. Unter König Eadgar ward endlich, analog dem westfränkischen Gesetze, daß jeder liber homo seinen Senior wählen soll, verordnet, daß jeder Mann seinen Bürgen habe. Welchem Stande ein solches Gesetz zu gute kommen mußte, liegt auf der Hand. Nicht zufällig dürfte sein, daß derselbe König Eadgar, welcher sich in diesem Gesetze so eifrig um die Bewahrung des Friedens bemüht zeigt, sich auch in anderer Weise den Interessen der Magnaten allzu nachgiebig zu erweisen pflegte. Nachdem die Entwickelung der Immunitätsgerichtsbarkeit die Macht der großen Herren erweitert hatte, mußte eine

solche Polizeigesetzgebung die Abhängigkeit und Bevormundung der kleinern Freien vollenden. Für alle Landlosen erschien der Schutz eines großen Grundherrn als die einzige Rettung. Für alle, welche auf Laenland saßen, ergab sich das Verhältniß zum Patrone von selbst. Und welcher Schutz konnte den übrigen noch freien Alodbauern nach dem Vorgange so zahlreicher Classen angemessener erscheinen, als dasjenige Schutzverhältniß, bei welchem der mächtigste Grundherr des Bezirkes (Hlaford) die Bürgschaft übernahm. Das Abhängigkeitsverhältniß, welches der kleine Freie eingeht, die Leistungen, zu welchen er sich als Entgelt des übernommenen Schutzes verpflichtet, sind die sicherste Schranke gegen willkührliche Quälerei der königlichen Beamten.

Denn wer sind diese königlichen Beamten in der späteren Entwickelung des angelsächsischen Staates? Allerdings in der älteren Zeit, in den guten Tagen König Aelfreds waren die Aemter des Ealdorman und Gerefa, in deren Händen die oberste Rechtspflege und die höchste Militärgewalt in der Grafschaft, das Aufgebot der Miliz und die vollziehende Gewalt der Krone lag, nicht einmal lebenslänglich, noch weniger erblich. Mit Hinzuziehung der Reichsversammlung, vielleicht auch der angesehensten Männer der Grafschaft, wurden diese Beamten wie die merovingischen Grafen auf Widerruf vom Könige ernannt. In ihrer Stellung als Beauftragte der Staatsgewalt lag ein Schutz der niederen Gemeinfreien gegen grundherrliche Uebergriffe, in der Ernennung auf Widerruf ein Schutz gegen Mißbrauch ihrer Amtsgewalt. Als Entschädigung für ihre Dienste empfiengen sie den mit dem Amte verbundenen Antheil am Folkland, dem ager publicus des angelsächsischen Staates. Mit der Niederlegung der Würde erlosch der Anspruch auf dieses Beneficium. Wir kennen die Gesetze, durch welche zuerst im westfränkischen Reiche die aus den Krondomänen gebildeten Beneficien, dann auch die Aemter erblich geworden sind. Wir kennen die Bedeutung, welche die Erblichkeit und die später ebenfalls zu Recht sich entwickelnde Theilbarkeit der Grafenwürde in der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte gewonnen hat. Im angelsächsischen Staate liegen uns zwar die gesetzlichen Concessionen über Erblichkeit der Würden eines Ealdorman und Gerefa, über Verwandlung des mit dem Amte verbundenen Folklandes in erbliches Eigen nicht vor. Aber Thatsache ist es, daß schon im 10. Jahrhunderte die

großen mit bedeutendem Besitze ausgestatteten angelsächsischen Aemter durch Geburt vererbtes privatrechtliches Eigen der großen Magnaten geworden sind. Eben jene Grundherrn mit militärischen Gefolgschaften, mit ausgedehntem Patronate, mit ausgedehnter Patrimonialgerichtsbarkeit, die Inhaber der großen mit Hundertschafts- und Grafschaftsgerichten concurrirenden Immunitäten, gewöhnten sich ebenfalls über die höchsten Aemter wie über Privateigenthum zu verfügen. Vor den Bedrückungen des angelsächsischen Magnaten als erblichen Grafen flüchtet der kleinere Freie in den Schutz desselben Magnaten in seiner Eigenschaft als Grundherr oder Polizeipatron.

Keine anderen Männer aber als diese Grundherrn sind es, welche theils um ihres Staatsamtes, theils um ihres Besitzes, theils um ihrer geistlichen Würde willen — denn auch die Prälaturen sind in dem Besitze derselben Familien — zur Reichsversammlung berufen wurden. Das vielgepriesene Witenagemot, die angelsächsische Reichsversammlung ist, wie scharfsinnig auch sich Kemble[1]) bemüht hat derartige Spuren zu entdecken, weder eine Vertretung der Grafschaften noch der Städte. Der angelsächsische Staat kennt ebensowenig wie das continentale Mittelalter das Princip der Repräsentation. Umfangreiche Rechte indessen, für die Einheit der Staatsgewalt höchst bedenkliche, besaß das Witenagemot. Es übte nicht allein die Controle über alle innern Angelegenheiten aus, sondern faßte auch den Beschluß über Krieg und Frieden. In seiner Hand lag nicht nur die Bestätigung sondern auch die Absetzung des Königs. Ist es auffallend, wenn die Reichsversammlung der Magnaten mit der Krone hadert, wenn sie den dem Könige zu leistenden Gehorsam an immer härtere Bedingungen knüpft, wenn solch wüstes Factionswesen des Magnatenthums England dem Joche Knuds des Dänen unterwirft, wenn das wiederhergestellte angelsächsische Königthum noch unüberwindlicheren Schwierigkeiten als früher begegnet, wenn endlich die Schlacht von Hastings das Loos über die Herrschaft der Angelsachsen in England wirft?

Ein unbefangener Blick in das letzte Jahrhundert angelsächsischer Geschichte genügt, um über die Lebensfähigkeit des angelsächsischen Staates ein Urtheil zu fällen. Ein weiterer Blick auf die Stellung

---

1) Kemble The Saxons in England. Vol. II. p. 182 ff.

des angelsächsischen Besitzadels und seine, ganze Ort- und Hundertschaften verschlingenden Immunitäten, auf die Erblichkeit der Aemter, auf die ökonomische, politische und zum großen Theil rechtliche Abhängigkeit der mittleren und niederen Classen, ein einziger Blick auf die Verstümmelung des Grafschaftsgerichtes ist hinreichend, um die Frage zu beantworten, ob auf diesem Wege fortschreitend England zu der Gleichheit aller Stände vor dem Gesetze, zu seiner parlamentarischen Regierung, zu seiner politischen Freiheit gelangt wäre. Obwohl vor dem zersetzenden Elemente einer romanischen Bevölkerung und vor der die Einheit der Staatsgewalt unerbittlich auflösenden Geißel des Lehnwesens bewahrt, eilte auf der britischen Insel ein rein germanischer Staat seinem Untergange entgegen, allerdings nicht, wie Ficker meint, in Folge der dem Individualismus des Germanen eigenthümlichen Tendenz zum Selfgovernment, sondern in Folge der Aufrichtung autonomer Sondergewalten im Staate.

Zwar sagt man uns, daß durch die altsächsische Gerichtsverfassung, durch das Urtheil der Rechtsgenossen die persönliche Freiheit auch der unter gutsherrlicher Gerichtsbarkeit befindlichen Hintersassen gewahrt geblieben sei. Wir wollen nicht untersuchen, wie lange oder kurze Zeit sich ein solcher Schutz noch als wirksam bewiesen haben möchte. Vergleichen wir zu Anfang und Mitte des 11. Jahrhunderts vor und nach der Herrschaft Knuds des Dänen die angelsächsischen Zustände mit den entsprechenden continentalen, so begegnen wir sowohl in den höhern wie in den niedern Regionen des Staatslebens denselben Schäden wie in Frankreich und Deutschland. Und nicht allein dieß. Der geregelte Lehnsnexus des Continents läßt in jenem Zeitalter die Wagschale sogar noch zu Gunsten der Zustände im deutschen Reiche sinken. Auch im deutschen Reiche ist das altgermanische Princip der persönlichen Leistungen, der Selbstthätigkeit in Heer- und Gerichtswesen verkümmert, der Begriff der einheitlichen Staatsgewalt geschwunden, das Staatswesen in autonome Sonderkreise mit privatrechtlicher Gewalt zerfallen. Aber wie noch Niemand im Ernste behauptet hat, daß in den politischen und communalen Institutionen des deutschen Reiches, daß im Feudalismus die Ansätze zu einem mit der Staatsidee verträglichen Selfgovernment enthalten gewesen, so gilt es dasselbe in gleichem Maaße von dem angelsächsischen Staate und sei-

nen Immunitäten auszusagen. Die Grundlagen der englischen Verfassung, der localen Institutionen, die Grundlagen des englischen Selfgovernments, wurzeln nicht im angelsächsischen Staate.

Bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen die ersten 150 Jahre nach der Eroberung als der völlige Gegensatz zu einem Zeitalter, in welchem man den Ausgangspunkt zu freiheitlicher politischer Entwickelung eines Volkes und zu selbständigen communalen Institutionen suchen möchte. Denn mochte auch der Normannenherzog der Form nach die guten Gesetze Edwards des Bekenners bestätigen, die friedlich Unterworfenen in den ihnen zustehenden Rechten zu schützen versprechen, doch beugten sich die letzten Freiheiten, welche die angelsächsische Periode übrig gelassen, zunächst unter dem Schwerte des Eroberers. Der Uebermuth seiner Genossen warf die letzte politische Selbständigkeit der Unterworfenen nieder, königliche Vögte, welche gegen hohe Pachtsummen, ihr Amt gesteigert hatten, mißbrauchten Gericht und Polizei zu habgierigem Erwerbe, in die altgermanischen Formen des Gerichtswesens drang die den Normannen übliche Entscheidung durch den Zweikampf, das letzte Ziel der Krone war auf Bereicherung des Schatzes gerichtet. Zu Erreichung dieses Zweckes galt jedes Mittel gerecht. Im Vergleiche mit dem Joche, welches durch die normannische Eroberung über England gekommen, durfte die Herrschaft der Fürsten aus Cerdrics Stamm als eine gute alte Zeit dünken, nicht allein weil die Regierung in den Händen nationaler angestammter Könige, weil Gesetz und Gewohnheit die königliche Macht beschränkten, sondern auch weil das Regiment jener Thane und Großthane, welche so viel von der königlichen Gewalt an sich gerissen, ihren Pflege- und Schutzbefohlenen gegenüber ein, so viel wir aus den Quellen urtheilen können, mildes gewesen war. Dagegen seit der Ankunft der Normannen übte eine Regierung nach dem Rechte der Eroberung blutige Verfolgung gegen alle Widerstrebenden aus und, auch wo der Widerstand fehlte, herrschte schroffer Gegensatz zwischen Siegern und Unterworfenen.

Und doch ist es nicht zu viel gesagt, wenn wir diese Eroberung und den Druck der nächstfolgenden hundert Jahre trotz aller Gewaltsamkeiten, trotz der Veränderung aller Besitzverhältnisse, trotz der

Einführung eines fremden den Angelsachsen unbekannten Lehnrechtes, trotz der Beugung des angelsächsischen Rechtsverfahrens, trotz der unerbittlichen Polizeigewalt der königlichen Vögte, als den Ausgangspunkt der eigenthümlichen politischen Entwickelung Englands bezeichnen. Der normannischen Eroberung im 11. Jahrhunderte verdankt England nicht allein seine großen Waffenthaten in den nächsten Jahrhunderten, sondern, was viel mehr bedeuten will, die Continuität seiner Rechts- und Verfassungsentwickelung seit dem Mittelalter. Nur mittelbar ist in dem Grundgesetz vom Jahre 1215, unmittelbar aber in dem Regimente, welches Wilhelm I gründete, die Basis des durch die Selbstthätigkeit der gebildeten Classen verfassungsmäßig regierten englischen Staates und ein Grund für die Stetigkeit der parlamentarischen Regierung zu einer Zeit zu suchen, in welcher das gesammte übrige Europa nur die Monotonie des absolut beherrschten Staates kennen lernte. Es läßt sich schwerlich annehmen, daß Wilhelm bei der Einrichtung des neuen Staatswesens auf der britischen Insel nur instinctiv gehandelt, daß er nicht mit prüfendem Blicke die feindlichen Elemente erkannt habe, welche hier den altenglischen Staat, dort die continentalen Verfassungen zerrüttet hatten.

Der Charakter des normannischen Staates ward straffe eiserne Centralisation der Staatsgewalt in den Händen des Königs und seiner Schatzbeamten. Als persönliche Erwerbung war Wilhelm, dem Herzoge der Normandie, das Königreich England zugefallen. Indem Wilhelm auf Grund eines Erbrechtes die Waffen führte, konnte von einer zwischen dem Heerführer und seinen Vasallen getheilten Eroberung Englands nicht die Rede sein. Das ganze Land ward zu einer Domäne des Königs, in welcher Realeigenthum nur auf Grund königlicher Verleihung, als Erbrecht oder Lehnsbesitz besessen werden konnte. Sowohl diejenigen sächsischen Thane, welche ihren Sitz behauptet haben, wie jene zahlreichen normannischen Genossen der Eroberung, die mit dem Reichthume der sächsischen Großthanschaft und Thanschaft ausgestattet wurden, hielten von diesem Wendepunkte an ihren Realbesitz nicht mehr als Alod sondern als Lehn, sei es als unmittelbare Kronvasallen, als Belehnte vom Könige, sei es als afterbelehnte Untervasallen. Diese neue, dem Wesen der Erbpacht königlicher Domainen entsprechende Besitzesweise des ehemaligen Alods, mochte es nun in

den Händen der alten sächsischen Eigenthümer geblieben, mochte es in den Besitz der Eroberer übergegangen sein, trug die Kennzeichen der königlichen Erbpachtverleihung an sich. Es verfiel dem königlichen Heimfallrechte, den an die königliche Schatzkammer zu entrichtenden Abgaben, es lastete auf jedem der aus dem gesammten Realbesitze geschnittenen 60000 Manors die Pflicht dem Könige einen schwer bewaffneten Kriegsmann zu stellen [1]).

Mit dieser Auftheilung des Realbesitzes in einzelne Kriegslehen wäre allerdings eine festere Regelung des englischen Heerwesens, aber noch keineswegs die den normannischen Staat auszeichnende Centralisation der souveränen Staatsgewalt erreicht gewesen. Denn auf der an den Lehnsnexus geknüpften militärischen Leistung beruhte auch das continentale Staatswesen des Mittelalters. Gründlicher als irgendwo war in Frankreich der Grundsatz „nulle terre sans seigneur“ durchgedrungen und doch war die Einheit der Staatsgewalt zerrissen, die Macht des auf den guten Willen seiner Vasallen angewiesenen königlichen Oberlehnsherrn schwankend und gebeugt. Das Geheimniß der normannischen Staats- und Königsgewalt liegt darin, daß der normannische Staat das dem continentalen Mittelalter entschwundene Verhältniß der Unterthänigkeit unter die Staatshoheit, den Begriff des Unterthanenverbandes, wieder zur Geltung brachte, daß er neben dem Lehnsverbande diesen Grundsatz mit unerbittlicher Energie festhielt, die Pflichten der Unterthänigkeit nicht durch die Verhältnisse des Lehnsverbandes, sondern vielmehr diese durch jene regeln und bestimmen ließ. Im Unterschiede vom continentalen Lehnsnexus ist der König der Seigneur nicht nur der Kronvasallen, sondern auch der Afterbelehnten. Ohne Ausnahme wird von allen freien Mannen der dem Könige zu leistende Eid der Treue und Unterthänigkeit gefordert. Allerdings sind die Afterbelehnten die homines der Kronvasallen, aber

1) Nicht durch eine sofortige Institution Wilhelms, sondern erst allmählich in den ersten Jahrzehnten nach der Eroberung scheinen die Manors den Charakter von Kriegslehen (feodum unius militis) gewonnen und die gesetzliche Bestimmung sich festgestellt zu haben, von einem jeglichen dieser Ritterlehen die Ausrüstung eines Schwerbewaffneten zu fordern. Das erste dahin unzweifelhaft zielende Statut ist 27 Heinrich II (Assise of Arms). Vgl. die Untersuchung von Fr. Morgan Nichols, Archaeologia. 1863. S. 195.

zugleich die **homines** des Königs. Sie entrichten ihre militärische Leistung nach dem Maße ihres Realbesitzes, aber nicht der Lehnsherr sondern der königliche Beamte besorgt das Aufgebot in der Grafschaft, der Lehnsherr ist niemals aus eigenem Rechte der Anführer seiner Lehnsmannen im Felde. Das Recht des Oberbefehls, die Ernennung der Officiere, ist ein Ausfluß der Gewalt des Königs als des alleinigen Kriegsherrn. Noch deutlicher trat dieses Verhältniß zu Tage, nachdem schon in dem zweiten Jahrhunderte nach der Eroberung die Ablösung der seit dem J. 1181 von allen Manors geforderten Lehnskriegsdienste durch Geldleistung in Gebrauch kam und diese Schildgelder auch unmittelbar von den Aftervasallen als Ersatz der persönlichen Leistung erhoben wurden. Die Erhebung von Schildgeldern anstatt der persönlichen Leistung war eine politische That der Plantagenets von folgenreichster Wirkung, ein Todesstreich, welcher den englischen Feudalismus in den Anfängen seiner Entwickelung traf. Wie viele Verirrungen hätten der deutschen Verfassungsgeschichte erspart werden können, wenn es den karolingischen Herrschern in jenem verhängnißvollen Momente, wo sie im Interesse des Heerwesens zur Vasallität griffen, gelungen wäre, die tief eingewurzelte Abneigung der Germanen gegen finanzielle Leistungen an den Staat zu überwinden. Die normannischen Eroberer setzten durch, was deutsche Könige vergebens versucht haben, die Werbung von Truppen, welche der König aus Steuererträgen besoldete. In ähnlicher Weise verhielt es sich mit den gewöhnlichen Abgaben, welche die Krone vom Realbesitz erhob. Schon der Umstand, daß eine dem übrigen Mittelalter unbekannte Finanzwirthschaft des Staates von dem normannischen Königthume aufgebracht ward, welche als Vorbild der modernen Finanzwirthschaft im absolut regierten Staate gelten kann, schon dieß mußte England aus der Reihe der mittelalterlichen Lehnsstaaten hervorheben. Dem Lehnsnexus zur Seite herrschte die alle Stände erreichende, Große und Geringe, Kronvasallen, Afterbelehnte und Hintersassen, Städte und plattes Land nach dem Maße des Besitzes und der Staatsbedürfnisse besteuernde Finanzhoheit des Königs. Alle Classen ohne Unterschied zu den Leistungen des Staates heranzuziehen ist der bedeutungsvolle Grundsatz, dessen Verwirklichung dem normannischen Königthume gelungen ist. Wie scharf jene Herrscher des 11. und 12. Jahrhunderts Steuerauflagen als ein

ausschließliches Recht des Staates ins Auge faßten, ergiebt sich aus den strengen Verboten einer Besteuerung der Hintersassen nach eigenmächtigem Belieben der Grundherrn. Auf alle Folgezeit hinaus ward durch diese finanzwirthschaftlichen Maßregeln der Normannenkönige die Vorkehr getroffen, daß aus der Vasallität sich nicht in späteren Jahrhunderten die Territorialität der Meistbelehnten entwickeln konnte, daß weder die mittleren und niederen Classen den Zusammenhang mit der Staatsgewalt verloren, noch daß die oberen Stände als Eximirte aus dem Kreise der Staatspflichtigen ausscheidend, sich durch politische Ehren auszeichneten, welchen keine politischen Leistungen entsprachen.

Dem ursprünglichen Prinzipe nach centralisirte ebenfalls der angelsächsische Staat die oberste Justiz und Polizeihoheit in der Prärogative der Krone. Wir sahen indeß, daß in Wirklichkeit die Verwilderung des Staatsrechtes auf diesem Gebiete nicht minder vollständig war wie in irgend einem continentalen Staate des Mittelalters. Ein erster Schritt des Normannenthums war die Beseitigung des erblichen grundherrlichen Beamtenthums durch königliche Vögte (vicecomites, sheriffs), Functionäre der Schatzkammer, des Exchequers, welche ebenso wie die oberste Reichsbehörde, die Schatzkammer selbst, richterliche, polizeiliche, administrative und vollziehende Gewalt in sich vereinigten. Man dürfte, wenn man in Betreff des eroberten Landes die Vorstellung einer großen königlichen Domäne festhalten will, die tenentes und subtenentes als Domänenpächter, die Hintersassen als Domanialbauern, die Sheriffs als Domanialverwaltungsbeamte bezeichnen. Wie im modernen Verwaltungsstaate findet gegen administrative Uebergriffe dieser normannischen Vögte kein Appell an unabhängige Reichsgerichte statt, der Recurs ergeht vielmehr an die Entscheidung desselben Exchequer, welchem die Wahrung der fiscalischen Gerechtsame obliegt. Stärker noch als im normannischen Königreiche Friedrichs II, durchaus in moderner festländischer Weise, greift hier der Verwaltungsstaat mit schrankenloser Herrschaft um sich. Zwar wird es die Aufgabe späterer Kämpfe sein, die administrative Gerichtsbarkeit bei Fragen des öffentlichen Rechts wieder zu beseitigen und die Entscheidung der richterlichen Gesetzesinterpretation zuzuweisen; doch in dieser Periode des englischen Staatslebens darf die Gewalt der Schatzkammer und der königlichen Vögte als ein zwar hartes aber radicales Heilmittel betrachtet werden,

da alle Classen der Bevölkerung derselben ohne Ausnahme unterworfen waren.

Vor den Grafschaftsgerichten des königlichen Sheriff müssen alle libere tenentes ohne Unterschied ihres Ranges im Lehnsnexus erscheinen, nur für Lehnsstreitigkeiten der Kronvasallen bleibt die Entscheidung eines Standesgerichtes am königlichen Hofe vorbehalten. Zwar ließ die Eroberung zunächst die aus dem angelsächsischen Staate überkommene, mit den Hundertschaftsgerichten concurrirende Gutsgerichtsbarkeit der Grundherrn (saca et soca) bestehen, aber jeder Befestigung und Erweiterung der Patrimonialgerichtsbarkeit trat die Justizhoheit des Königs mit Nachdruck entgegen. Wie auf der einen Seite sich die herrschaftliche Civiljurisdiction des großen Grundherrn (court baron) über Aftervasallen und Hintersassen nur unvollkommen entwickeln konnte, da sowohl die Zerstreutheit der Lehen, der Mangel territorial abgeschlossener Herrschaften, wie das frühzeitige Bestreben der Krone, Afterlehen in Kronlehen zu verwandeln, hemmend entgegenwirkte, so widersetzte sich die ganze Kraft des souveränen Königthums ebenfalls der Ausübung des privatrechtlichen Patrimonialgerichtes. Nicht auf dem erblichen Titel, sondern auf dem Auftrage der Krone auf writ of right beruhte sowohl die herrschaftliche Patrimonialgerichtsbarkeit wie die Jurisdiction des court baron unter stetiger Beaufsichtigung des königlichen Vogtes. Es galt zu verhindern, daß wie auf wirthschaftlichem Gebiete sich kein selbständiges Besteuerungsrecht der Grundherrn, so in der Sphäre des Rechtslebens keine Sonderrechtsgestaltung autonomer Kreise, aus der Patrimonialgerichtsbarkeit kein Hofrecht entwickeln konnte. Die Einheit des Rechtes, welche im deutschen Reiche frühe aufgegeben, sich in der Entwickelung der deutschen Verfassungszustände so schmerzlich hat vermissen lassen, ist eine Grundbedingung für die vom Continente verschiedene Entwickelung des Ständewesens im englischen Mittelalter. Von dem Augenblicke seiner Gründung ab hielt der normannische Staat an diesem wichtigen Grundsatze fest. Hier ward es von nicht geringer Bedeutung, als die sich mehrenden Klagen über Willkühr und Bedrückung der Vögte zu einer Erweiterung der curia regis als höchster Instanz der Civilgerichtsbarkeit führten. Denn von diesem Centrum aus wurden zunächst reisende königliche Commissare zur Controle der Vögte entsendet. Ihre bald nach fester

Organisation geregelte Gerichtsbarkeit in den einzelnen Bezirken des Reiches führte zu der Nothwendigkeit, in einem stehenden Justizcollegium am königlichen Hofe die Einheit der Rechtsgrundsätze, nach welchen die reisenden Commissare urtheilten, aufrecht zu halten. So entwickelte sich schon in früher Zeit aus dem angelsächsischen Gewohnheitsrechte, aus den Chartres und Constitutionen der Könige (statuta vetera), aus den Ermächtigungen des Kanzlers zur Zulassung dieser und jener Klage, vor allem aber aus den richterlichen Gesetzesinterpretationen bei zweifelhaften Rechtsfragen (records) und den Entscheidungen der königlichen Richter selbst (reports) das gemeine englische Recht, die common law[1]), allerdings, wie das Verzeichniß der vorzüglichsten Quellen beweist, im wesentlichen eine judge made law, nichts weniger als naturwüchsig, das Product einer frühen von den Königen begünstigten Rechtswissenschaft, aber national einheitlich, das gesammte Reich und alle Stände der Bevölkerung umfassend. Halten wir fest im Auge, daß es die einheitliche Staatsgewalt selbst ist, von welcher diese Fortbildung des englischen Rechtes durch gelehrte Reichsritter nach Analogien und Präcedenzfällen ausgeht. Der Unterschied der englischen und continentalen Entwickelung, die Bedeutung der common law für den Aufbau der englischen Verfassung ergiebt sich von selbst.

Im Proceßverfahren stießen nach der Eroberung die alte Gerichtsverfassung der urtheilenden Gemeinde und die mit dem Kriegsdienstrechte der Normannen verwachsene Sitte der gerichtlichen Entscheidung durch Zweikämpfe, hart aufeinander. Die nächste Folge dieser Disharmonie war eine die unteren Classen belastende Erschwerung, im Civilprocesse den höhern waffenbereiten Ständen gegenüber zu ihrem Rechte zu gelangen. Außerdem war auch die hergebrachte Form des altgermanischen Gerichtsverfahrens kaum mehr im Stande das Privatrecht einer unterworfenen Bevölkerung gegen die siegreichen Eroberer zu wahren; schon in angelsächsischer Zeit waren Thane und Großthane als rechtfindende Witan, den deutschen Schöffen entsprechend, an die Stelle der Gemeinde getreten. Nun aber richteten angelsächsische Kronvasallen. Das Mißverhältniß liegt zu Tage, welches sich hier

1) Vergl. Gundermann, englisches Privatrecht Bd. 1. Tübingen 1864.

ergeben mußte. Hier war Abhilfe unerläßlich, und der normannische Staat fand dieselbe einerseits in dem Institute der Reiserichter, welche nach den im königlichen Justizcollegium ausgebildeten Grundsätzen im Civilprocesse Recht sprachen, andererseits in der Ausbildung der Urtheilsjury. Während die angelsächsischen Witan beide Seiten der richterlichen Thätigkeit, sowohl das Wissen wie das Finden des Rechts, versehen hatten, gieng in der Folge die letztere Function auf die königlichen Richter, die erstere auf die Urtheilsjury über. Die vollständige Ausbildung dieser Institutionen gehört erst einer späteren Periode der englischen Verfassungsgeschichte an, wir müssen uns aber schon hier die Bedeutung dieser Entwickelung, in welcher das angelsächsische Proceßverfahren mit der normannischen Centralisation des Gerichtswesens verschmilzt, vergegenwärtigen.

Nachdem die früher aufgestellten Ansichten Rogges, Gundermanns, Maurers, Köstlins und anderer durch die scharfsinnigen Untersuchungen Bieners widerlegt worden sind, ist auch Gneist im wesentlichen den Resultaten der Bienerschen Forschung beigetreten und hat seine ehemals versuchte Zurückführung auf germanischen, angelsächsischen und normannischen Antheil [1]) fallen lassen. Allerdings wird man in den normannischen recognitiones, welche in einzelnen Fällen an die Stelle von Zweikampf oder Reinigungseid treten, eine Analogie zu suchen haben, welche älter als die entsprechende englische Praxis auf die Bildung eines ähnlichen Ersatzinstitutes für Duell und Gottesgericht eingewirkt hat. Unter dem Namen der Assisa begegnen wir den normannischen, aus der gerichtspflichtigen Gemeinde gebildeten Beweiscommissionen (recognitores), als einem der curia regis vorbehaltenen, ursprünglich den Niedergerichten versagten Verfahren. Der wesentliche Charakter der Assisa ist, daß die zur Vertretung des Gemeindezeugnisses berufenen Geschworenen der Assisa nach That und Rechtsfrage zugleich entscheiden, also völlig die Stelle der angelsächsischen Schöffen und des normannischen Waffenganges einnehmen. Erst eine spätere Entwickelung ist die nach dem Vorbilde der Assisa gebildete Jurata, welche ebenfalls als ein Ausdruck des Gemeindeerzeugnisses berufen, in solchen Fällen fungirt, in welchen wegen der Natur der Klage oder der Per-

1) Gneist, Bildung des Geschwornengerichts.

son des Klägers (Klagen zwischen Verwandten, Klagen des Königs) das Duell und damit die den Zweikampf vertretende Assisa nicht zulässig ist. Aus diesem Unterschiede von Assisa und Jurata folgt von selbst, daß letzterer nicht die Entscheidung der Rechtsfrage, sondern nur die Feststellung des Thatbestandes zufallen konnte. Eben so unzweifelhaft aber ergiebt sich, daß eine derartige nur den Thatbestand entscheidende Commission einzig und allein vor einem stehenden Justizcollegium mit rechtsgelehrten Richtern Stelle finden konnte. Da ein stehendes Rechtscollegium aber in älterer englischer Zeit nur in der curia regis zu suchen war, so bedarf es kaum des historischen Beweises, daß den Niedergerichten anfänglich die Jurata versagt sein mußte, daß das Institut der den Thatbestand ermittelnden Urtheiljury sich nicht von unten herauf aus der altgermanischen Gerichtsbarkeit mit Eideshelfern, nicht aus dem Rechte der freien Gemeinde entwickeln konnte. Erst seit den Rundreisen der von dem Reichsgerichtshofe entsendeten königlichen Commissare, erst seitdem vor diesem Institute und vor der einheitlichen gelehrten Entwickelung der Rechtsgrundsätze die altsächsischen Formen des Processes völlig verschwanden, konnte die Jurata zu einer weiteren Anwendung gelangen. Theils verschmolz sie mit der Assisa, theils drängte sie dieselbe, nachdem sowohl Duell wie Gottesurtheil vor den Geboten der Kirche wichen, gänzlich zurück. Auf dem Boden des Civilprocesses erwachsen, ward die Urtheilsjury erst dann auf den Criminalproceß übertragen, nachdem die Justizhoheit des Staates die Verfolgung und Ahndung schwererer Verbrechen der Privatwillkühr entzogen hatte und ebenfalls auf diesem Gebiete die altsächsischen und altnormannischen Beweismittel, Schöffen, Waffen und Gottesurtheil von einer wissenschaftlichen und einheitlichen Fortbildung der Rechtsgrundsätze überwunden worden waren.

Die Anwendung der Urtheilsjury im Criminalprozeß hängt aufs innigste mit dem eigenthümlichen Straf- und Polizeisystem der normannischen Herrschaft zusammen. Gerade hier, in der dem übrigen Mittelalter unbekannten, furchtbar lastenden Polizeigewalt des normannischen Königthums werden wir neben der Centralisation und wissenschaftlichen Fortbildung des Rechts das wesentlichste Moment für die Erziehung des englischen Volkes zum künftigen Selfgovernment zu erkennen haben. Wir lernten schon während der angelsächsischen

Periode ein eigenthümliches System der Friedensbewahrung in der von den Königen angeordneten Pflicht der wechselseitigen Verbürgung kennen. In umfassender Weise bemächtigte sich die Polizeigewalt der normannischen Könige dieses Grundsatzes und unter Aufsicht der königlichen Vögte ward die altsächsische Bürgschaftspflicht zu einer eben so sehr die Gemeinden belästigenden wie den königlichen Schatz füllenden Einrichtung erweitert. Ausgehend von der Auffassung, daß die Friedensbewahrung im Lande ausschließliche Prärogative der Krone, daß der König als höchster Kriegsherr auch der einzige Polizeiherr im Staate sei, verfielen alle diejenigen, welche mit größeren oder geringeren Vergehen den Frieden des Königs brachen, d. h. die königlichen Verordnungen übertraten, der „misericordia regis". Sie können sich nur, so verlangt es die Finanzwirthschaft des normannischen Staates, durch Geldbußen lösen. Je nach dem Charakter der verschiedenen Gesetzesübertretungen wurden die zahlreichen Abstufungen der Strafgelder (amerciaments) bestimmt. Auch die kleinste Unbotmäßigkeit ward geahndet. Weder blieben die höheren Stände von der Polizeigewalt des Königs verschont, noch fiel ihnen, Aftervasallen und Hintersassen gegenüber, Ausübung und Erträgniß dieser Polizeigerichtsbarkeit anheim. Der königliche sportulirende Beamte in den einzelnen Grafschaften vertrat die Gerechtsame des obersten Polizeiherrn gegen Große und Geringe ohne Unterschied. Zur leichteren Handhabung der polizeilichen Administration ward nicht nur, wie schon durch ein Gesetz Knuds des Dänen verordnet, jeder zwölfjährige Knabe zur Aufnahme in eine Zehntschaft und Hundertschaft gezwungen, sondern den einzelnen Zehntschaften ward es aufgelegt, für jede in ihrem Bezirke weilende, in den Gemeindeverband nicht aufgenommene Person zu haften und in ihrer Gesammtheit die Strafgelder aufzubringen, welche eines ihrer Mitglieder durch polizeiliche Uebertretungen verwirkt hat[1]).

1) In dieser Weise scheint mir auf Grund der Untersuchungen K. Maurers und Marquardsens das Institut des normannischen frithborg und der die Gesammtbürgschaft leistenden decima aufzufassen zu sein. Die decima ist nicht eine Vereinigung von je zehn Personen, von welchen je neun Männer für den zehnten Gesammtbürgschaft leisten, sondern die alte Zehntschaft als territorialer Bezirk, als Ortsgemeinde. Diese Annahme wird gestützt sowohl

Die Verantwortlichkeit der Ortsgemeinde ergänzend tritt im Falle die

---

durch die eintretende Haftbarkeit der doch jedenfalls territorialen Hundertschaft, falls die Mittel der decima nicht ausreichen, wie durch den Umstand, daß in der späteren Entwickelung der Polizeiinstitute, von der angeblichen Zehnmännerbürgschaft nicht die leisesten Spuren übrig bleiben, die Pflichten einer Gesammtbürgschaft der Ortsgemeinde aber noch in den Functionen des alten Ortsvorstehers, des Constables und in Assistenz der Ortsgemeinde (Zwangspflicht zur prosecutio vor dem Friedensrichter) dem Principe nach erhalten sind. Der Irrthum der Zehnmännerbürgschaften ist schon in früher Zeit in der englischen Charakterisirung des Instituts durch Verwechselung der Zehntverbände der Gildenbrüderschaften mit den territorialen Zehntschaften entstanden. Die Gesetze Eduards des Bekenners, welche den Reinigungseid von neun Männern für den Zehnten verlangen (falls wir überhaupt von ihrer apokryphen Entstehung absehen wollen), stellen dieser Auslegung des frithborg, als einer Gesammtbürgschaft der Ortsgemeinde nichts in den Weg. Es ist der alte Geschlechtsverband, aus dem die Ortsgemeinde, die territoriale Zehntschaft sich entwickelte, welcher bei dem Institute des frithborg noch einmal ins Leben zurückgerufen wird. Während der alte Geschlechtsverband mit dem Principe gegenseitiger Unterstützungspflicht bis zur Blutrache der Entwickelung des Staatsbegriffes hindernd entgegenstrebt, bemächtigte sich der zur Einheit der Justiz- und Polizeigewalt fortgeschrittene Staat dieses uralten germanischen Verbandes, knüpfte an die Pflicht der gegenseitigen und gemeinsamen Leistung der Magenschaft an, um die aus der Geschlechtsgemeinschaft hervorgewachsene Ortsgemeinde sich als ein polizeiliches Institut dienstbar zu machen, um die ehemalige Selbsthilfe der Magenschaft zur Stärkung der Centralstaatsgewalt durch Selbstthätigkeit jedes Einzelnen zu verwenden. Kemble widerspricht durchaus dem natürlichen und historischen Entwickelungsgange, wenn er den Geschlechtsverband nicht sowohl als ein vom Staate vorgefundenes und benutztes Institut, sondern als eine vom Staate geschaffene Einrichtung bezeichnet. Diese schiefe Auffassung Kembles u. A. wurzelt aber in dem verbreiteten Mißverständniß, in der normannischen Gesammtbürgschaft ein angelsächsisches Institut zu erblicken.

Mit der natürlichen Entwickelung der territorialen Zehntschaft (Ortsgemeinde) aus der ursprünglichen Geschlechtsgemeinschaft nicht wohl vereinbar finde ich, wenn Gneist (Gesch. d. Selfg. S. 22) in angelsächsischer Zeit die Hundertschaften zum Zwecke der Friedensbewahrung in Zehntschaften zerlegen läßt, während das Theotung vielmehr als die von der Ansiedlung herstammende Einheit der altgermanischen Geschlechtsverwandten, der angelsächsischen Markgenossen zu betrachten sein dürfte.

letztere ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, der District der Hundertschaft für die Aufbringung der Buße ein. Wie Ortsgemeinde und Hundertschaft für ihre Angehörigen, so haftet jeder Herr für seine Leute, aber die verwirkten Bußen, die Strafgefälle, fließen nicht mehr wie in angelsächsischer Zeit dem Gutsherrn, sondern dem königlichen Schatze zu. Sogar fällt der Gutsherr für die Polizeivergehen seiner Leute wie für eigene den königlichen amerciaments anheim. Derselbe Sheriff ist bei polizeilichen Vergehen mit dem Urtheilsspruche und mit der Vollziehung des Urtheils betraut. In denselben Händen lag vor der Einführung der reisenden Justitiare und der Hinzuziehung der Jurata zum Criminalprozeß, die Gerichtsbarkeit über schwerere Verbrechen. Nach seinem Ermessen ernannte der Sheriff die urtheilfindenden Männer.

Zur bequemeren Handhabung der polizeilichen Ordnung, theils um den Nachweis zu liefern, daß die angemeldete Zahl der im Ortsverbande unter Bürgschaft der Zehntschaft aufgenommenen Personen mit dem Thatbestande stimmt und keine friedlosen Personen sich in den einzelnen Gemeinden umhertreiben, theils um für die stattgefundenen Polizeivergehen sich summarisch zur Buße verurtheilen zu hören, mußten die einzelnen Ortsgemeinden sich an den regelmäßigen, vom Sheriff in der Hundertschaft abgehaltenen Gerichtstagen (sheriffs tourn) versammeln und dort, je nach den einzelnen frithborgs gruppirt, der lästigen Inquisition des Sheriffs über den Bestand der Bauerschaften, über sämmtliche im Gemeindeverbande vorgekommene Ungehörigkeiten Rechenschaft ablegen. Diese Freipflegeschau des Sheriffs (visus franciplegii, francpledge) verband sich mit der übrigen polizeilichen Inquisition und Aburtheilung der strafbaren Fälle. Anschaulich vergleicht Gneist die in häufigen Terminen wiederkehrende Freipflegeschau einer Polizeirevue, welche die gesammte männliche Bevölkerung vor dem Vogte passiren mußte.

Dieß also ist in seinen wesentlichsten Grundzügen das vielgepriesene System der Gesammtbürgschaft, eine Einrichtung in welcher die übliche Schwärmerei für das Angelsachsenthum eines der vornehmsten Freiheitsinstitute der angelsächsischen Periode hat erkennen wollen. Auch der Nachweis über die späte erst dem zweiten Jahrhunderte nach der Eroberung angehörende Entstehung der leges Edw. Conf. und Henrici I war nicht im Stande, das einmal zu Gunsten

des „angelsächsischen Freiheitsinstituts“ gefaßte Vorurtheil durchgängig zu überwinden. Wie groß aber die Popularität dieser sogenannten volksthümlichen Einrichtung gewesen ist, dieß ergiebt sich zur Genüge aus dem allgemeinen Verlangen der dichter bewohnten Ortschaften, der Städte insbesondere, sich von der Freipflegeschau des Sheriffs zu lösen und die Revision der frithborgs mit der daran haftenden Polizeigerichtsbarkeit entweder unter die Vogtei eines geistlichen oder weltlichen Grundherrn zu bringen (als court leet mit dem court baron zu verbinden), oder wo möglich in Selbstpacht vom Könige zu empfangen. Aus solchen Verleihungen des court leet durch königliche Charte, vereinigt mit der Selbstpacht der Steuern, bildeten sich in der älteren normannischen Zeit die Anfänge städtischer Communalverbände, welche sich fortschreitend durch Aufbringung weiterer Zahlungen neue selbständige Rechte, eine umfassendere Ablösung von der Gewalt des Sheriffs erwarben. Allerdings bleibt auch in dieser Form, mag die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit einem weltlichen Magnaten, Bischof oder einen Flecken (borough) verliehen, geschenkt, oder gepachtet sein, dieselbe doch ein Ausfluß der königlichen Gewalt, die Zugehörigen des court leet erscheinen nicht als herrschaftliche, sondern als königliche Unterthanen, die herrschaftliche Polizeigewalt unterliegt fortwährend der Controle des Sheriffs, fällt unter Umständen an die Krone zurück und die Gerichtsbarkeit des court leet erstreckt sich nur auf leichtere Straffälle.

Als eine durchaus organische Fortbildung zur leichteren Handhabung der Freipflegeschau entwickelte sich nach dem Vorbilde der geistlichen Rügegerichte aus der Präsentation der Ortsverbände vor dem Sheriff die Pflicht der angesehensten Männer in der Hundertschaft (der capitales plegii), einestheils auf die Inquisition des Sheriffs zu antworten, anderentheils die vorgefallenen Vergehen und Verbrechen zur Anzeige zu bringen. Eine weitere Ausdehnung erhielt dieß an den Gerichtstagen der Hundertschaft erwachsene Institut durch die Gerichtstage der reisenden Justitiare [1]). Der von

1) Ich kann mich durch die Controverse Gneists gegen Biener nicht überzeugen lassen, daß die Anwendung der Rügejury der Hundertschaften vor

ihnen aus den hervorragenden Männern der Hundertschaft gebildeten Rügejury fiel die Erhebung amtlicher Anklagen zu. Sowohl ihre bejahende Beantwortung der inquisitorischen Fragen galt für den betreffenden Rügefall als Anklage (indictment) wie zugleich ihnen die selbstthätige Inquisition, die Aufspürung und Vorführung des Verbrechens (presentment) oblag. Hatte das Bedürfniß nach einer gesicherten und geregelten Form der Inquisition vor den reisenden Richtern zur Gestaltung und amtlichen Verwendung der großen Rügejury geführt, so war es nur ein natürlicher Fortschritt, wenn die Rügejurys der Hundertschaften auch vor dem Grafschaftgerichte des Sheriffs in einer analogen Centralisation, der großen Jury der Grafschaft, zusammengefaßt wurden. Mit der Aufgabe betraut, die Anzeige der kleinen Jurys entgegenzunehmen und ihre Entscheidungen nachzuprüfen [1], überwuchs diese große Grafschaftsjury allmählich die kleinen Rügejurys der Hundertschaften. Auch in der späteren Entwickelung des Geschworenengerichtes, in der Anwendung der Anklagejury bei den Assisen, der reisenden Richter, und den Quarter-Sessions der Friedensrichter blieb die verschiedene Entstehung der beiden Anklagejurys noch erkenntlich. In der einen Form als ein rein gerichtliches Institut fortbestehend, fielen in ihrer anderweitigen Zusammensetzung ihr unter dem Titel von Kreisausschüssen administrativ berathende Functionen an der Seite der Grafschaftsbehörden zu.

Nachdem wir soweit uns die Grundzüge der allerdings in manchen wichtigen Fragen noch nicht aufgeklärten älteren normannischen Verfassung in Heer-, Gerichts- und Polizeiwesen vorgeführt und die kräftige, keine Classe der Bevölkerung verschonende Centralisation der Staatsgewalt uns veranschaulicht haben, wird die Behauptung nicht mehr auffallend erscheinen, daß die Grundlagen der staatlichen Entwickelung im britischen Reiche des 11. und 12. Jahrhunderts eigenthümliche und vom Continente durchaus verschiedene sind, und daß schon der ältere normannische Staat die Vorbedingungen zur Entwickelung des späteren Selfgovernment enthält. Die Eigenthümlich-

---

den reisenden Justitiaren dem Rügerichte vor dem Sheriff bei seiner periodischen Freipflegeschau vorangegangen sei.

1) Biener, Das englische Geschwornengericht I 135.

keit der normannischen Verfassung, des straff centralisirten Staatswesens im Unterschiede von jeglicher mittelalterlich continentalen Bildung tritt klar und anschaulich zu Tage. In dieser Eigenthümlichkeit aber ist die Vorbedingung für die spätere eigenartige Entwickelung Englands gegeben. Institutionen wie Gesammtbürgschaft und Freipflegeschau, wie die Urtheil- und Anklagejury, wie endlich das System der königlichen **amerciaments** mußten die Selbstthätigkeit der gesammten Bevölkerung im Dienste des Staates anspannen, sie konnten nicht verfehlen, einer staatsrechtlichen Abstufung der Stände unbarmherzig in den Weg zu treten. Mochte in dem Institute der Gesammtbürgschaften wie in der gesammten Ausübung der königlichen Polizeigewalt zunächst eine Ausübung roher tyrannischer Gewalt, ein Mittel zu finanzieller Erpressung enthalten sein, unverkennbar ward doch auch der communale Zusammenhang durch solchen Zwang gestärkt und jedem einzelnen die Pflicht selbstthätiger Leistung für den Staat zum Bewußtsein gebracht. Eine Zwangspflicht war ebenfalls die Jury und nicht nur dieß, sondern auch ein unpopuläres Institut sowohl in ihrer inquisitatorischen wie in ihrer über die Schuldfrage urtheilenden Thätigkeit. Sie verletzte auf der einen Seite das altgermanische Princip, dem beschädigten Theile die Schadenklage zu überlassen, auf der anderen Seite die altgermanische Urtheilfindung durch Rechtsgenossen. Aber wie Militär-, Finanz- und Polizeihoheit des Königs der Ausbildung der Grundherrlichkeiten wirksam steuerten, wie die großen Barone sich nur durch willkührlichere Besteuerung von Seiten der Krone und durch Zahlung größerer **amerciaments** vor den kleineren Vasallen auszeichneten, so ward durch die Ausbildung der Jury sowohl die Einheit der Rechtsentwickelung, wie eine Ausgleichung des ständischen Gegensatzes vermittelt. Das charakteristische Wesen der Jury besteht in dem Zusammenwirken von Gemeindeausschüssen mit den gesetzlichen Trägern der Staatsgewalt. Ständische Sonderung konnte vor einem Institute nicht bestehen, welches neben den Kronvasallen nicht nur afterbelehnte Ritter sondern auch freie Hintersassen zu demselben Gerichtsdienste entbot [1]). Das Institut der Jury mußte in seiner weiteren Ausdeh-

1) Es entspricht der Gestaltung des Gerichtswesens wenn schon seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gleichzeitig mit der Verschmelzung

nung auch die kümmerlichen Ansätze gutsherrlicher Civil- und Lehnsgerichtsbarkeit zerstören. Indem es dem Grundherrn nicht möglich war, stets die nöthige Zahl der Geschworenen zu stellen, eilte seine Gerichtsbarkeit dem völligen Verfalle entgegen. Alles in allem läßt sich vom älteren normannischen Staatswesen in seiner Gesammtheit wie in seinen einzelnen Institutionen behaupten, daß durch die Centralisation der Staatsgewalt, durch die Gleichheit aller Stände vor dem Gesetze, „durch das gewohnheitsmäßige Zusammentreten zu öffentlichen Geschäften, durch das örtliche und zeitliche Zusammenwirken des Staatsbeamtenthums mit den Gemeinden," die gesicherten Grundlagen der späteren Communal- und Parlamentsverfassung gegeben waren.

Es kann nicht Wunder nehmen, wenn eine solche Beurtheilung des normannischen Staatswesens in seiner älteren Periode uns nicht mit der üblichen Begeisterung von den Erfolgen der Barone auf der Wiese zu Runimede reden läßt. Ohne die vorangegangene Centralisation der normannischen Staatsgewalt, ohne die feste Consolidirung der Prärogative der Krone durch common law, ohne die bestehenden Rechts- und Polizeiinstitute in den Grafschaften, ohne diese in den ersten anderthalb Jahrhunderten geschaffenen Grundlagen staatlicher Organisation würde der Triumph der großen Vasallen über König Johann, in seiner Bedeutung für das Staatswohl Englands, einer jener unglücklichen Aufruhrversammlungen deutscher Magnaten zu Tribur vergleichbar sein. Die Magna Charta vom Jahre 1215 ist allerdings eine große That in der englischen Verfassungsgeschichte, indem sie die weit über die Grenzen einer gesetzmäßigen Regierung hinausgreifende Königsgewalt in die Schranken des Gesetzes zurückweist. In dieser Hinsicht hatten die englischen Magnaten eine doppelte Aufgabe zu lösen. Einmal galt es, dem Vorangehen des Königthums mit einseitigen nur von der Willkühr der fürstlichen Person und ihrer Günstlinge abhängigen Gesetzen und Verordnungen zu steuern, welche in

---

der angelsächsischen und normannischen Nationalität (die reorganisirte Grafschaftsmiliz ist das sicherste Merkmal der vollendeten nationalen Versöhnung) die Ausgleichung des Unterschiedes zwischen kleineren Kronvasallen und Afterbelehnten gleichmäßig fortschreitet.

ihrer furchtbaren Strenge nur beabsichtigten, Uebertretungen und Bußen zur Füllung des königlichen Schatzes hervorzulocken. Es war deßhalb unerläßlich, anstatt des büreaukratisch organisirten Exchequer dem Könige das Collegium eines permanenten Staatsrathes zur Seite zu stellen, und durch diesen, mag auch der königliche Wille bei Berufung der Räthe entscheidend sein, die Gesetzgebung zu regeln. Und in zweiter Linie neben der legalen Berathung des Monarchen durch ein continual council handelte es sich um das Princip der misericordia regis selbst. Man mußte die Auflegung der Strafen dem Gutdünken der Krone, die polizeiliche Verurtheilung der summarischen Entscheidung des Verwaltungspächters, des sportulirenden Grafschaftsvogtes entziehen. In der fiscalisch-polizeilichen Klage (ex officio) mußte ebenso wie im Civilprocesse nicht königliche Ordonnanz, nicht die Willkühr der vollziehenden Beamten, sondern das legale iudicium entscheiden. In dieser Hinsicht ist die Magna Charta ein erster, zwar noch vielfach bestrittener aber schließlich gesicherter Sieg des öffentlichen und gemeinen Rechts über die Administrativjustiz, der persönlichen Freiheit über die disciplinarische Regierungsgewalt, ein Grundstein, auf welchem sich eine, administrative und richterliche Functionen vereinende Thätigkeit der Selfgovernmentsbeamten auferbauen ließ, ohne zu einer Vermischung der Competenzen zu einer rechtlichen Verkürzung des Einzelnen zu führen. In dieser Hinsicht, als Verbürgung gesetzlicher Regierung und eines nur auf richterlicher Interpretation der Gesetze beruhenden Gerichtsverfahrens, verdient die Magna Charta als ein Palladium der englischen Freiheit bezeichnet zu werden, welches es in harten Kämpfen zu behaupten galt. Im Hinblicke auf gleichzeitige continentale Zustände freilich ein unerhörtes, war es in England doch nur ein Verdienst der Krone, welche schon vordem ständische Unterschiede vor dem Gesetze unbarmherzig niedergeworfen hatte, wenn die Kronvasallen nicht allein für sich selbst, sondern für die Gesammtheit aller Freien den Schutz der Gesetze und die Anwendung ordentlicher Gerichtsbarkeit verlangen. Durch die Fortbildung des in der Magna Charta ausgesprochenen Principes ist in England ein- für allemal „das System der Polizeibüßungen auf den Rechtsweg gebracht und der spätern Polizeiverwaltung der feste Weg gewiesen worden.“ Wiederum aber war es das Verdienst des normannischen Königthums, daß

durch die auf ein legale iudicium gerichtete Forderung der Barone nicht eine Verschlechterung der öffentlichen Gerichtsbarkeit, eine Verwilderung des englischen Rechtes, in letzter Consequenz schließlich doch eine festländische Standesgerichtsbarkeit erzielt ward. Denn die Artikel 21 und 39 der Magna Charta verlangen ausdrücklich das Urtheil der Parium für Grafen und Barone, für alle übrigen das Urtheil der Gemeinde (vicineti oder legis terrae). Es ist im ersten Falle ein Gericht der Standesgenossen, im zweiten Falle der Rechtsgenossen, welches die Magnaten erstreben. Man fordert die Wiederbelebung des angelsächsischen Gerichtsverfahrens mit urtheilfindenden Schöffen, im Gegensatze nicht nur zu dem summarischen Verfahren des Sheriffs, sondern auch zu dem neuerdings aufgekommenen Geschworenengerichte. Ueberzeugend haben im Hinblicke auf diese Forderung Gneist und Biener nachgewiesen, wie im Widerspruche mit der hergebrachten Ansicht das Institut der Geschwornen nicht sowohl als eine Errungenschaft politischen Kampfes, sondern vielmehr als ein von dem großen Freibriefe der Nation geächtetes Institut sich Geltung verschaffen mußte. Gehaßt von den Magnaten, im Gegensatze zu dem altsächsischen Gerichte der Standes- und Rechtsgenossen drang die Jury, ein heutiges Bollwerk der politischen und persönlichen Freiheit, durch.

Gewiß mit vollem Rechte preist man aus den continentalen Verhältnissen heraus die Hochherzigkeit und Selbstverläugnung des englischen Adels. Nur gerade in Bezug auf die Magna Charta sollte man die Uneigennützigkeit der großen Barone nicht über Gebühr loben. L. Buchers, auch von Hallam vorgetragene Ansicht, daß die englische Aristokratie in den Verfassungskämpfen des 13. Jahrhunderts die frühere legale Vertretung der Städte und Grafschaften gewaltsam verdrängt habe, beruht zwar auf einer unklaren Vorstellung über die Notabelnversammlungen der älteren normannischen Periode[1]). Aber doch läßt es sich nicht läugnen, daß es der hohen Weisheit des englischen Königthums bedurfte, um eine durchaus im Standesinteresse gemachte Forderung der großen Barone auf ein mit der Einheit der Staatsgewalt und mit den billigen Ansprüchen der übrigen Classen

1) Das beste über diese älteren Notabelnversammlungen im first report on the dignity of a Peer, division I.

verträgliches Maß zurückzuführen. Artikel 14 und 61 der Magna Charta sichern den großen Baronen nicht nur die Aemter des neu zu bildenden Staatsrathes, sondern auch die persönliche Berufung zu dem periodisch zusammentretenden Reichsrathe zu, während die kleinern zahlreichen Kronvasallen nur in ihrer Gesammtheit geladen werden sollen. Es handelt sich hier um einen Vorschlag, welcher praktisch beinahe unausführbar, in seiner Verwirklichung die Betheiligung der kleineren Kronvasallen an der Reichsversammlung so gut wie vernichtet hätte. Dasselbe gilt von der weiteren Forderung der Barone, daß scutagia und auxilia nicht ohne Gewährung der Reichsversammlung, des magnum concilium geleistet werden sollen, während der nur die Mittelstände treffenden tallagia mit keinem Worte gedacht ist.

Wie gesagt, es bedurfte der ganzen Weisheit eines erleuchteten starken Königthums, um aus diesem Vertrage vom J. 1215 und seinen späteren Erneuerungen keine Schwächung der Staatsgewalt hervorgehen zu lassen, um nicht auch in England einem verderblichen Mißverhältniß zwischen politischen Rechten und politischen Pflichten Raum zu geben. Um so mehr trat diese Aufgabe der Krone nahe, als die auf König Johann folgende schwankende Regierung mehr als einmal dem Siege der Magnaten zur Beute fiel und das Land die schlimmsten Früchte von einer solchen Herrschaft des hohen Adels erntete, welcher bestrebt war, die Aemter des Staatsrathes durch einen Ausschuß des magnum concilium zu besetzen [1]). Damit aber war der Tyrannei der schlimmsten Parteiregierung Thür und Thor geöffnet. Der Ausschuß einer Adelsfaction herrschte nämlich mit dem gesammten noch vorhandenen büreaukratischen Regierungsapparat, mit der Administrativgewalt des Sherifftthums an Stelle des Königs. In den Verfassungskämpfen unter Heinrich III lernte England alle Uebel ertragen, welche in einem bis dahin absolut mit mächtiger Büreaukratie verwalteten Staate zu entstehen pflegen, wenn ein plötzlicher Zufall die Zügel der Herrschaft an eine aristokratische oder demokratische Factions-

1) Bemerken wir gelegentlich, daß eigentlich nicht die Magna Charta, sondern die Charte 9 Heinrich III vom englischen Mittelalter als die große Freiheitsurkunde betrachtet zu werden pflegte. First report on the dignity a of Peer. Parry parliaments introd. XIII.

regierung bringt. Mit dem bloßen Siege des Adels über das Königthum in England war nichts gebessert, aber manches Uebel verschlimmert worden. Auch wenn Montforts Gedanke einer Berufung der Communen weitere Folgen gehabt, so würde sich doch die absolute Herrschaft des Königthums erträglicher bewiesen haben, als die souveraine Parteiregierung, so lange noch die Schranken selbstthätiger Kreis- und Gemeindeverfassung mangelten. Erst auf der Grundlage corporativer Communalverbände war eine gedeihliche Parlamentsverfassung erreichbar. Es ist nicht zufällig, wenn die Entstehung von Unterhaus und Parlamentsverfassung demselben Jahrhunderte wie die Begründung des Selfgovernments angehört.

Gneist bezeichnet die Zeit der drei Eduarde von 1272 bis 1377 als das Jahrhundert der organischen Gesetze in der englischen Verfassungsgeschichte. Wir treten in diejenige Epoche, in welcher es dem Königthume gelang, die im Staatswesen der ältern normannischen Zeit vorhandenen, gewaltsam, durch eiserne militärische Disciplin niedergehaltenen und in den Kämpfen um die Magna Charta gelösten zerstörenden Kräfte zu bändigen. Es handelte sich um Ausgleichung der vorhandenen Gegensätze zwischen Normannenthum und Angelsachsen, zwischen Staat und Kirche, den großen Baronen und dem kleineren Vasallenstande, zwischen Justiz und Verwaltung, zwischen den Freiheitsforderungen der Nation und dem Bedürfnisse einer kräftigen Polizeiverwaltung. Die Ausgleichung fand statt, indem jedem zu politischer Leistung fähigen Gliede des Staates seine passende Stelle, der geeignete Kreis der Selbstthätigkeit im Dienste des Staates zugewiesen ward. Es ist nicht richtig, wenn Rößler[1]) bemerkt, daß Gneist in der organischen Gesetzgebung des 14. Jahrhunderts einzig und allein die Schöpfung des persönlichen Königthums erkenne. Keineswegs unterschätzt Gneist die Mitwirkung des Parlamentes bei der Schöpfung der segensreichen Institutionen jener Zeit, vielmehr lassen seine Ausführungen erkennen, daß vermöge der in dieser Epoche sich gestaltenden Parlamentsverfassung durch die einheitliche Mitwirkung

---

1) In der angeführten Schrift I 18 ff.

der im Dienste des Staates arbeitenden Gesammtkräfte des Volkes die gedeihliche, allen Sturm der Zeiten überdauernde statutarische Gesetzgebung des englischen Mittelalters möglich geworden ist. Nur dieß glaubt Gneist nicht genugsam betonen zu dürfen, daß ebensowenig wie sich von einer Naturwüchsigkeit des englischen Rechtes im Ernste reden läßt, der Aufbau der Parlaments- und Communalverfassung ohne ein Königthum denkbar wäre, welches Beruf und Pflicht in der Behauptung und Befestigung einer einheitlichen, organisch gegliederten Staatsgewalt erkannte. Indem wir mit dem Regierungsantritte Eduards I in eine Epoche der in eminentem Sinne des Wortes productiven Gesetzgebungsthätigkeit treten, entzieht sich uns von selbst jede Möglichkeit einer weiteren Vergleichung mit den gleichzeitigen politischen Zuständen des Continents. An der Entwickelung von Staaten läßt sich ebensowenig wie an der Erziehung von Individuen straflos sündigen. Schäden der Entwickelung lassen sich nicht auf mechanischem Wege flicken und ausbessern. Ebenso wie Individuen verfolgen auch Staaten mit unerbittlicher Consequenz die Richtung, welche sie in bedeutungsvoller Zeit der Entwickelung einmal empfangen haben, sei es zu gutem, sei es zu schlimmem Ziele. Wenn im Reiche der Plantagenets sich auf der Centralisation der Staatsgewalt die organische Gesetzgebung der folgenden Jahrhunderte errichten ließ, so blieb für die Rettung Frankreichs z. B. nur das absolute Königthum mit Exemtion der Privilegirten und mit Besteuerung der zugänglichen niederen Classen ohne Mitwirkung der Stände übrig. Und gleichfalls waren dem deutschen Reiche, seitdem das Königthum des sächsischen Hauses über der kaiserlichen Universalmonarchie seinen nationalen Beruf versäumt hatte, unaufhaltsam seine Wege zur Auflösung des decentralisirten Staates und zur Landeshoheit der autonom gewordenen Reichsvasallen hin gewiesen.

Um das eigenthümliche Wesen der normannischen Centralisation zu begreifen, mußten wir uns die ältere Verfassung in sämmtlichen bedeutungsvolleren Kreisen der Staatsthätigkeit vorführen, hinfort genügt es, wenn wir zwei Punkte im Auge behalten, die Wahrung der einheitlichen Staatsgewalt bei der Gestaltung der Communal- und Parlamentsverfassung und den organischen Zusammenhang in der fortschreitenden Ausbildung dieser und jener Institutionen.

Die Besetzung der höchsten Aemter mit den Mitgliedern eines

permanenten Staatsrathes als Mittelpunkt der königlichen Regierung ward seit Eduard I nicht mehr vom Königthume beanstandet. Die gesetzmäßig anerkannte Regierung war die des king in council. Außer der Bildung eines solchen permanenten Staatsrathes hatte die Krone im Laufe der um die Magna Charta geführten Kämpfe wiederholt versprochen, bei Gesetzgebung und Steuererhebung den Rath der Barone in ihrer Gesammtheit zu befragen. Indessen fehlte dem großen englischen Adel im Kampfe mit dem Königthume die Macht, um in derselben Weise wie der continentale Lehnsherr die Betheiligung an einer reichsständischen Versammlung aus eigenem Rechte durchzusetzen. Nun kam der Krone die Sorgfalt zu gute, mit welcher die ersten Normannenkönige bedacht gewesen waren, der Bildung eines fest geschlossenen vasallitischen Verhältnisses zwischen Lehnsträgern der Krone, Aftervasallen und Hintersassen entgegenzuwirken. Wie entschieden auch die größeren Barone behaupten mochten, in ihrer Eigenschaft als tenentes in capite auf Grund ihres Besitzes, ihrer barony by tenure (tenure of land) ein Recht der Betheiligung an den periodischen Erweiterungen des Staatsrathes zum magnum concilium zu beanspruchen, es gelang ihnen nicht einen solchen Anspruch, die Gewährung der Reichsstandschaft auf Grund des Besitzes durchzusetzen. Schon jener Artikel der Magna Charta, welcher unpraktisch genug zum erstenmale die barones maiores durch persönliche Berufung des Königs auszeichnet, die bedeutendere Zahl der barones minores dagegen durch Gesammtladung berufen läßt, gab dem Königthume eine treffliche Waffe gegen die Forderung der Magnaten in die Hand. Die Berufung durch writ, welche die Magnaten als persönliche Auszeichnung verlangten, gab der Krone die Möglichkeit, die Größe, die Mischung der Versammlung aus weltlichen und geistlichen Lords, die Auswahl der Persönlichkeiten endlich bei der jedesmaligen Sitzung des Reichsrathes nach ihrem Ermessen einzurichten und trotz des Murrens der großen Magnaten auch Vasallen von kleinerem Besitze zu laden. Uebersehen wir nicht diesen für die Bildung des Oberhauses wie für die Prärogative der Krone wichtigen Umstand: das englische Oberhaus in seiner Entstehung ist weder eine vom Grundadel beschickte Repräsentativversammlung noch ein feudalistisches Institut, sondern eine Versammlung der vom Könige erwählten Vertrauenspersonen zur Berathung der Landes-

angelegenheiten in Gemeinsamkeit mit dem engern permanenten Staatsrathe. Von Erblichkeit kann natürlich so lange keine Rede sein wie die Berufung von einer Sitzung zur anderen wechselte. Der größere oder geringere Lehnsbesitz an sich gewährte kein Recht im Reichsrathe zu sitzen. Von einem privatrechtlichen Anspruche ist keine Spur vorhanden. Allmählich erst bildete sich der Begriff der Reichsstandschaft, der pares regni für diejenigen aus, welche wie insbesondere die geistlichen Magnaten regelmäßig durch königliches Schreiben berufen werden. Die Barone des 13. Jahrhunderts machten nur verschiedene Leistungen von der Berufung und Bewilligung der Reichsversammlung abhängig, proclamirten im anderen Falle das Recht des Widerstandes. Die Ausbildung der Reichsversammlungen zum erblichen Hause der Lords ist ein Werk des Königthums. Die ersten erblichen Berufungen zur Peerie fanden unter Richard II statt. Sie geschahen vermöge eines königlichen letter patent. Nach dem Vorbilde dieser Form der Peerie bildete sich auch die Berufung by writ zur erblichen Reichsstandschaft aus. Der staatsrechtliche Unterschied der Peerie by writ und by letter patent blieb indessen noch bis zum heutigen Tage erkenntlich. Die Peerie by writ kann der König vor versammeltem Parlamente aufheben, die Peerie by letter patent nur durch ein Urtheil des Parlamentes rückgängig machen. Wir erkennen deutlich, und darauf kommt es hier an, daß das Oberhaus in seiner Entstehung nichts mit den reichsständischen Versammlungen des Continents gemein hat. Auf dem Grunde königlicher Verleihung erwuchs die Peerie wie jedes andere politische Recht in England, es ist nur ein Zugeständniß an unklare Vorstellungen, wenn in späterer Zeit, so oft Personen, welche nicht im Besitze eines Ritterlehns sind, zur Peerie berufen werden, für die Neucreirten der Besitz einer Baronie fingirt wird [1]). Die Entstehung der Peerie durch Wahl und Berufung des

1) Schon das 15. Jahrhundert und ebenso die Staatsrechtslehrer des 18. Jahrhunderts setzen allgemein die Entstehung des Oberhauses, das Wesen der älteren Reichsstandschaft in die barony by tenure, wie die Barone des 13. Jahrhunderts allerdings beansprucht, aber nicht durchgesetzt hatten. Noch immer ist die Entstehung der Peerie, unzweifelhaft eine der wichtigsten Fragen der englischen Verfassungsgeschichte, ein Gegenstand gelehrter Controverse. Während Gneist im wesentlichen mit den Untersuchungen der Commission des

Königs erklärt uns die Bewahrung Englands vor ständischem Privilegienhader und die bis heute bewahrte Lebenskraft des Oberhauses. Man begreift, warum das englische Haus der Lords alle ständischen Adelsversammlungen überdauert hat und die Kritik über moderne continentale Schöpfungen, welche dem Oberhause analog gebildet sein sollen und das Recht der Reichsstandschaft doch an die Form des Besitzes knüpfen, vollzieht sich von selbst.

Es ist eine der vielen in der englischen Verfassungsgeschichte hergebrachten irrigen Ansichten, wenn man den Anstrengungen der großen Barone zur Beschränkung der willkührlichen Gewalt der Krone das englische Unterhaus seinen Ursprung verdanken läßt[1]). Nicht sowohl in dem Montfortschen Berufungsschreiben, sondern in den Ladungen Eduards I ist die staatsrechtliche Basis des Unterhauses zu suchen. Auch von einer Repräsentation des volksthümlichen Elements im Gegensatze zu der Vertretung der Aristokratie kann hier keine Rede sein. Der praktische Zweck, welcher der Berufung von Vertretern der Städte und Grafschaften zu Grunde liegt und dieselbe regelt, ist das Steuerbedürfniß der Krone. Zur bequemeren Auflage der Steuern vielleicht auch nach einem Grundsatze der Billigkeit wurden Repräsentanten der steuerzahlenden communitates berufen. Politische Leistung war die Grundlage politischen Rechtes. Die Ertheilung eines Privilegiums (electorale franchise) blieb freie Wahl des Königthums. Schon der Name electorale franchise deutet diesen Ursprung an. Willkührlich wurden längere Zeit hindurch diese und jene Städte zur Reichsversammlung berufen und nicht berufen. Lords und Gemeinen tagen zunächst als ein einheitlicher Körper, welcher Reichs- und Pro-

Oberhauses übereinstimmt, erklärt sich z. B. Cox p. 65 für den territorialen Ursprung der Peerschaft aus dem Rechte, welches der Besitz eines Thronlehens gab. Wie stimmt diese territoriale Peerie zu der gesetzlich gestatteten Veräußerlichung der Thronlehne an Nichtstandesgenossen? Allerdings wird sich nicht läugnen lassen, daß die Berufenen anfänglich sämmtlich tenentes in capite gewesen sind, ihr Rechtstitel aber, und darauf kommt es hier an, in der Reichsversammlung zu erscheinen, beruhte nicht auf dem Thronlehn sondern auf der königlichen Berufung.

1) Auch von Cox, Institutions p. 79 wird diese Ansicht neuerdings wieder vorgetragen.

vinzialstände umfaßt, wie ja in Wirklichkeit barones maiores und minores, subtenentes und Hintersassen verhältnißmäßig gleiche Steuern, gleiche persönliche Lasten tragen. Der Organisation der Staatsgewalt, der Regierung durch das privy council entsprechend, bilden die Gemeinen im Anfang nur einen Anhang des magnum concilium, von den Peers sich durch geringere Rechte unterscheidend, bis der steigende Steuerbedarf der Krone, der steigende Wohlstand der Städte und mittlern Grundbesitzer, die vermehrten Leistungen dieser Classen die Bedeutung der commons mehren, ihnen selbständige Stellung, gleiche Rechte wie der Reichsstandschaft verschaffen[1]).

Da es bei der Berufung der Graffschaftsritter und städtischen Vertreter nicht um die dem englischen Staatsrecht bis heute fremd gebliebene Repräsentation von einer nach Kopfzahl geschichteten Bevölkerung zu thun ist, sondern um die Vertretung corporativer Verbände, sofern sie organische Gliederungen des Staates sind, so entspricht die anfängliche geringe Competenz der commons genau der damaligen politischen Bedeutung der mit dem Wahlrechte betrauten Körperschaften. Die selbständige Leistung im Dienste des Staates war noch eine geringe, an eine Uebernahme der wesentlichsten Staatslasten und Staatspflichten war noch nicht zu denken. Noch ruhte die Verwaltung der Graffschaft in den Händen des Vogtes, ein communales Steuersystem welches als Grundlage der Staatssteuern dienen konnte, hatte sich noch nicht entwickelt. Die ersten Ansätze zu corporativer politischer Leistung boten sich uns in der nach dem Grundbesitze abgestuften Milizverfassung und in dem Geschwornendienste dar. Neben den von der Krone geforderten Steuern bildeten diese an Landesvertheidigung und Gerichtsdienste sich knüpfenden Leistungen den Ausgangspunkt für die Ertheilung des politischen Rechts, Abgeordnete zum Reichsrathe zu senden. Die Wahl der Graffschaftsritter unterlag der Graffschaftsversammlung. So umfaßte der Kreis der Wählerschaft alle Männer, welche an der Graffschaftsversammlung Theil nahmen, d. h. als Geschworene fungiren konnten. Die vielfach ver-

1) Stat. 15 Eduard III und 5 Richard II dürfen als die abschließlichen Feststellungen der Privilegien der beiden getrennten Häuser des Parlaments betrachtet werden.

breitete Ansicht[1]), daß die Wahl der Grafschaftsritter in älterer Zeit der ausschließlichen Befugniß der tenentes in capite unterlegen habe, beruht auf einer Combination mehrfacher Mißverständnisse. Eine ähnliche Institution ist durch Artikel 14 der Magna Charta beabsichtigt, aber niemals ins Leben gerufen worden. Durch Veräußerlichkeit der Ritterlehen, durch den Widerstand der Krone gegen das Princip der Afterbelehnung, durch den von Kronvasallen, Aftervasallen und freien Hintersassen zugleich geleisteten Jurydienst ist schon zu Ausgang des 13. Jahrhunderts die scharfe lehnsrechtliche Begränzung der Stände so geschwunden, daß an eine Verwerthung derselben für das Wahlrecht zum Parlamente nicht mehr zu denken war. Gerade der Gang der späteren Gesetzgebung über das Wahlrecht lehrt uns, daß alle, welche vor dem county court Gerichtspflicht leisten durften, ursprünglich an der Wahl der Grafschaftsritter Theil nahmen. Erst das zweite Statut von Westminster vom Jahre 1285 beschränkt die Theilnahme an der Jury der Grafschaftassisen auf Freisassen von 20 Sh. Grundrente, ein späteres Statut vom Jahre 1293 auf 40 Sh. Freeholders.[2])

---

1) So der first report on the dign. of a Peer. Divisio VIII p. 188, welcher die Freisassen der Grafschaft durch die Lords und nicht durch die Grafschaftsritter vertreten sein läßt. Nach dieser sonst vorzüglich schätzenswehrten Quelle Parry p. XXV, Cox Inst. p. 104 u. A. Man übersieht die durch den Jurydienst hervorgerufene Ausgleichung der Stände.

2) Wenn St. 7 Heinrich IV c. 15 verordnet: that all they that be there (in der Grafschaftsversammlung) present, as well Suitors duly summoned for the same cause, as other, shall attend to the election of the knights for the parliament, so sind unter den Suitors alle diejenigen zu verstehen, welche am Grafschaftsgericht Geschwornendienst leisten konnten. Wie man mißbräuchlich neben den Freeholders zur Jury auch gelegentlich Copyholders verwandte, so hat auch die anfängliche nicht genau begrenzte Ausdehnung des Wahlrechts ähnliche Mißbräuche hervorgerufen. Um denselben zu steuern, weil, wie es in der Einleitung des Gesetzes heißt: the most part (der Grafschaftswähler) was people of small substance of no value whereof every of them pretended a voice equivalent", verordneten 8 Heinrich VI c. 7 u. 10 Heinrich VI die Beschränkung der Wahlberechtigung und die Anwendung desselben Census, welcher für den Jurydienst schon längst in Anwendung gekommen war.

Am meisten waren die Bedingungen für eine ständische Vertretung in den Städten gegeben[1]). Ein borough war wie wir sahen in der älteren normannischen Zeit ein städtischer Verband mit Selbstpacht der Abgaben an den Staat und mit der niederen Polizeigerichtsbarkeit des court leet. Bürger waren alle freien Hausbesitzer, welche an der Steuerzahlung theilnahmen und Gerichtspflicht leisteten. Die Gerichtsversammlung der Bürger entschied über Zugehörigkeit zur Bürgerschaft. Ein solcher städtischer Verband war zur Grundlage einer parlamentarischen Vertretung zu jener Zeit schon geeigneter als eine noch lose zusammenhängende Grafschaft. Um so mehr war dies der Fall, wenn sich die Städter durch weitere Zahlungen umfangreichere königliche Privilegien, die Wahl des Magistrates, die selbständige Municipalverwaltung, sogar die Ablösung von der Grafschaftgerichtsbarkeit des Sheriffs erkauft hatten und aus der Grafschaft ausscheidend die niedere Civil- und Polizeigerichtsbarkeit selbständig verwalteten. Es entsprach der fortgeschrittenen corporativen Entwickelung der Städte in jener Zeit, wenn sie vom Königthum mit einer unverhältnißmäßig starken Vertretung beehrt oder nach dem damaligen Begriffe belastet wurden. Leider ward nur diese freie und um den Preis hoher Geldleistungen allzu autonome Entwickelung der städtischen Corporationen in Verbindung mit ihrer starken Heranziehung zum Parlamente die Veranlassung zur Verbildung der meisten städtischen Verfassungen schon im Mittelalter. Die Städteverfassung ist wie bekannt bis in die jüngste Zeit hinein der faule Fleck in der englischen Verfassungsgeschichte geblieben. Auf diesem Gebiete allein hat der englische Staat versäumt seine segensreichen Maximen durchzuführen, nach welchen das politische Recht nur für die adäquate politische Pflicht bewilligt wird und der Staat keine andere Autonomie als die der eignen souveränen Staatsgewalt dulden kann. Es war die Wirkung einer zu umfangreichen Selbständigkeit, wenn die Besorgung der städtischen Angelegenheiten mehr und mehr an Bürgerausschüsse übergieng. Da es sich nicht wie in den italienischen und

1) Freilich bemerkt der first report „in cities and boroughs the subsequent practice demonstrates, that there was no systematic qualification of electors, established by law.“ p. 188.

deutschen Communen des Mittelalters um Anspannung aller Kräfte zur Erkämpfung und Behauptung der Unabhängigkeit handelte, so kann es nicht auffallend sein, daß aus dem ersten Mißgriff von Seiten des Königthums sich eine weitere Verschiebung von Rechten und Leistungen innerhalb der städtischen Verfassungen selbst entwickelte, daß die Ausschüsse als permanente Vertretungen der Bürgerschaft sich im Besitze aller Rechte und Ehren behaupteten. Aus den ersten Zugeständnissen folgten leidige Consequenzen und analog der Privilegirung der Notabeln in Frankreich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden in England die Ausschüsse der Bürgerschaft als die amt- und wahlberechtigte engere Bürgerschaft (close borough) bestätigt und incorporirt. Auf das engste hing diese Verbildung der municipalen Verfassung mit der unverhältnißmäßigen parlamentarischen Vertretung der Städte zusammen. Das Uebergewicht der städtischen Vertreter im Parlament mußte bei der steigenden Bedeutung des Unterhauses die Regierung bedacht machen, sich auf die städtischen Wahlen Einfluß zu verschaffen. Zu einem derartigen Objecte der Beeinflussung aber eigneten sich die incorporirten Ausschüsse vortrefflich. Mit dem Besitze der städtischen Ehren und Aemter fiel ihnen und ihren Erben auch das Wahlrecht zum Parlamente als ein privatrechtlicher Besitz in den Schooß. So büßten, wie wir in der folgenden Periode noch deutlicher erkennen, die englischen Städte das ihnen zu früh eingeräumte Uebermaß an politischen Rechten.

Die anomale Ausbildung oder vielmehr Verbildung der städtischen Verfassungen führte uns schon bis zum Ende der reichsständischen Epoche. Wir müssen indeß zum 14. Jahrhundert, welches die Grundlage des Solfgovernments gelegt hat, zurückkehren. Zu Anfang der Regierung Eduards III war außer dem Gerichtsdienst noch von keiner besonderen Thätigkeit desjenigen Standes im Dienste des Staates die Rede, welchem die Vertretung der Grafschaften und theilweise auch der Städte zufiel. Die aus den kleineren Kronvasallen und den größeren Aftervasallen zusammengewachsene Ritterschaft[1]), die spätere landed gentry, konnte, so lange die wichtigsten

1) Ueber die Entstehung der Ritterschaft vergl. die oben angeführte

Functionen des königlichen Beamten noch im Grafschaftsvogte, dem Sheriff, vereinigt waren,. zu keiner selbstthätigen politischen Bedeutung in den Grafschaften gelangen. Gegen das von Anfang ab verhaßte Institut der Sheriffverwaltung und Gerichtsbarkeit richtete sich aber schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts der Widerstand der Großen wie der Geringen. Nachdem allmählich wie wir sahen die Civilgerichtsbarkeit und der schwere Criminalproceß an die gelehrten Richter der Reichsgerichte übergegangen war, setzte sich dieselbe Bewegung gegen die weiteren Competenzen des Sheriffs als des höchsten Steuerbeamten und Polizeiherrn der Grafschaft fort. Damit entsprang die Aufgabe, an Stelle der bestrittenen Amtsgewalt des königlichen Vogtes auf dem Wege der Gesetzgebung neue, den veränderten Bedürfnissen entsprechende Institutionen zu schaffen. Um so mehr war eine solche Nothwendigkeit vorhanden, als die durch rasche Entwickelung der Gewerbe, der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ꝛc. gesteigerte und verwickelte Aufgabe der Friedensbewahrung sich weder durch die lästige Inquisition der Gemeinden im sheriffs tourn noch durch die Gerichtsversammlung des court leet lösen ließ. Veränderte Zustände erheischten veränderte Organisationen der auf rohe primitive Gesellschaftsverhältnisse berechneten Verwaltung. Wie lebhaft und dringend das Bedürfniß einer ausreichenden Polizeiordnung und Polizeiverwaltung damals in England gefühlt wurde, dieß zeigt uns die bis in das kleinste Detail specialisirte Gesetzgebung des 14. Jahrhunderts. Dieselbe Epoche, welche auf dem Continent als ein Zeitalter der vollkommenen Impotenz in der Gesetzgebung und der Gesetzlosigkeit, der Raubburgen und der adlichen Wegelagerer bezeichnet werden muß, ragt in England durch die Productivität einer das große wie das geringe umfassenden und ordnenden Gesetzgebung hervor. Handel und Gewerbe, Ackerwirthschaft und Arbeiterverhältnisse, Löhne und Preise der Lebensmittel, alles unterlag gesetzlichen stets aufs neue wiederholten und erweiterten Bestimmungen. Wir glauben, wenn wir die Statuten jener Epoche studiren, in den Verfügungen eines heutigen Regierungscollegiums zu blättern. Aber bemerken wir wohl,

---

lehrreiche Untersuchung von Francis Morgan Nichols, on feudal and obligatory Knighthood.

daß es sich hier nicht um Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde sondern um die statutarische Gesetzgebung des Reichsrathes handelt, daß es gerade diese dem übrigen Mittelalter unbekannte Gesetzgebung des Parlamentes gewesen ist, welche den englischen Staat der späteren Jahrhunderte vor der Regierung durch Verwaltungsrescripte bewahrt hat. Einem Königthum, welches von dem verfassungsmäßigen Reichsrathe umgeben die Pflichten der Gesetzgebung in solchem Umfange erfaßte und begriff, konnte schwerlich die Schöpfungskraft zu den angemessenen Institutionen für die Ausübung der Gesetze fehlen.

Zwar gelang nicht gleich der erste Versuch zum besten des Staates und zur Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse. Die Ausübung der Polizeijustiz und Oberaufsicht der Grafschaftsverwaltung durch reisende Justitiare der in London concentrirten Reichsgerichte erwies sich ebenso lästig und ungenügend wie die ältere Praxis der Sheriffverwaltung. Um die geeigneten Institutionen zur Friedensbewahrung herbeizuführen, drängten sich Versuche auf Versuche. Am bemerkenswerthesten unter diesen war die Beauftragung der noch heute bestehenden Coroners als conservatores pacis mit außerordentlicher Gewalt. Angesehene Grundbesitzer sollten zu diesem Amte gewählt werden. In der Wählbarkeit dieser Beamten lag die verwundbare Stelle der Institution. Ein Stück der Staatsgewalt läßt sich nicht ohne Benachtheiligung des Staates wie der einzelnen an Repräsentanten irgend welcher gewählten Mehrheit delegiren. Andere Einrichtungen scheiterten an der den Beauftragten im Widerspruch mit common law ertheilten außerordentlichen Befugniß. Es galt hier nicht nur zwischen abweichenden sondern zwischen extremen Ansichten über das zu schaffende Institut zu vermitteln. Der alten Amtsbefugniß des Sheriffs stand die volksthümlich klingende Forderung nach Wählbarkeit der Staatsbeamten gegenüber. Während die im Reichsrathe versammelten Stände die Amtsbefugniß des Polizeiherrn lediglich als ein Recht des Grundbesitzes gewinnen wollten, legte die Krone den größten Nachdruck auf die Rechtskenntniß der Beamteten. Erst ein Compromiß zwischen Ansichten und Parteien, zwischen Krone und Ständen vermochte kräftige Abhilfe zu gewähren und ein dauerndes Institut zu schaffen. Es bahnte sich ein Compromiß an zwischen den Forderungen des

altsächsischen Gewohnheitsrechtes und der absoluten Polizeigewalt des Königs, zwischen der Centralstaatsgewalt und den autonomischen Gelüsten der Grafschaft, indem man Pflicht und Recht der Friedensbewahrung grundbesitzenden und rechtsgelehrten, in der Grafschaft ansässigen, aber vom Könige ernannten Männern, Friedensrichtern, übertrug, denselben für kleinere Vergehen eine summarische Strafgewalt des Einzelrichters, für bedeutendere Vergehen und Verbrechen indessen nur eine collegialisch ausgeübte Strafgewalt mit Hinzuziehung der Jury, also in den Formen des ordentlichen Processes zuwies. Aus diesem Institute entwickelte sich durch Hinzuziehung der vorhandenen Elemente selbstthätigen politischen Dienstes, des Ortsvorsteherthums und der Jury, zunächst die selbständige und selbstthätige Polizeiverwaltung der Grafschaft. Der bestehenden Gruppirung des Besitzes, der gesellschaftlichen Schichtung der Stände trug die Bestimmung Rücksicht, welche das neue Amt an eine dem Ertrag des Ritterlehn entsprechenden Census aus Grundbesitz knüpfte. Die Vertretung der Rechtsgelehrsamkeit war durch die pflichtmäßige Hinzuziehung juristisch gebildeter Männer gesichert. Die Einheit der Staatsgewalt, der Grundsatz, daß jedes Amt nur ein Ausfluß königlicher Rechte sei, ward gleicherweise durch eine die Befugnisse des Amtes bestimmende, erweiternde und beschränkende Gesetzgebung, wie durch die königliche Ernennung gewahrt. Der administrativen Justizgewalt endlich steuerte die Concurrenz, Controle und appellative Instanz der Reichsgerichte entgegen. Dieser neuen collegialischen Polizeiverwaltung ordnen sich die früheren Institutionen der Friedensbewahrung, Rügejurys und Inquisitionen der Gemeinden unter. Der bisherige Vorsteher der Zehntschaft, der Ortsschulze oder Constabler, erscheint als der Unterbeamte des Friedensrichters. An Stelle der Auffspürung von verborgenen Verbrechen durch die aus den Hundertschaften berufenen Jurata tritt, ohne das Recht der Popularklage zu beschränken, die aus den Friedensrichtern gebildete große Jury, während bei den collegialischen Sitzungen der Friedensrichter als commissarische Justizbeamten, den quarter sessions, die gewöhnlichen Jurys zu Anklage und Verdict berufen werden. Durch Hinzuziehung der Jury tritt das Collegium der Friedensrichter in enge Verbindung mit den beim Gerichtsdienst thätigen Elementen der Grafschaft. Aus dem Voruntersuchungsamte aber,

welches die Friedensrichter als große Anklagejury vor den reisenden Richtern ausüben, entwickelt sich im weitern Verlaufe der Zeit Recht und Pflicht des einzelnen Friedensrichters zur Voruntersuchung. Auch dann bleibt noch das alte System der normannischen Friedensbewahrung durch Gesammtbürgschaft erkenntlich, indem über die Anklage- und Zeugenpflicht des einzelnen hinaus der Friedensrichter jeden Wissenden zur Anklage zwingen kann. Freilich schon gleich bei seiner Entstehung mit beträchtlich erweiterter Mannigfaltigkeit der zu lösenden Aufgaben, ward der Wirkungskreis der Friedensrichter doch vornehmlich aus dem Amtsgebiete des Sheriffs herausgeschnitten. Die willkührliche verhaßte Gewalt des Beamten des Exchequer ward durch ansässige Männer ersetzt. Obgleich sie ihre Ernennung der Krone danken, kann man sie doch als Kreisbeamte bezeichnen. Vor der neuen lebenskräftigen Institution mußte sowohl die städtische Exemtion vom Polizeigericht des Sheriffs, das court leet der boroughs, wie die kümmerliche Existenz der Patrimonialgerichte zurückweichen. Von der alten Amtsbefugniß des Sheriffs bleibt endlich nichts als die Executivgewalt und die angesehene Stellung an der Spitze der Grafschaft zurück, welche, ehedem eine Quelle der beträchtlichsten Einnahmen, heute mit bedeutendem Kostenaufwande erkauft wird.

Im Amte der Friedensrichter gelangt ebenso wie es im Miliz- und Gerichtsdienste der Fall ist, das altgermanische Princip persönlicher Leistung zur Geltung. Nicht gesetzliche Bestimmung aber ein richtiger Instinct ließ die Friedensrichter ihr Amt ohne Entgelt verwalten. Nur das unbesoldete, vom Oberhaupte des Staates überkommene Amt gewährt volle Unabhängigkeit nach oben und unten hin. Die Forderung der persönlichen Leistung ist in der Entwickelung des englischen Staats- und Communalwesens stets die erste gewesen und geblieben, diese vor allen hat zu Ehren und Auszeichnungen in Staat und Commune befähigt. Erst ergänzend traten, wo die persönliche Leistung nicht ausreichte, die Steuern ein. Die Pflicht der persönlichen Leistung, welche sich nicht nach Steuerklassen abstufen läßt, welche wie im Gerichtsdienste Hohe und Niedere in bunter Mischung umfaßt, verhinderte eine staatsrechtliche Abstufung der Stände. Von einer ständischen Abstufung in der späteren Zeit des englischen Mittelalters kann nur insofern die Rede sein, als der sociale Rang

sich nach dem politischen abmißt, dieser aber wiederum der Höhe der persönlichen Leistungen für Staat und Commune entspricht. Erst der jüngsten Zeit blieb in England durch das Emporkommen einer für die Ideen des Voluntarismus, Utilitarianismus und des lediglich gesellschaftlichen Staates schwärmenden Finanzaristokratie eine theilweise Verschiebung des richtigen Verhältnisses vorbehalten. Die Manchesterschule mit ihren außerstaatlichen Organisationen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der tödtliche Feind des historischen Selfgovernments. Für den Aufbau der englischen Staats- und Gemeindeverfassung war das altgermanische Princip das einzig maßgebende. Der englische Staat hat niemals wie das Festland bevorrechtete Stände, nachdem dieselben sich schon einen beträchtlichen Theil der Staatsgewalt zugeeignet, mit neuen Privilegien und Ehren überschüttet. Bei der Hinzuziehung zum öffentlichen Dienste pflegte nicht der Geburtsstand sondern die Leistungsfähigkeit in Betracht zu kommen. Allerdings wird England seit dem Mittelalter ausschließlich von seiner grundbesitzenden Ritterschaft und theilweise von denselben Familien regiert, allerdings nahm diese Regierung mit der Gründung des Friedensrichteramtes ihren Anfang und hat vom 14. Jahrh. ab sich auf Enkel und Urenkel vererbt. Aber wie bemerkt, die bis zum heutigen Tage von den mit dem Friedensrichteramte betrauten, in die Reihen der regierenden Gentry zugelassenen Männern, vom Staate verlangte Qualification, war weder standesgemäße Geburt noch hundertjährige Ansässigkeit. Nur gegenwärtiger Besitz, gegenwärtige Leistung ist bei der Ertheilung politischer Ehren von jeher in Betracht gezogen worden. Weder das Statut Eduards III noch die folgenden Statuten, welche unermüdlich bemüht sind, die Amtsbefugnisse des Friedensrichters zu erweitern, weder das englische Mittelalter noch das moderne England kennt eine andere Bedingung als die Forderung der Leistungsfähigkeit, als die Forderung, daß der Berufene sich durch ein gewisses Vermögen wie durch ein bescheidenes Maß juristischer Bildung als fähig zu diesem Vertrauensamte und seiner Verantwortlichkeit ausweise. Daß der gesetzlich aufzuweisende Besitz als Rente aus Grundbesitz gefordert wird, erscheint völlig verständlich bei dem Systeme des englischen Communalsteuerwesens, welches neben der persönlichen Leistung der Grundbesitzenden nur das in der Commune gelegene sichtbare reale Eigenthum zur

Communalsteuer herbeizieht. Höchst treffend hat ein neuerer Schriftsteller bemerkt, die Vertheilung der öffentlichen Aemter und Ehren in England setze keine Aristokratie voraus aber schaffe eine solche.

So entstand durch die königliche Ernennung zahlreicher in den Grafschaften ansässiger Männer zu Polizeiherrn und Trägern der Grafschaftsverwaltung eine Institution, welche gerichtliche und administrative Functionen umschließend nach oben von keiner Behörde, von keinem andern Regulativ als der Gesetzgebung abhängig war, welche durch statute law ins Leben gerufen, die Befugnisse und Grenzen ihrer Amtsgewalt durch statutarische Gesetzgebung vorgeschrieben fand, in ihren Handlungen aber der Controle und dem Correctiv der Reichsgerichte unterworfen ward. Das gerichtlich administrative Ehrenamt der im Kreise ansässigen Friedensrichter ist zwar nicht das fertige Selfgovernment aber der feste Kern und Mittelpunkt desselben. Mag auch die Krone des Baumes sich in zahllose Aeste, Zweige und Zweiglein spalten und gliedern, doch ist es ein Centrum, ein einziger fester Stamm, welcher die gesammte Verästelung und Verzweigung trägt und nährt. Nicht anders verhält sich die spätere Entwickelung des Selfgovernments zu der Institution der Friedensrichter im 14. Jahrhundert.

Gleichzeitig mit der Befestigung der neuen Kreispolizeiverwaltung gewann das Steuerwesen der Hundertschaft und Grafschaft eine größere politische Bedeutung, indem nach dem Verhältniß der von den einzelnen Kreisen aufgebrachten Communalsteuerquoten die vom Parlamente bewilligten Staatssteuern erhoben wurden. Mag freilich bis auf weiteres Veranlagung und Erhebung der Steuern noch nicht der Kreisverwaltung der Friedensrichter sondern der Controle der Reiserichter oder specieller Einschätzungscommissionen unterliegen, doch sind zu Ausgang des 14. Jahrhunderts die Bedingungen erfüllt, welche als die charakteristischen Merkmale eines corporativ gestalteten Gliedes des staatlichen Organismus gelten dürfen. Nicht als autonome Körperschaft, welche ein Stück der souveränen Staatsgewalt sich zugeeignet hat, sondern im Auftrage der Staatsgewalt, als organisches Glied des Gemeinwesens übernahm der Kreisverband diejenigen Functionen, welche mit den finanziellen und persönlichen Leistungen der Kreiseingesessenen, mit Communalsteuern und Ehren-

ämtern bestritten werden können. Wir finden schon im Mittelalter die Schranken des Selfgovernments, die Begrenzung der Functionen, welche die Staatsgewalt der Selbstthätigkeit corporativer Verbände überlassen kann, scharf und bestimmt gezogen. Abgesehen davon daß die Aemter des Selfgovernment weder als Ausfluß ständischer Rechte noch als Beauftragung der Mehrheit gelten, daß die Grundsätze der Besteuerung und Polizeiverwaltung nicht aus der Souveränetät der einzelnen Kreiscorporationen sondern aus der centralen Gesetzgebung entspringen, hält der Staat unweigerlich alle diejenigen Functionen fest, welche sich zum Schaden der einheitlichen Staatsgewalt nicht an die Selbstthätigkeit von Corporationen übertragen lassen. So außer dem ausschließlichen Rechte der Gesetzgebung die Interpretation und Fortbildung der Rechtsgrundsätze, so endlich alles, was wie die Reichsgerichtsbarkeit, wie die zum auswärtigen Kriege geworbene Armee aus Staatsmitteln, durch die vom Staate besoldeten Beamten geleistet wird.

Das eigenthümliche Wesen der englischen Corporationen, in welche der staatliche Organismus sich gliedert, beruht, die Verbildung der städtischen Verfassungen ausgenommen, auf der Rechtsgleichheit der Corporationsgenossen. Auch die höhere Leistung vermag wohl eine höhere Ehre nicht aber ein verschiedenes Recht zu gewähren. Dieß Verhältniß von Ehre und Leistung aber gelangt zu schönster harmonischer Geltung bei der Parlamentsverfassung. Wir sahen, wie die Plantagenets die Vertreter von Corporationen, von selbstständigen und selbstthätigen Gliedern des staatlichen Gemeinwesens zur Erweiterung des großen Reichsrathes beriefen. Weder das englische Mittelalter noch der heutige englische Staat anerkennt die Doctrin der allen Staatsbürgern angeborenen politischen Rechte. Nur die persönliche Leistung im Kreisverband am Grafschaftsgerichte konnte deßhalb ein parlamentarisches Wahlrecht gewähren. Für die Corporationsgenossen des Grafschafts- und Städteverbandes indessen, für Freeholder und Freemen wird in der Folge das parlamentarische Wahlrecht als Besitzrecht nach common law in Anspruch genommen.[1])

1) Vergl. u. a. die denkwürdigen Resolutionen der Lords in der Aylesbury men Controverse. 14. Januar 1704. Parl. Hist. VI 332.

Der Begrenzung des Wahlrechts entsprechend bestimmte die Gesetzgebung des 15. Jahrhunderts, daß nur Grundbesitzer von 40 L. St. Grundrente als Grafschaftsritter wählbar sein sollen, also nur solche Männer, welche durch ihren Besitz im Kreise befähigt und berufen sind, an den höchsten Aemtern des Selfgovernments Theil zu nehmen. Dieselben Kreiseingesessenen, welchen in den Corporationen der Rechtsgenossen die höchsten Leistungen zufallen, sind die natürlichen Vertreter der Kreisverbände im Parlamente. Während das Selfgovernment der einzelnen Corporationen nur mit der Jurisdiction und Verwaltung auf Grund der Landesgesetzgebung betraut ist, fällt der im Parlamente versammelten corporativen Gesammtheit das Recht der Steuerbewilligung, der Gesetzgebung zu. Die Regierung des king in parliament gestaltet sich schon in der reichsständischen Zeit zu einer Regierung des Landes durch die Vereinigung aller im Dienste des Staates selbstthätigen Elemente. Wie in dem Unterhause sich die Vertreter der communitates versammeln, so ist das Oberhaus als eine Vertretung derjenigen socialen Classe zu betrachten, welche in obrigkeitlichen Staats- und Gemeindeämtern, in Heer- und Gerichtswesen, in Kirche und Wissenschaft dem Gemeinwesen die größten Leistungen darbringt.

Im gleichen Schritte mit der Consolidirung des Selfgovernments, mit der Gewöhnung der besitzenden Classe, der landed gentry zur selbstthätigen Leistung in obrigkeitlichen Aemtern des Kreisverbandes, mit der Entsendung solcher in obrigkeitlichen Aemtern der Grafschaft geübten Männer zum Parlamente, in gleichem Schritte mit der Kräftigung der corporativen Verbände, steigerte sich schon im Mittelalter die Bedeutung des Parlaments. Unter den Lancasters zu Beginn des 15. Jahrhunderts nahm das Parlament thatsächlich an der Summe der Regierungsgewalt, an allen Hoheitsrechten des Königthums theil. Der Schwerpunkt der Regierung verlegte sich aus dem permanenten Staatsrath (king in council) ins Parlament (king in parliament). Obgleich auch die Bedeutung der Commoners in ununterbrochenem Wachsthum begriffen ist, obgleich jüngere Söhne hochadlicher Lords in die Reihen der Commoners schon frühe getreten sind, lag die entscheidende Stimme doch im Oberhause. Die Regierung gestaltete sich zusehends parlamentarischer,

indem die Krone die hohen Stellen des Geheimraths nach den Wünschen der Lords besetzte und damit die Einheit und Stärke der Staatsregierung wahrte. Schon bei der Thronbesteigung des ersten Lancasters läßt sich die Geltung desselben staatsrechtlichen Principes erkennen, welches drei Jahrhunderte später durch die declaration of right und den act of settlement zum leitenden Gedanken des englischen Staatsrechtes erhoben worden ist. Während, wie wir historisch verfolgen konnten, alle Rechte und Privilegien, Grundbesitz und Selfgovernment, Wahlrecht und Peerie ein Ausfluß der souveränen Staatsgewalt, der Prärogative des Königthums sind, beruht doch für den jedesmaligen Träger der Krone das Recht, diese umfassende königliche Prärogative auszuüben, auf der in gesetzlicher Form durch das Parlament ausgedrückten Anerkennung der Nation.

Allerdings waren es nicht geringe Gefahren, welche noch vor Ausgang des Mittelalters dem englischen Staatswesen aus der allzu scharfen Betonung dieses großen Grundsatzes erwachsen sollten. Mochte die ruhmvolle Zeit der Eduarde mit ihrer organisch-schöpferischen Gesetzgebung die feindlichen Gegensätze des 15. Jahrhunderts beschwichtigt haben, völlig ausgeglichen waren dieselben mit nichten. Eine vom Parlamente bestätigte Thronusurpation Heinrichs IV, eine lange Vormundschaftsregierung nach dem Tode Heinrichs V waren trefflich geeignet um den alten Ehrgeiz des Magnatenthums, nicht sowohl vermittelst und neben der königlichen Gewalt, sondern anstatt derselben zu regieren, wieder ins Leben zu rufen. Wie leicht und gern vergaßen die Peers des Reiches den Ursprung ihrer Peerie durch writ und patent des Königs, wie freudig kehrten die Inhaber der Reichsstandschaft zu der alten Vorstellung einer barony by tenure zurück. Wie einst die römische Kaiserkrone der Entwickelung des deutschen nationalen Staates zum Fluche geworden war, und das deutsche Königthum in den Kämpfen um Italien seinen Untergang gefunden hatte, so sollten an die fixe Idee der englischen Könige, die Krone Frankreichs davontragen zu müssen, sich ähnlich verderbliche Wirkungen für England knüpfen. Zum Glücke für die Zukunft Großbritanniens kamen die Niederlagen auf französischem Boden noch frühzeitig genug, um den völligen Ruin des Staates durch die Gründung souzeräner Kriegsfürstenthümer auf englischem und französischem

Boden zu verhüten. Aber bedenklich genug hatte sich unter dem fünften und sechsten Heinrich die Macht der großen Kriegsbannerherrn an der Spitze ihrer geworbenen Kriegsgefolge entfaltet. Nicht auf ihre Leistungen für den Staat sondern auf Macht und Anhang trotzend, traten diese in den Kampf, der unter der unseligen Vormundschaftsregierung sich zwischen den Factionen des hohen Adels um den Besitz der höchsten königlichen Gewalt erhob. Prätendent gegen Prätendent, York gegen Lancaster, so rangen die Factionen um den Heimfall der Beute. Die durch Jahrzehnte französischen Krieges befestigte militärische Gewalt der großen Gefolgshäupter führte den Kampf aus den Hallen des Parlamentes auf das Schlachtfeld hinaus. Der Sieger auf dem Schlachtfelde vernichtet vom Parlamente aus den Ueberwundenen mit der Geißel einer furchtbaren Hochverrathsgesetzgebung. Doch den kaum des Triumphes froh gewordenen Sieger trifft im Gewühle der nächsten Schlacht der neu gekräftete Gegner mit gleicher Rachgier, schleudert mit gleicher Unerbittlichkeit ihn auf das Schaffot, wo die Hochverräther bluten. Das sind die dreißigjährigen Kämpfe der beiden Rosen, in welchen die alten Adelsgeschlechter Englands sich wechselseitig zerfleischen, ihre Herrschaften gegenseitig als der Krone verfallenen Besitz confisciren, in welchen die alten Herrensitze veröden, während die Bedeutung des Unterhauses von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich kräftiger entfaltete. Denn beiderseitig riefen die kämpfenden Parteien der Lords die Gemeinen als Schiedsrichter in dem blutigen Streite an. Von der Corporation des Unterhauses giengen die verhängnißvollen Haftbefehle (impeachments), die Anklagen auf Hochverrath aus. Die Staatsgerichtsbarkeit der Häuser hat sich dem gewöhnlichen Proceßgange, dem presentment der Anklagejury, dem Verdicte der Urtheilsjury gemäß entwickelt.

Billig drängt sich uns, wenn wir in den Kämpfen der beiden Rosen den drohenden Ruin des englischen Staatswesens vor uns sehen und dann doch schon die Regierung des ersten Tudors die kräftige Wiederherstellung der einheitlichen Staatsgewalt ermöglicht, die Frage auf, welchen besondern Glücksumständen England die rasche und vollständige Verwindung so furchtbarer Erschütterungen zu danken habe? Die nächste Antwort bietet uns die Natur der Kämpfe selbst. Ihr wesentliches Merkmal ist nicht sowohl das Ringen eines Standes

gegen die königliche Gewalt, sondern ein Kampf der Factionen um den Besitz der königlichen Prärogative. Die letztere wird in ihren Fundamenten weder angegriffen, noch eigentlich erschüttert, sondern der Sieger herrscht mit der vollen Prärogative des king in council und des king in parliament, nur die Person des Königs tritt von der Regierung zurück, an ihre Stelle aber die auf dem Schlachtfelde siegreiche Parteimajorität.

Es springt die Aehnlichkeit, es springt der Unterschied der Factionsherrschaft der großen Lords im 15. Jahrhunderte und der heutigen seit Beginn des 18. Jahrhunderts gefesteten Parteiregierung unverkennbar in die Augen.

Aus dem Charakter der Factionskämpfe des 15. Jahrhunderts läßt sich vieles, aber doch noch nicht zur Genüge erklären, weßhalb die drei Jahrzehnte blutigen Bürgerkrieges dem Lande keine tieferen nachhaltigeren Wunden geschlagen haben. Es gilt ebensosehr die der politischen Zerrüttung vorangegangene Entwickelung des Selfgovernments in Betracht zu ziehen. Den Baronen des 15. Jahrhunderts stand nicht mehr wie ihren Ahnen, den Magnaten des 13. Jahrhunderts, der administrative Verwaltungsapparat der königlichen Vögte zu Gebote. An die Stelle der Beamten des Exchequer und ihrer willkührlichen Gerichts- und Steuergewalt war die Selbstthätigkeit der landed gentry in zahlreichen Ehrenämtern getreten. In ihren Functionen unterstützte sie der Gerichtsdienst der Grafschaftseingesessenen in Anklage und Urtheilsjury. Ihre Amtshandlungen regeln und bestrafen sich nicht durch Rescripte des privy council. Mag die Bedeutung des persönlichen Königthums in Staatsrath und Parlament auch schattenhaft geworden sein, der Rechtscodex der Beamten des Selfgovernments ist common law und statute law, die höhere Rechtsinstanz des Selfgovernments blieb das Urtheil der Reichsgerichte. Wundern wir unter solchen Umständen uns noch, daß in England dreißig Jahre blutigen Parteikampfes den geordneten Fortgang der höhern und niedern Gerichte nicht zu unterbrechen, Recht und Eigenthumsverhältnisse nicht wesentlich zu verwirren vermocht haben, daß der vielgewanderte Comines die englische Regierung zur Zeit des Rosenkrieges vor allen festländischen des Preises werth findet! In der That schon im 15. Jahrhunderte bewährte es sich deutlich, was das 18. und 19. Jahrhundert zur Genüge bewei-

sen sollten, daß ein Staat mit echtem Selfgovernment der Communen sogar die Ausschweifungen und Sünden der Parteiregierung zu verwinden vermag.

„Schonet des Volkes, aber tödtet die Herrn“ war, wie Comines berichtet, der Schlachtruf gewesen, mit welchem der ritterliche glänzende York, König Eduard IV, sich in das Gewühl des Kampfes zu stürzen pflegte. Dem Schlachtrufe Eduards entsprach das Resultat der Rosenkriege. Auf den Trümmern der Baronialmacht, die sich noch einmal über das Königthum und den Verfassungsstaat des 14. Jahrhunderts erhoben, errichtete Heinrich Tudor, der Stammvater eines starken gewaltigen Königsgeschlechtes, seinen Thron. Allerdings verlautete in der Parlamentsrolle, welche Heinrich VII und seinen Nachkommen die Krone ertheilte, nichts von einem Geburtsrechte oder gar von göttlichem Rechte, auf Grund dessen dem Grafen von Richmond die Prärogative der Krone zugefallen wäre. Lediglich die Anerkennung des Parlamentes legalisirte seine Thronbesteigung. Aber mächtiger als diese Formel, welche die höchsten Rechte der beiden Häuser wahren sollte, war die Gewalt der Thatsachen. Der factische Ruin der großen Magnaten, die gänzliche Ausrottung der großen Bannerherrn, das kräftige Verlangen der städtischen Bürgerschaften und der landsässigen Ritterschaft nach Ruhe und Gesetzlichkeit waren die Factoren, welche dem Königthume der Tudor ermöglichten, durch verschärfte Hochverrathsgesetzgebung, durch das Verbot militärischer Privatgefolge, durch den inquisitatorischen Proceß der Sternkammer noch einmal zur alten Königsgewalt zurückzugreifen, sich wie ein Phönix neu verjüngt aus den Flammen des Scheiterhaufens zu erheben, dessen Brand die Monarchie zu zerstören gedroht hatte.

Mit dem Ausgange des Rosenkrieges fand das Oberhaus seine verfassungsmäßige Stellung als Erweiterung des Staatsrathes wieder. Seitdem die bewaffnete Macht der Barone gebrochen, trat das Privilegium des Königs wieder als der Titel, auf welchem die vererbliche Würde der Reichsräthe sich gründete, hervor. Um die gelichteten Reihen des Oberhauses zu füllen, berief der König zahlreiche Peers aus der durch die höchsten Leistungen für den Staat hervorragenden Classe.

So nahe waren die beiden regierenden Classen, gentry und nobility, an einander gerückt, daß die Peerie kaum etwas anderes als die erbliche Ehrenauszeichnung einer Familie innerhalb der gentry bedeutete. Gewitzigt durch die blutige Lehre, welche sie in verhängnißvoller Zeit unter dem Uebergewicht der Adelsherrschaft empfangen haben, kamen die Vertreter der communitates der restaurirten starken und einheitlichen Königsgewalt ebenso vertrauensvoll entgegen, wie es sich anderthalb Jahrhunderte später, nachdem der verfassungsmäßige Zustand durch Uebergriffe von anderer Seite, durch die Schläge des Unterhauses gestört worden, noch einmal ereignete. Vor allem konnte das Königthum der Tudors, von Anfang ab auf die Bundesgenossenschaft der Städte rechnen und die Verbildung der Stadtverfassungen, die Incorporation der close boroughs kam bei dem Uebergewichte der Städte in der parlamentarischen Vertretung, der Krone trefflich zu statten. Mit geschickter Benutzung und Begünstigung so anomaler Tendenzen ließen sich leicht bereitwillige Unterhäuser bilden. Was etwa von alten autokratischen Gelüsten in einzelnen Peersfamilien, welche der gegenseitigen Vernichtung durch Schwert und Beil entronnen, noch übrig geblieben sein mochte, dieß warf die Hochverrathsanklage des gefügigen Unterhauses nun nicht mehr in aristokratischem Parteiinteresse, sondern im Dienste des Königthums nieder. Es ist unläugbar, daß auch England von jener monarchischen, der Aufrichtung des absoluten Königthums förderlichen Strömung, welche seit dem 15. Jahrhunderte ihre Wanderung durch ganz Europa machte, nicht unberührt geblieben ist. Wir dürfen diese allgemeine Geistesrichtung der Zeit zu Hilfe nehmen, um das Verhalten der englischen Stände während der größeren Hälfte des 16. Jahrhunderts völlig zu begreifen.

Ein bedeutendes Moment, um die Popularität und damit zugleich die Kraft des Tudorkönigthums zu würdigen, bietet die auswärtige Politik, der Beifall, welchen sich ein königliches Regiment verschaffte, welches nach langer schmählicher Demüthigung wieder selbstthätig in die auswärtige Politik eingriff, um nach mannigfachen Schwankungen unter Elisabeth als das einzige Bollwerk der germanischen und protestantischen Welt gegen die spanische Universalmonarchie dazustehen. Und noch ein gewichtigeres Moment bietet der kirchliche Kampf des 16. Jahrhunderts und die Form, in welcher das englische Königthum

den Gegensatz zwischen Kirche und Staat zur Ausgleichung brachte. Die kirchliche Erhebung in England ist ihrem eigenthümlichen Wesen nach eine Verbündung des Königthums mit den popularen, schon seit Jahrhunderten im Hader mit der außernationalen Autorität der Kirche begriffenen Tendenzen. Die bischöfliche englische Kirche ist die Schöpfung der durch das Parlament gesetzgebenden königlichen Gewalt, kein Wunder, daß in späterer Zeit der Parlamentarismus, gleich unduldsam gegen protestantische und katholische Dissenters, im Anglicanismus wie in seinem eigensten Lebenselemente zu wurzeln scheint. Zunächst aber trug die während des 16. Jahrhunderts im Parlamente allmächtige Krone mit dem höchsten Episkopate und Supremate des Königs, mit der königlichen Festsetzung der Lehre, mit dem königlichen Ernennungsrechte der Bischöfe, der geistlichen Lords als Verwaltungsbeamten der Krone **durante bene placito**, die Früchte davon. An die durch Parlamentsbeschlüsse aufgerichtete schrankenlose, keinem weltlichen Rathe verantwortliche Herrschaft nicht des Königthums, sondern des persönlichen Inhabers der Krone, knüpften sich, wie leicht erklärlich, analoge Uebergriffe des persönlichen Königthums auf dem Gebiete der Staatsverfassung. Wenn, so durfte der König in seiner Eigenschaft als **summus episcopus** urtheilen, Gesetzgebung, Besteuerung, Verwaltung in kirchlichen Dingen, dem höchsten Willen der königlichen Person unterliegt, warum dann noch ein Gebundensein derselben königlichen Person an verfassungsmäßige Theilhaber der gesetzgebenden Gewalt, an den Rechtsspruch unabhängiger Reichsgerichte! Wie an dem Vorbilde der kirchlichen Exemtionen und Immunitäten sich im Mittelalter des Continents die weltlichen Immunitäten und Sonderrechte großgezogen hatten, so ist auf der anderen Seite die Hierarchie das treffliche Muster des absoluten Beamtenstaates geworden. Ihrem innersten Wesen nach ist die Hierarchie der sich gipfelnde Beamtenstaat in fertiger Entwickelung. Sie verzichtet auf die Selbstthätigkeit der Laien, behandelt die Gemeinde nur als Object der priesterlichen Functionen, ebenso wie im Beamtenstaat die Regierten nur um der Büreaukratie willen vorhanden zu sein scheinen. Von geistlichen Ausnahmegerichten zu weltlichen hinüber, ist in dem Staate der Tudors nur ein kurzer Schritt, die Behandlung der Parlamente gestaltete sich dem Verfahren entsprechend, welches das Königthum den geistlichen

Convocationen gegenüber einzuhalten pflegte. Mit einem Worte, es ist das persönliche Königthum, die Regierung des king in council, vor welchem im 16. Jahrhunderte die üblich gewordene Regierungsform des king in parliament wieder zurücktritt. Mag die parlamentarische Form der Gesetzesberathung beibehalten bleiben, von einem Einflusse des Parlamentes auf die nach königlichem Ermessen vollzogene Besetzung des privy council ist nicht mehr die Rede. Allerdings bedient sich der König des Parlamentes zum Zwecke des Gesetzerlasses, zur willkührlichen Veränderung und Sanction der Thronfolgeordnung, zur bequemeren Steuererhebung, aber höchstens läßt sich von einer Regierung des Königs durch das Parlament, keineswegs von einer Regierung Heinrichs VIII, Maria Tudors, Elisabeths mit dem Parlamente sprechen. Gleicherweise werden sowohl die Rechte des Parlamentes als des höchsten politischen Gerichtshofes wie die Rechte der Reichsgerichte beeinträchtigt, gleicherweise sowohl die altsächsische Form der Gerichtsbarkeit, wie das normannische Institut des Geschworenengerichtes verläugnet, wenn vom Geheimerathe abgezweigt das außerordentliche Gericht der Sternkammer, die Befugnisse des Klägers, Urtheilers und Richters, die Competenzen der richterlichen und vollziehenden Gewalt vermischend, ein neues Inquisitionsverfahren bei allen Processen in Anwendung bringt, welche gleichviel ob mit Recht oder Unrecht in das Gebiet der politischen Vergehen gezogen werden.

Eine oberflächliche Betrachtung der innern Zustände Englands im 16. Jahrhunderte, eine mangelhafte Kenntniß der Grundlagen, auf welchen die Verfassung des englischen Staates sich auferbaut hatte, vermöchte nicht zu erklären, warum aus der durch das geistliche Supremat gestärkten Gewaltherrschaft der Tudors sich nicht dieselbe Gestalt der absolut monarchischen Staatsverfassung, derselbe administrative Apparat mit Verwaltungsjustiz wie in den neuern continentalen Staaten nach Erniedrigung der ständischen Körperschaften entwickelt hat. Der Mangel stehender Heere, welchen Macaulay vorzugsweise betont, reicht für die Zeit der Tudorkönige zur Erklärung nicht aus. Vorzugsweise muß denen der Bestand der altenglischen Staatsverfassung über die Zeit der Tudorkönige hinaus unbegreiflich erscheinen, welche gewohnt sind im Parlamente die Grundlagen der politischen Freiheit Englands zu erblicken. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß die

völlige Beseitigung des Parlamentes im 16. Jahrhunderte, die Regierung durch königliche Ordonnanzen, der Regierung der Tudors zwar mehrfache finanzielle Unbequemlichkeiten, aber kaum eine Erschütterung der königlichen Gewalt bereitet haben würde.

Nicht im Parlamente, sondern im Selfgovernment haben wir die Wahrung und Mehrung der englischen Freiheiten im 16. und 17. Jahrhunderte zu suchen. Dasselbe Selfgovernment, welches Ordnung und Gesetzlichkeit im Rosenkriege aufrecht erhalten, widersteht der Umformung des englischen Gerichts- und Polizeiwesens nach dem Muster der Sternkammer, widersteht der gewaltsamen Trennung von öffentlichem und privatem Rechte, der Gewaltherrschaft der Tudors, den Umwälzungen der Revolution, der dictatorischen Militärdespotie des Protectors, dem hysterischen Taumel der Reaction. Jakob II, ein viel schlauerer und scharfsichtigerer Politiker, als Macaulay ihn zu schildern beliebte, ein weit schlechterer und hämischerer Charakter, als Rankes Darstellung erkennen läßt, hat die Wurzel des beharrlichen Widerstandes gegen königliche Ordonnanzen, die Quelle der Opposition gegen das göttliche Recht der Krone zur Genüge erkannt. Die ersten kräftigen Schläge gegen das locale Selfgovernment fallen kurze Zeit, bevor die Nation dem oranischen Erretter zujauchzte.

Die Unabhängigkeit der Grafschaftsverwaltung, die Ausgleichung der ständischen Unterschiede, die Abstufung der Ehrenämter und politischen Rechte nach dem Maße der Leistungen im Kreisverbande, fanden wir schon in der vorhergehenden Epoche gesichert. Aus den Stürmen der aristokratischen Factionsregierungen war die selbständige Verwaltung der Grafschaft durch selbstthätige Leistung unversehrt hervorgegangen. Ebenso glücklich bestand sie das persönliche Regiment der Tudorkönige. Aber viel zu wenig ist hiermit gesagt. Die Epoche der Tudors war für die weitere Entwickelung des Selfgovernments nicht minder bedeutungsvoll, als die vorangegangene Periode. Das 16. Jahrhundert hat dem Selfgovernment im wesentlichen seine heutige Gestalt und Bedeutung gegeben. Vielleicht durch die Erweiterung der Rechte, durch die Gewährung der bis dahin versagten Autonomie? Recht im Gegentheile durch die unendliche Steigerung der den Communalverbänden zugewälzten Lasten, durch die erstaunliche Erweiterung der dem Selfgovernment auferlegten Pflichten. Nicht oft genug kann Gneist

wiederholen, daß der englische Staat mit unerbittlicher Consequenz die Auflage der politischen Pflichten der Austheilung von politischen Ehren vorangehen ließ. Nicht die Gemeinsamkeit der Rechte und Ehren, sondern die Gemeinsamkeit der Pflichten ist der Cement, auf dessen solider Bindefähigkeit der englische Communalverband beruht.

Die vielleicht am stärksten egoistische Handlung Heinrichs VIII ist von allen Gesetzen über innere Verwaltung seit der Gründung des Friedensrichteramtes dem englischen Selfgovernment am meisten zu gute gekommen. Es ist die Säcularisation des geistlichen Gutes, die Verschleuderung desselben in auswärtigen Kriegen, in sinnlichem Genusse, an gefällige Günstlinge. Nur vom geistlichen Gute war bisher die Armenernährung Englands bestritten worden. Ein Statut Heinrichs legte den Unterhalt der Armen hinfort der gesammten Nation auf. Man wälzte ihn nicht den Grafschaften, Hundertschaften und Zehntschaften, sondern den kirchlichen Verbänden, den Kirchspielen (parishes) zu. Der bisherigen Gliederung des Grafschaftverbandes trat mit dieser Verordnung eine neue, durch die ihr auferlegte Leistung selbstthätige Einheit zur Seite. Um so wichtiger war dieß, als einestheils die bisherigen, auf die gerichtliche und polizeiliche Sphäre beschränkten Functionen des Kreisverbandes höchst einseitige gewesen, anderntheils aber der Einheit des Kreises die lebendige Gliederung in kleinere lebensvolle Communalverbände gefehlt hatte. Die Hundertschaft war in Folge der quarter sessions der Friedensrichter in den Hintergrund getreten, die alte Ortsgemeinde (township), die frühere Zehntschaft, hatte ihre Bedeutung eingebüßt, seitdem die Gemeindepflicht der Gesammtbürgschaft sich im Ortsvorsteher (constable) concentrirte. Um so gefährlicher war diese Auflösung, als in den ohnehin nicht territorial geschlossenen Ortschaften, welchen jeder communale Zusammenhang abgieng, die Eigenthümer unter 40 Sh. Grundrente und alle Nichteigenthümer von Grund und Boden, von der Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten ausgeschlossen waren, außerdem aber der kleine Grundbesitz (freehold) massenhaft in der Zeit der Tudors verschwand und durch Ankauf der kleinen Freigüter in Erbpacht oder Zeitpacht verwandelt ward. Als Fundament für eine communale Zusammenfassung des bis dahin völlig bedeutungslosen Kirchspiels war glücklicherweise zum Schlusse des Mittelalters die Kirchensteuer (church

rate) aufgekommen, von allen Hausbesitzern der Gemeinde, gleichgiltig ob Eigenthümer oder Miether, zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude erhoben, bewilligt von der Mehrheit der versammelten Kirchengemeinde, eingesammelt durch die von Pfarrer und Gemeinde gewählten Kirchenvorsteher (churchwardens). In dieser kirchlichen Gemeinde, wie dürftig noch ihre gemeinsame Leistung, war wenigstens der Anfang eines communalen Zusammenhanges für die zahlreiche Classe derjenigen zu finden, welche als zu kleine Freisassen oder Miether sich von dem lebendigen Zusammenhange mit der Grafschaft ausgeschlossen sahen. Auf diesen Anfängen ließ sich weiterbauen. Die Herrscher des 16. Jahrhunderts haben nicht versäumt es zu thun.

Die neuesten Lobredner der Tudors und Gegner der modernen parlamentarischen Parteiherrschaft sollten auf diese Seite der Staatsrathsgesetzgebung hinweisen, aus den organisch schöpferischen Gesetzen des 16. Jahrhunderts ihre Folgerung zu Ungunsten eines späteren Zeitalters ziehen. Mag dem Wesen der Parteiregierung oder anderen Umständen die Schuld beizumessen sein, so viel bleibt gewiß, daß die organisch schöpferische Periode der Gesetzgebung mit dem 16. Jahrhunderte abschließt, daß das 17. Jahrhundert nur in Experimenten der Zerstörung, das 18. in Versäumniß stark gewesen ist, und daß die neueste hochgepriesene Zeit endlich mit all ihrem Gesetzgebungseifer anstatt organischer Gesetze nur Stück- und Flickwerk und darunter manch bedenkliches Flickwerk zu Stande gebracht hat. Wie viel oder wenig von der Gesetzgebung der Tudors den königlichen Herrschern selbst, wie viel der Einsicht ihrer Räthe beizumessen ist, kommt hier nicht in Betracht, uns beschäftigen lediglich die Resultate. Von diesem Gesichtspunkte aus haben wir die großartig schöpferische Armengesetzgebung Heinrichs und Elisabeths zu betrachten, welche Armenpflege und Armensteuer den Kirchspielen zuweist, nicht den Eigenthümer, sondern den zeitigen Inhaber des communalsteuerpflichtigen Objectes zur Leistung heranzieht, auf diese Weise neue Träger communaler Pflichten, neue Glieder des communalen Kreisverbandes schaffend, unzähliche einzelne zu communalem Zusammenhange, zu gemeinsam getragenen Pflichten heranziehend. Bemerken wir wohl, wie auch hier der englische Staat, nicht speculativ theoretisirend, erst neue Institutionen schafft, autonome Gestaltungen, denen in der Folge sich diese oder

jene Pflichten zuwälzen lassen. Aus dem Bedürfnisse des Staates entspringt die Auflegung der Pflicht an die leistungsfähigen Angehörigen des staatlichen Gemeinwesens. Aus der gemeinsam getragenen Pflicht, aus der Selbstthätigkeit der einzelnen erwächst die Institution, der corporative Verband der Rechtsgenossen. So war es bei den Grafschaftssteuern und dem Grafschaftsverband der Fall gewesen, so ward Kirchen- und Armensteuer die Grundlage der neuen Communalverfassung.

An der Einschätzung und Erhebung der Armensteuer nehmen die schon vorhandenen Beamten des Selfgovernments, Friedensrichter, Constablers und Kirchenvorsteher gemeinsam Theil, die neue Pflicht ruft ein neues kräftiges Ineinandergreifen aller im Selfgovernment thätigen Kräfte hervor und schafft in den Armenaufsehern eine neue Gruppe von Communalbeamten. Die Grundsätze, nach welchen die Armensteuer und die bald damit verbundene Brücken- und Wegesteuer erhoben wird, unterliegen nicht der autonomen Verfügung der Corporationsgenossen, sondern den Specialverordnungen der Staatsgesetzgebung. Allerdings legten die Friedensrichter, nach dem Bedürfnisse der Bezirke, gemeinsam mit den Kirchenvorstehern die Armensteuer, nach eigenem Ermessen schon in dieser Periode die Grafschaftssteuern auf, allerdings entschieden die collegialischen quarter sessions über Steuerreclamation in letzter Instanz, doch sobald es sich um eine Rechts- und Principienfrage handelt, tritt schließlich nicht die Entscheidung ministerieller Verwaltungskörper, sondern Gesetzesinterpretation und Urtheil der Reichsgerichte ein.

Mag ursprünglich nach common law es nur gestattet gewesen sein, von den Theilnehmern der Grafschaftsversammlung, den Freisassen also, als Ergänzung der persönlichen Leistung, Communalsteuern zu erheben, so ward in weiterer Entwicklung die Armensteuer des Kirchspiels doch die Grundlage, nach welcher alle für die Institutionen des Kreisverbandes aufzubringenden Kosten ausgeschrieben wurden. Die Steuerzahler des Kirchspiels rückten auf diese Weise in den communalen Steuerverband der Grafschaft ein. Man begreift es vielleicht am besten, was das englische Selfgovernment bedeutet, wenn man seine Leistungen auf finanziellem Gebiete in Augenschein nimmt, wenn man erwägt, daß fast die gesammte Landesver-

waltung damit bestritten wird, daß von der Ziffer des jährlichen Budgets kaum der siebente Theil die Kosten der inneren Landesverwaltung betrifft. Die regierende Stellung der englischen Grundbesitzer ist, wie man jetzt auf dem Continent begriffen hat, keine behagliche Belohnung für den Zufall patricischer Geburt. Sie wird nicht allein durch mühsame und kostspielige Verwaltung der unzähligen Ehrenämter sondern ebenfalls durch beträchtliche ökonomische Leistungen erkauft. Sehr dankenswerth ist es, wenn Gneist uns nachweist, wie in Folge vierfacher Besteuerung des Grund und Bodens der größere Grundbesitzer zum mindesten 25 pCt. seiner Grundrente zu Staats- und Gemeindezwecken zu steuern pflegt.

Die weite Ausdehnung, welche das Selfgovernment im 18. Jahrhundert erlangt und bis heute behauptet hat, ist erst durch die Armengesetzgebung der Tudors ermöglicht worden. Diese erst hat die Functionen der Selfgovernmentsbeamten aus dem engern Kreise gerichtlicher und polizeilicher Thätigkeit herausgeführt, durch die Verschmelzung des Communalsteuerwesens mit dem Gerichts- und Polizeidienst des Kreises die Einheit und Selbständigkeit der Grafschaftsverwaltung gestärkt. An die neue Geschäftsthätigkeit der Friedensrichter auf dem Gebiete des Armen- und Steuerwesens knüpft sich die steigende Ausdehnung sowohl der administrativen Functionen, wie der summarischen Polizeigerichtsbarkeit. Das Friedensrichteramt ward damit das natürliche Organ, welchem die Gesetzgebung des Parlaments die Regelung und Beaufsichtigung der Arbeits- und Gewerbeverhältnisse, die Ertheilung der verschiedenen Concessionen, die Beaufsichtigung der Grafschaftspresse, kurz den ganzen Umfang der Grafschaftsgeschäfte übertrug. Gleichzeitig fortschreitend erweitern sich sowohl die Amtsbefugniß des einzelnen Friedensrichters wie der kleinern und größern collegialischen Sitzungen. Erst wenn wir continentale Amtsbezeichnungen auf den Kreis der Geschäfte anwenden, welchen das englische Selfgovernment seinen Ehrenbeamten auflegt, vermögen wir die politische Bedeutung dieser localen Institution vollkommen zu würdigen. Wir lernten die Friedensrichter als Polizeirichter und Criminalrichter für kleinere Vergehen kennen. Wir sahen sie als Staatsanwälte bei Verfolgung von Verbrechen im Namen der Krone fungiren, als Communalsteuerbeamte und ebenfalls als Staatssteuerbeamte bei Umlegung der

Staatsgrundsteuer. Als Verwaltungsbeamte umfassen ihre Functionen beinahe das ganze Gebiet der landräthlichen Thätigkeit. Sie fungiren einzeln als Decernenten eines Regierungscollegiums, in ihrer Gesammtheit als Regierungscollegien. Mit ausschließlicherer Befugniß als unsere Provinzialstände verwalten sie die Irrenhäuser und die andern gemeinnützigen Institute der Grafschaft. Im letzten Grunde ist es ein continentales Ministerium des Innern, welches das Selfgovernment jedes Kreises den Eingesessenen und niedern Aemtern des Kreises gegenüber vertritt. Mit Ausnahme der schwereren Strafprocesse ist die gesammte Landesregierung schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts an die Ehrenbeamten der 52 englischen und wallisischen Grafschaften übergegangen. Neben ihnen blieb bis zu den Umgestaltungen der jüngsten Zeit weder für ein büreaukratisches Staatsbeamtenthum Raum, noch anerkennt die englische Gesetzgebung einen höchsten bevormundenden Chef des Kreisbeamtenthums im königlichen Staatsrathe, dem späteren Ministerium. Der administrative Chef des Selfgovernments ist das Plenum des Parlaments, und zwar der König in Folge seiner Prärogative, die Beamten des Selfgovernments zu ernennen, das Oberhaus als die erbliche Familienvertretung der mit den obrigkeitlichen Aemtern betrauten Gentry, das Unterhaus als die gewählte Vertretung der Grafschaftsverbände und Städte. Durch Specialgesetzgebung regelt das Parlament Umfang und Grundsätze der Verwaltung, über die Beobachtung der Gesetze, über den Mißbrauch der Amtsgewalt wacht die Controle der Reichsgerichte.

Dieß ist in den allgemeinsten Zügen das Bild des von Gneists meisterhafter Hand bis ins kleinste Detail sorgfältig ausgeführten englischen Selfgovernments in seiner höchsten Entwickelung. Nächst den Eduarden hat die Epoche der Tudorkönige das meiste für diese Entwickelung gethan. Wir wundern uns nicht länger, daß das 16. Jahrhundert für England nicht der Beginn des modernen festländischen Verwaltungsstaates gewesen ist. Wir begreifen ebenfalls, warum schon die ersten Schläge der wiederaufgelebten parlamentarischen Opposition gegen ein neues dem englischen Gesetze fremdes Recht der Krone, gegen die Einschmuggelung continentaler Rechts- und Verwaltungsgrundsätze so wuchtig und niederschmetternd ausfielen. Auf dem Boden des Selfgovernments erwuchs die Kraft dieser Opposition,

sobald das persönliche Königthum aufgehört hatte populär zu sein. Die Beseitigung der Parlamentsregierung wäre möglich gewesen, so lange das persönliche Königthum in Gesetzgebung, in kirchlicher und auswärtiger Politik den Interessen und Bedürfnissen der Nation entsprach. In der ersten Stunde der offen zu Tage getretenen Disharmonie zwischen dem persönlichen Königthum und den nationalen Interessen griff das Parlament dazu, von seinen rechtlich niemals erloschenen Privilegien Anwendung zur Beschränkung der Krone zu machen. Der geistliche Supremat war ein vornehmster Hebel zur Aufrichtung der starken Königsgewalt im 16. Jahrhundert gewesen. Folgerichtig begann der Kampf gegen Willkühr und göttliches Recht im Schooße der presbyterianischen Kirchenform. Vom Boden des Anglicanismus aus gelangte man zu dem Extreme der Oxforder Sätze über Ursprung und Umfang der königlichen Gewalt. Die atomistische Auffassung der Presbyterianer vom Staate führte zu republikanischen Tendenzen. Schon das erste Auftreten einer parlamentarischen Opposition im 17. Jahrhundert war deßhalb so unwiderstehlich, weil im Unterschiede von ständischen Adelskammern, von französischen rechtsgelehrten Parlamentsräthen, es sich in England um eine nationale und keine ständische Opposition, um die Ansprüche eines Parlaments handelte, welches die mit den höchsten Staatsleistungen belastete Classe und die lebendigen Glieder des staatlichen Gemeinwesens vertrat. Die Mitglieder der beiden Häuser sind weder rechtlich Privilegirte, noch trugen sie ihr Mandat aus einem haßerfüllten socialen Interessenkampf davon. Die Repräsentanten der englischen Nation sind die Vertreter von Rechtsgenossen, welche durch ihre Leistungen im Corporationsverbande ihre Würdigkeit zur parlamentarischen Vertretung der Corporationsgenossen bewiesen haben. Als Träger der gesetzlichen Institutionen des Landes, als Vertreter aller selbstthätigen Leistung im Dienste des Staates protestiren Lords und Commons, Grafschaftsritter und städtische Bürger im Namen ihrer Rechtsgenossen gegen eine staatsrechtliche Theorie, welche weder mit der historischen Entwickelung noch mit dem zeitigen Bestande des staatlichen Gemeinwesens in England etwas gemein hat. Und die Corporationen, die Wähler Hampdens, die Freisassen aus Buckinghamshire sind bereit, die ihren obrigkeitlichen Vertretern angethane

Rechtsverletzung zu rächen. An der Spitze der parlamentarischen Heere zogen Führer aus altadlichen Häusern als Verfechter der parlamentarischen Privilegien gegen den König ins Feld. Gerade die Familien aus ältestem Adel harrten am längsten und entschlossensten als die Bundesgenossen des langen Parlaments aus. Von ständischem Haß und Hader, von dem trüben Satze socialer Gährung ist in der vieljährigen Spaltung, welche alle Classen der Nation, die Höchsten und Geringsten berührt, keine bemerkenswerthe Beimischung. Die durch das Selfgovernment vollendete, ehedem schon von den ersten Normannenkönigen so kräftig angebahnte Harmonie der Stände ist der gute Genius sowohl der Revolutionen im 17. Jahrhundert, wie der heutigen parlamentarischen Regierung Englands.

Indessen, wenngleich durch keinen Ausbruch rachsüchtigen Ständehasses befleckt, bedrohte die Epoche gesetzwidriger Uebergriffe, wie sie wechselsweise im 17. Jahrhundert vom Königthum und Parlament verübt wurden, doch wiederholt sowohl die Verfassung des Staates wie der Grafschaftsverbände. Mehr als einmal schien während jener Jahrzehnte, mochte nun gerade das Parlament oder die Dynastie der Stuarts das Uebergewicht besitzen, der idealische Zustand Montesquieus, die völlige Trennung der Staatsgewalten hereinzubrechen. Sowohl unter dem ersten wie unter dem zweiten Karl fand sich das Idol des modernen festländischen Constitutionalismus im erschreckenden Umfange verwirklicht. Wie zwei feindselige Gewalten standen sich Königthum und Parlament oft genug gegenüber, maßen ihre Kräfte und waren wetteifernd bedacht, ihrer Autorität und Willkühr die richterliche Gewalt zu unterwerfen. Hier versuchten die Stuarts, nicht wie die Tudorkönige aus dem Geheimrathe *durch* das Parlament, sondern mittels gefälliger Günstlinge ohne und sogar *trotz* des Parlaments zu regieren. Dort war Souveränetät des in der legislativen Versammlung vertretenen Volkes das Wort des Tages. Erst die Revolution vom J. 1688 stellte die Einheit der souveränen Staatsgewalt, die verfassungsmäßige Regierung des Königs mit dem Parlamente wieder her, indem sie in gesetzlicher Form den Grundsatz sanctionirte, daß der König und die beiden Häuser des Parlaments gemeinsam die Prärogative der Krone ausüben.

Damit war die parlamentarische Regierung in England aufge-

richtet. Die Stuarts hatten ihr selbst den Boden zubereitet, indem sie den Schwerpunkt der Regierung dem permanenten Staatsrathe entzogen und einem engeren Cabinet ihres persönlichen Vertrauens übertrugen, welches vom Gesetze nicht anerkannt, der Anklage des Parlamentes unterworfen war. Da war nun, wie die Erfahrung gezeigt, die Uebertragung der Regierungsgewalt an einen parlamentarischen Ausschuß, in welchem die Führer der Mehrheit Sitz und Stimme fanden, das einzige Mittel, eine nach außen und nach innen starke einheitliche Verwaltung wiederherzustellen. Man kann von verschiedenem politischem Standpunkte aus sehr abweichend über den englischen Parlamentarismus und über seine Anwendbarkeit auf dem Continent urtheilen — und auch Gneist ist wahrlich nicht blind gegen die Schäden und Schwächen desselben — für England wird man seine nach den Zerrüttungen des 17. Jahrhunderts ausgeübte versöhnende und ausgleichende Wirkung nicht leugnen können.

Der Mißbrauch der zum Schutze des bürgerlichen Friedens gegen Hochverrath geschaffenen Sternkammer zur Zerstörung der Verfassung, zur Bedrohung der gesetzlichen Opposition reizte zur völligen Beseitigung des gefährlichen Instituts. Der politische Strafproceß fiel an die beiden Häuser des Parlaments zurück. Gegen die nach der Restauration noch einmal mißbrauchte Justizgewalt der königlichen Krone bauten sich die Habeas-Corpus-Acte, die Unverantwortlichkeit der Geschworenen, die Unabsetzbarkeit der Richter als drei feste schützende Bollwerke auf. Wie den ungesetzlichen Uebergriffen der persönlich königlichen Verwaltung die vielleicht nicht minder bedenklichen private bills des Parlamentes entsprangen, so führte die Mißanwendung stehender Truppen im Dienste des persönlichen Königthums zu der gründlichen Verstümmelung und Zerrüttung des englischen Landheerwesens durch das jährliche Meuterei-Gesetz. Dasselbe Verhältniß zeigt sich auf dem Gebiete der Finanzwirthschaft. Die Uebergriffe des persönlichen Königthums haben die gesetzliche Erweiterung der parlamentarischen Befugnisse bei Feststellung des Budgets und die Controle der Ausgaben Stück vor Stück ins Leben gerufen.

Am deutlichsten aber läßt sich die Hand der rächenden Nemesis in der Frucht erkennen, welche die mißbräuchliche Anwendung der königlichen Prärogative von Seiten der städtischen Wahlbezirke ge-

erntet hat. Fassen wir zum Schlusse noch diesen für die Consolidirung sowohl des Selfgovernments wie der parlamentarischen Regierung im 18. Jahrhundert wichtigen Vorgang ins Auge.

Die Verbildung der Stadtverfassung hatte, wie wir sahen, schon im 14. und 15. Jahrhundert begonnen, sie zu vollenden, blieb der Epoche der Stuarts vorbehalten. In den Städten war nämlich das puritanisch religiöse Element schon in den Tagen der Königin Elisabeth vorwiegend durchgedrungen. Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte nicht allein den Werth des ländlichen Grundeigenthums in die Höhe getrieben, sondern auch den Reichthum der handelstreibenden Bürgerschaften verdoppelt und verdreifacht. Aus diesen presbyterianischen und nicht selten auch republikanisch gefärbten Bürgerschaften nahm, wie wir wissen, die Opposition ihren ersten Anlauf. Zur Abwehr dieses Geistes begann schon unter Jakob I einestheils eine gesteigerte Incorporation engerer Bürgerschaften als ausschließlicher Träger des parlamentarischen Wahlrechtes in den Städten, anderntheils die Wiedereinsetzung ehemaliger schon im 17. Jahrhundert verödeter Parlamentsflecken und Creirung neuer unbedeutender boroughs zu wahlberechtigten Corporationen. Aber auch die Wählerschaften der close boroughs erwiesen sich in der Folge ebenso oppositionell wie die Wählerschaften der Grafschaften. Die Praxis der ersten Stuarts genügte nicht mehr. Dem Uebergewicht der städtischen Vertretung im Parlament begegnete deßhalb die Regierungskunst der spätern Stuarts mit der Cassirung der alten Corporationsrechte, mit willkührlicher Ernennung neuer städtischer Wahlkörper, gebildet aus einer möglichst geringen Anzahl politisch zuverlässiger städtischer Wähler. Den Höhepunkt künstlicher Verbildung aber erreichte diese Zerrüttung der ursprünglichen Municipalverfassung durch die Ertheilung des städtisch parlamentarischen Wahlrechts an auswärtige, in den Städten weder ansässige, noch an den städtischen Pflichten theilnehmende Ehrenmitglieder (honorary freemen, non resident burgesses). Die grundbesitzende Gentry der Grafschaften ward, um ein Gegengewicht gegen die dissenterische und republikanische Tendenz der städtischen Finanzgentry zu bilden, mit den Rechten von städtischen Corporationsgenossen betraut. Mit einer derartigen Mißbildung glaubte die Stuartsche Königskunst sich eine Bundesgenossenschaft gegen die feindselige Ten-

denz der parlamentarischen Opposition zu gewinnen, auf diese Weise sich gerade durch das numerische Uebergewicht der städtischen Vertretung einen dauernden Vorsprung im Kampfe mit den feindlichen Elementen zu sichern. Kaum hat irgend ein anderes von dem Königthum der Stuarts aufgebrachtes Mittel seine Wirkung so vollkommen wie dieses verfehlt. Die Erbitterung und politische Gährung, welche ein solches in der englischen Verfassungsgeschichte unerhörtes Verfahren allenthalben hervorrief, kommt hier nicht einmal am meisten in Betracht. Ohnehin schon hatte die die städtischen Enclaven umsitzende Gentry durch ihren Dienst im Friedensrichteramte einen bedeutsamen Einfluß auf die Wahlflecken erlangt. Schon seit älterer Zeit vollzog sich in den kleinern Städten die Entsendung der Parlamentsvertreter entweder unter dem Einflusse der Landgentry oder unter der directen Einwirkung der aristokratischen, von den städtischen Corporationen erwählten Schutzherrn (Stewards). Mochte durch Republik und Dictatur der frühere Zusammenhang zeitweilig unterbrochen worden sein, das bisherige Band sich gelockert haben, kein Zweifel, daß das alte Verhältniß sich von selbst allmählich wiederhergestellt hätte. Die Cromwellsche Parlamentsreform, welche die Repräsentation der Corporationen im wesentlichen durch eine Vertretung der Kopfzahl ersetzte und damit dem Selfgovernment der Kreisverbände einen tödtlichen Stoß gegeben hatte, war mit unverholener Mißbilligung aufgenommen und bei der Restauration sofort beseitigt worden. Anstatt nun die natürliche Ausgleichung abzuwarten, griff die Regierung zu jener oben angegebenen Praxis. Sie übertrug das von Personen innerhalb der boroughs ausgeübte Wahlrecht mit besonderer Vorliebe auf Personen von möglichst abhängiger Lebensstellung, wälzte das Schwergewicht aber bei den Wahlen der umsitzenden Gentry und den angesehensten Familien des Oberhauses zu. So ward der Einfluß der ohnehin schon im Selfgovernment regierenden Classen, der Gentry und Nobility, bei der Besetzung des Unterhauses ein unwiderstehlicher. Mochte die Regierung sich ihres gelungenen Meisterwerkes rühmen, sich mit der Aussicht schmeicheln, alle widerstrebenden Elemente künftig vom Parlamente ausgeschlossen zu haben, — wir wissen wie eine höhere Fügung im Jahre 1688 Listen und Gewaltthaten, Heuchelei und Starrsinn König Jakobs II zu Schanden werden ließ,

wie die Vorsehung darüber waltete, daß „dieser deutsche Volksstamm der europäischen Welt im 18. Jahrhundert den Begriff des freien Staates bewahrte, um ihn im 19. Jahrhundert zum Gemeingut der europäischen Welt zu machen.“

Allerdings im J. 1661 war die englische Gentry von loyalem Rausche trunken gewesen, aber die Zeit der Ernüchterung kam, und dieselben Männer, welche aus der Wahl des Reactionsjahres hervorgegangen waren, votirten 10 Jahre später für die Grundgesetze des Parlamentarismus und der bürgerlichen Freiheit in England. Allerdings hatten die torystischen Landedelleute die Männer der Ausschließungsbill vom J. 1680 geächtet, aber viel entschiedener, als Macaulay es uns erkennen läßt, war es gerade die torystisch-anglicanische Ritterschaft und Nobility, welche den illegalen Decreten des letzten Stuarts in Parlament und Solfgovernment zuerst zähe schwerfällige Passivität, dann, kräftiger und kräftiger zum Bewußtsein der entscheidenden Krise erwachend, aller Oxforder Theorie zum Hohne recht schneidend activen Widerstand durch Berufung des Oraniers, durch den massenhaften Uebertritt in Wilhelms Lager entgegensetzte.

Mit der Uebertragung der Krone durch Beschluß der Convention an Wilhelm und Marie auf Grund des von ihnen geleisteten Krönungseides hatte sich unwiderruflich entschieden, daß die künftige Regierung Englands der in den obrigkeitlichen Ehrenämtern des Selfgovernments thätigen Gentry zufallen werde. Neben dem Communalverband der Grafschaften ward jene von den Stuarts absichtlich verbildete Verfassung der parlamentarisch vertretenen Städte eine der vornehmsten Grundlagen der aristokratisch-parlamentarischen Regierung Englands im vorigen Jahrhundert. In der Beeinflussung und Leitung der städtischen Wahlen fanden Gentry und Nobility den Ersatz für die Minderzahl der Grafschaftsvertreter, man dürfte sagen, den ausgleichenden Lohn für ihre Leistungen im Selfgovernment der Grafschaft. Jene abhängigen Wählerschaften, von denen die Königskunst der Stuarts Wahlen im gouvernementalen Sinne, d. h. im Dienste des persönlichen Königthums, erwarten zu dürfen meinte, fielen nunmehr allen schlechten Bestechungs- und Patronagekünsten der regierenden Partei anheim. Aber diese Patronage, welche nach Greys Urtheil parlamentarische Parteiregierungen nun einmal schlechterdings nicht völlig

entbehren können, ward im 18. Jahrhundert ein Mittel zur Wiederherstellung starker einheitlicher Regierungen. Nachdem die normale Entwickelung der städtischen Verfassungen schon im 14. und 15. Jahrhundert gestört worden war, durften sogar die rotten boroughs und honorary freemen des 18. Jahrhunderts im Vergleiche mit den privilegirten Wählerschaften der älteren close boroughs für das geringere Uebel gelten. Ein gesunder politischer Sinn des englischen Volkes hat wie auf anderen Gebieten so auch hier die Störungen der normalen Entwickelung zu überwinden und die Ausgleichung zwischen politischen Rechten und Pflichten wiederherzustellen vermocht.

Entsprungen aus dem Wirken einer starken, alle Kräfte des Staats im Dienste des politischen Gemeinwesens anspannenden Königsgewalt, ins politische Leben eingeführt von den Plantagenets und von dem sie umgebenden Reichsrathe, erprobt zum erstenmale in den Zeiten des Rosenkrieges, unter den Stürmen der Reformation, in den glorreichen Tagen der Alleinherrschaft Elisabeths zu selbständiger Kraft, zu fundamentaler Bedeutung für alle Aufgaben des communalen Lebens heranreifend, aufs neue dann bewährt in verhängnißvoller Zeit, unerschüttert durch die Zuckungen der Verfassungskämpfe, durch langes Parlament und durch Republik, durch die Dictatur des Lord-Protectors und den Taumel der Restauration, siegreich im letzten Entscheidungskampfe zwischen englischem Gesetz und sogenanntem göttlichem Recht — ein organisches Product allmählichen historischen Werdens, ein bewährtes Bollwerk wie gegen Revolution so gegen Despotie, wird das englische Selfgovernment die politische Freiheit auch gegen die Parteiregierungen des 18. Jahrhunderts zu schützen wissen. Es hat in der That seine Pflicht in dieser Hinsicht erfüllt. Vermochte es nicht den gesetzgeberischen Versäumnissen der Parteiregierungen zu steuern, so schirmte es doch die errungenen politischen Freiheiten vor der Zügellosigkeit des Factionsgeistes. Hoffen wir, daß die englischen Parteiregierungen des 19. Jahrhunderts endlich auf der Bahn einer übereilig nachholenden, voreilig bessernden Gesetzgebung inne halten, welche das Selfgovernment, das festeste und einzig zuverlässige Bollwerk der politischen Freiheit, zu unterhöhlen und zu zerbröckeln droht.

Krummel, Pfr. L., Johannes Hus. Eine kirchenhiſtor. Studie. 8. (92 S.) Darmſtadt 1863, Zernin.

Friedrich, Doc. Dr. Joh., Johann Hus. Ein Lebensbild. 2. Abtheilgn. 8. Frankfurt a. M., Verlag f. Kunſt u. Wiſſ.

Inhalt: 1. Johann Hus, der Feind der Deutſchen und des deutſchen Weſens. 1. und 2. Aufl. (26 S.)

2. Johann Hus als Reformator und ſeine Verurtheilung. (32 S.)

Steinhausen, Analecta ad historiam concilii generalis Constantiensis. 8. Berlin 1862. (Diſſertation.)

Η αγια και οικουμενικη εν Φλωρεντια συνοδος. Δια Μοναχοη Βενεδικτινοη. 8. (VI. 562 p.) *Ρωμη* 1864.

Circourt, A. de, Histoire de Charles le Hardi. (Revue Germ. 1864.)

Die Fortſetzung des Literaturberichtes folgt im nächſten Hefte.

Berichtigung.

Man bittet auf S. 70 Z. 18 v. o. „des 15. Jahrhunderts" in „des 13. J." zu verbeſſern.

Theodor Bernhardt.

Bonn, Druck von Carl Georgi.